

9. Sitzung

Dienstag, 23. Juni 2026, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Myriam Frey Schär, GRÜNE, Präsidentin

Redaktion: Corinna Pogan, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Jonas Bader, Marianne Wyss

DG 0109/2026

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin der 9. Sitzung 2026

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Guten Morgen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüsse Sie recht herzlich zur Junisession des Kantonsrats. Wir haben heute ab etwa 10 Uhr Gäste: Mitarbeitende der Parlamentsdienste von anderen Kantonen besuchen heute im Rahmen des KoRa-Stammtischs die Solothurner Parlamentsdienste und schauen am Nachmittag unseren Parlamentsdiensten über die Schultern. Der KorRa-Stammtisch ist die Konferenz der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre. Des Weiteren haben wir gestern einen runden Geburtstag gefeiert und zwar wurde Daniel Cartier 60 Jahre alt (*Beifall im Saal*). Weiter haben wir eine ungewöhnliche Ehrung zu vermelden: Marlène Vögtli, die von 2001 bis 2005 Kantonsrätin der Mitte-Fraktion war, wurde für ihren Einsatz bezüglich der Koordination der Gedenkfeier und der Kontaktpflege zu Angehörigen im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz in Hochwald von 1973 mit der «British Empire Medal» ausgezeichnet (*Beifall im Saal*). Ich habe zwei Ankündigungen zu machen: Am 30. Oktober 2026 findet die Tagung der Interparlamentarischen Konferenz Nordwestschweiz in Liestal statt. Das Thema ist künstliche Intelligenz in der Verwaltung und Parlamentsarbeit. Am 11. November 2026 findet der Jugendpolititag statt. Die Organisierenden freuen sich über die zahlreiche Teilnahme der Kantonsratsmitglieder. Gerne können Sie sich diese Termine vormerken, weitere Informationen folgen per E-Mail. Die Einladungen kommen nach den Sommerferien. Zum Organisatorischen: Der RIS-Support findet wie immer im Vorzimmer durch Svenja Hofer von 8:00 bis 9:30 Uhr und von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder zu anderen Zeiten auf Anfrage und Voranmeldung statt. Wir kommen zu den Demissionen. Wir haben heute leider drei Demissionen zu verzeichnen. Ich beginne mit der ersten: «Sehr geehrte Frau Kantonspräsidentin - liebe Myriam, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantons- und des Regierungsrats sowie der Parlamentsdienste. Nach nunmehr dreizehn Jahren in diesem Rat demissioniere ich auf Ende August 2026 als Kantonsrat. Private und berufliche Gründe bewegen mich zu diesem Schritt. Ich merke zusehends, dass ich all den verschiedenen Anforderungen nicht mehr gerecht werde. Die vielen Jahre in der kantonalen Politik haben mich immer sehr erfüllt. Ich bin stolz, dabei gewesen zu sein. Das Mitwirken in der Sozial- und Gesundheitskommission war eine grosse Herausforderung und ich hoffe, dass meine Haltung den Menschen in diesem Kanton gutgetan hat. Bei einigen Entscheidungen haben sich mein Kopf und mein Herz nicht im Einklang befunden. Das hat mir ab und zu den Schlaf geraubt. Nebst all den wichtigen Entscheidungen, die der Kantonsrat in meiner Zeit als Mitglied gefällt hat, habe ich es sehr geschätzt, dass die Anliegen zugunsten der Natur, des Waldes und der Landwirtschaft ein grosses Gewicht gehabt haben. Dafür möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken. Die Natur ist unser Fundament und muss gut gepflegt werden. Wir sind in allen Bereichen unseres Lebens nur erfolgreich und glücklich, wenn unser Lebensraum intakt ist. Als Optimist

bin ich zuversichtlich, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, weiterhin mit bestem Wissen und Gewissen Ihre Entscheidungen fällen werden. Meinen Wählerinnen und Wählern danke ich für die grossartige Unterstützung und hoffe, dass mein vorzeitiger Rücktritt verstanden wird. Ebenfalls danken möchte ich meiner Fraktion der Mitte-Fraktion. Die Mitte – EVP für die freundschaftliche Zusammenarbeit. Ihr werdet mir fehlen. Meinem Nachfolger Pascal Walter wünsche ich an dieser Stelle viel Freude und alles Gute. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für unseren Kanton arbeiten, danke ich für den tagtäglichen Einsatz zugunsten der Menschen in unserem Kanton. Die vielen Bekanntschaften waren eine Bereicherung für mich. Ich möchte es auch nicht unterlassen, meinem Arbeitgeber, dem Forstbetrieb Leberberg, Danke zu sagen. Die Unterstützung und den erforderlichen Freiraum habe ich sehr geschätzt. Meiner Familie, die mir viel geholfen hat, werde ich jetzt wieder umso mehr zur Verfügung stehen und da und dort mithelfen, wo Not am Mann ist. Ich danke Ihnen von Herzen. Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie den Parlamentsdiensten wünsche ich alles Gute. Mit diesen Worten verabschiede ich mich aus diesem Rat und hoffe, dass wir einander ab und zu über den Weg laufen, wer weiss, vielleicht im Wald. Adieu und auf Wiedersehen, Thomas Studer» (*Beifall im Saal*). Jetzt wissen Sie höchstwahrscheinlich auch, weshalb wir heute Morgen einen so wunderschönen Wald im Saal haben. Lieber Thomas Studer, vielen herzlichen Dank für deinen Einsatz für die Allgemeinheit, für den Kantonsrat und für die Sozial- und Gesundheitskommission seit dem Jahr 2013, als du in der letzten Amtsperiode erster Vizepräsident warst. Auch ein grosses Dankeschön für das Geschenk. Wir kommen zur nächsten Demission: «Ein Abschied. Der Schritt wird müde, die Stimme lau. Das Haar wird leider auch schon grau. Gebeugter Schritt mit grosser Last fragt mehr nach Ruhe und nach Rast. Stopp - Nein, das war zu viel geklagt - So schwer werde ich noch nicht geplagt. Doch langsam wird die Stimme heiser. Die Kraft der Tat wird immer leiser. Es wird langsam Zeit, den Hut zu nehmen, den Sitz zu räumen, heimzugehen, Platz zu machen, klingt doch gut für neues frisches Blut, dass schnell dynamisch handeln kann, gleich jetzt und nicht nur irgendwann. Das neue, andere auf den Tisch, für das bin ich nicht mehr so frisch. Ich gehe nun aus diesem Saal und ein Ersatz findet sich schnell. Ein jeder trinkt mal gern ein Bier, doch wer spielt nun noch das Klavier? In Zukunft wird sich das schon zeigen. Mal spielt das Horn, mal sind es Geigen, mal tönt es im Ratssaal dissonant, mal schön harmonisch raus ins Land. Ein Dank geht nun noch an euch alle, es war ehrenvoll in dieser Halle. Ich wünsche euch ein gut' Gelingen, müsst ihr um Argumente ringen. Ich geb' hiermit die Demission, Kantonsrat und auch Kommission und ziehe mich zurück aufs Land, der Dani C. vom Niederamt» (*Beifall im Saal*). Lieber Daniel Cartier, vielen herzlichen Dank für deinen Einsatz, für die Allgemeinheit, für den Kantonsrat und für die Sozial- und Gesundheitskommission seit dem Jahr 2017. Du wirst uns mit deiner ausgeglichenen und besonnenen Art sehr fehlen. Ich komme zur dritten Demission: «Liebe Kantonsratspräsidentin, liebe Myriam, liebe Regierungsrätinnen und Regierungsräte, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende der Parlamentsdienste, die Zeit ist gekommen. Per Ende dieser Session beende ich mein Mandat und mein Engagement im Kantonsrat Solothurn und mache mit Freude einem jüngeren Kollegen Platz, dem ich alles Gute wünsche. Meine Zeit im Kantonsrat war geprägt von und durch einen riesigen bunten Strauss an Erlebnissen und Begegnungen. Ich durfte Entwicklungen und manchmal auch Stillstand oder sogar Leerlauf unseres Kantons miterleben. Ich habe in viele Geschäfte Einblick erhalten und ich habe meine diversen Funktionen zugunsten des Kantonsrats und meiner Fraktion mit Herzblut, Engagement und Freude ausgeübt und gelebt. Die vielen Begegnungen und Erlebnisse, Erfolge und Misserfolge werde ich mitnehmen. Sie haben mich geprägt und mich wachsen lassen. Geschäfte, die wir in Fachkommissionen und im Parlament in sachlicher Diskussion erfolgreich beschlossen haben, waren für mich prägend. Dafür bin ich dankbar. In der Hoffnung, dass jede und jeder von euch gleiche Erfahrungen machen darf respektive dazu beizutragen bereit ist, verabschiede ich mich. Alles Gute. Susanne Koch, Kantonsrätin» (*Beifall im Saal*). Liebe Susanne Koch, ich danke dir vielmals für deinen Einsatz für die Allgemeinheit im Kantonsrat. Du hast den Kantonsrat seit dem Jahr 2009 in verschiedenen Funktionen geprägt, sei es als Präsidentin der Finanzkommission, als Kantonsratspräsidentin oder als Initiatorin des Frauenanlasses. Vielen lieben Dank. Nun kommen wir zur Bereinigung der Tagesordnung. Sie wurde am 10. Juni 2026 ordnungsgemäss publiziert. Diesbezüglich mache ich noch den Hinweis, dass der Sitzungshalbtag am 1. Juli 2026 entfällt. Zur Tagesordnung habe ich folgende Anmerkungen zu Traktandum 9 Interpellation von Marianne Wyss «Gleichbehandlung von politisch engagierten Staatsangestellten und Personen aus der Privatwirtschaft»: Diese verschieben wir auf morgen, weil Marianne Wyss heute nicht anwesend sein kann. Traktandum 12 Auftrag Michael Ochsenbein «Schaffung von Gewerbeparks von kantonaler Bedeutung» entfällt, nachdem der Erstunterzeichner gestern den Rückzug des Vorstosses erklärt hat. Ebenso entfällt Auftrag «Fraktion GRÜNE: Flächendeckender immersiver Sprachunterricht» nachdem der Erstunterzeichner gestern den Rückzug des Vorstosses erklärt hat. Der Regierungsrat hat auf zwölf Kleine Anfragen geantwortet. Sie sind im Sitzungs- und im öffentlichen Webbereich einsehbar.

DG 0110/2026**Bekanntgabe der Antworten auf Kleine Anfragen (Juni-Session 2026)**

K 0298/2025

Kleine Anfrage Fraktion SP/junge SP: Was trägt der Kanton Solothurn zur Umsetzung des Aktionsplans Wohnungsknappheit bei?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. Dezember 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Mai 2026:

1. *Vorstosstext:* Im Mai 2023 lud Bundesrat Guy Parmelin Vertreter und Vertreterinnen der Kantone, Städte und Gemeinden sowie der Bau- und Immobilienbranche zu einem Runden Tisch ein. Daraufhin liess er einen Aktionsplan Wohnungsknappheit erarbeiten, der im Februar 2024 von den Teilnehmenden des zweiten Runden Tisches verabschiedet wurde. Der Aktionsplan empfiehlt über 30 Massnahmen in den drei Themenbereichen Innenentwicklung erleichtern, Verfahren beschleunigen und genügend preisgünstigen Wohnraum sicherstellen.

Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen obliegt den jeweils zuständigen und bezeichneten Partnerinnen und Partnern des Aktionsplans. Verschiedene Massnahmen sind im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Es gilt nun, diese Aufgaben, zu denen sich die Kantone bekannt haben, zügig umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

- Bei Mehrausnützung einen Mindestanteil von preisgünstigem Wohnraum vorsehen
- Indirekte Wohnraumförderung stärken
- Förderung von altersgerechtem (und hindernisfreiem) Wohnraum
- Gemeinden bei der Erarbeitung von Strategien zur räumlichen Entwicklung unterstützen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Aktionsplan Wohnungsknappheit empfiehlt, bei Mehrausnützung einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum vorzusehen. Die Kantone werden aufgefordert, eine entsprechende Regelung in die kantonalen Raumplanungs- und Baugesetze aufzunehmen. Hat der Kanton Solothurn eine Regelung, die es den Gemeinden erlaubt, bei Aufzonungen und wenn Wohnnutzungen in bisherigen Gewerbezonon zugelassen werden, einen gewissen Anteil der zusätzlichen Ausnützung für preisgünstige Wohnungen festzulegen? Wenn nein, wie und in welchem Zeitraum gedenkt der Kanton, eine entsprechende Regelung zu verankern?
2. Der Aktionsplan empfiehlt den Kantonen, die bestehende Wohnraumförderung des Bundes zu ergänzen. Der Bund fördert den gemeinnützigen Wohnungsbau zum einen mit zinsgünstigen Darlehen aus dem Fonds de Roulement, zum andern gewährt er Bürgschaften für langfristige Finanzierungen. Verschiedene Kantone kennen bereits Fördermassnahmen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Gerade im Juni 2025 hat der Kanton Graubünden ein neues Instrument zur Förderung eingeführt. Wie fördert der Kanton Solothurn den gemeinnützigen Wohnungsbau? Gibt es Pläne, diese Förderung auszubauen?
3. Die demografische Entwicklung führt dazu, dass sich der Anteil der über 65-Jährigen in der Gesellschaft deutlich erhöht (auf rund 25 % bis 2050). An vielen Orten fehlt jedoch geeigneter und bezahlbarer Wohnraum für ältere Menschen. Dadurch verbleiben sie oft in zu grossen Wohnungen, was einer effizienten Flächennutzung widerspricht und wiederum den ebenso benötigten preisgünstigen Wohnraum beispielsweise für Familien blockiert. Was unternimmt der Kanton für die Förderung von altersgerechtem und hindernisfreiem Wohnraum?
4. Besonders schlecht ist die Situation bei bezahlbarem, bedürfnisgerechtem Wohnraum für Familien mit Kindern, gerade auch aus den unter 3. genannten Gründen. Die Ansiedlung von jungen Familien ist jedoch für die Zukunft des Kantons wichtig. Wie beurteilt der Kanton die aktuelle Situation bei Familienwohnungen? Was unternimmt er, um diese zu verbessern?
5. Die Planung der räumlichen Entwicklung und damit auch des Wohnraumangebots ist für Gemeinden oft eine anspruchsvolle Aufgabe. Der Kanton Waadt unterstützt seine Gemeinden finanziell bei der Erarbeitung einer Wohnraumstrategie. Der Aktionsplan Wohnungsknappheit empfiehlt allen Kanto-

nen, Gemeinden bei der Erarbeitung von Wohnraumstrategien finanziell zu unterstützen. Wie steht der Kanton Solothurn zu dieser Empfehlung?

6. Das revidierte Raumplanungsgesetz, das der Bundesrat auf 2026 in Kraft gesetzt hat, lenkt die räumliche Entwicklung auf bereits besiedelte Gebiete. Die höhere Dichte muss so umgesetzt werden, dass die Bevölkerung sie akzeptiert. Qualitäten müssen erhalten oder neue geschaffen und partizipative Ansätze müssen gewählt werden. Zudem zeigen Studien, dass die Bevölkerung Verdichtung eher akzeptiert, wenn auch preisgünstige Wohnungen entstehen. Berücksichtigt der Kanton Solothurn diese Erkenntnisse bei der Umsetzung der angestrebten Innenentwicklung und wenn ja, wie?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Am ersten Runden Tisch zur Wohnungsknappheit am 12. Mai 2023 haben Vertreterinnen und Vertreter der drei Staatsebenen, der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie weitere Akteure teilgenommen. Ziel des Treffens war es, ein gemeinsames Verständnis über die Herausforderung und die Rollen der Akteure zu finden, sich einen Überblick über die Ursachen der Wohnungsknappheit zu verschaffen und Lösungsansätze zu besprechen. Auf gesamtschweizerischer Ebene war die Situation damals noch nicht dramatisch. Allerdings war der Wohnungsmarkt in manchen Regionen bereits damals angespannt. Im Jahr 2025 fiel die Leerwohnungsziffer als häufig verwendeter Mengenindikator des Wohnungsmarktes gesamtschweizerisch auf 1 Prozent. Auf nationaler Ebene hat sich also die Situation seit der erstmaligen Einberufung des Runden Tisches insbesondere in den grossen Kernstädten weiter verschärft und die Umsetzung der mit dem entsprechenden Aktionsplan definierten Massnahmen gewinnt an Bedeutung. Hingegen zeigt sich die Situation im Kanton Solothurn weiterhin deutlich entspannter: Mit einer Leerwohnungsziffer von über 2.05 % im Jahr 2025 ist der Kanton Solothurn noch weit von der Situation der Wohnungsknappheit bzw. Wohnungsnot entfernt. Vor diesem Hintergrund drängt sich auch eine gesonderte vertiefte Prüfung und Umsetzung der im Aktionsplan Wohnungsknappheit formulierten Massnahmen durch den Kanton derzeit nicht auf. Vielmehr sollen die Erkenntnisse des Aktionsplans weiterhin in die laufenden Bestrebungen der Einwohnergemeinden zur Förderung des Wohnungsbaus einfließen. Damit ist insbesondere die laufende Überarbeitung der kommunalen Ortsplanungen bzw. deren Umsetzung gemeint. Am 22. April 2026 ist darüber hinaus bekannt geworden, dass der Bundesrat die Beschwerdemöglichkeit gegen Bauprojekte für Privatpersonen einschränken und die Innenentwicklung als nationales Interesse gesetzlich verankern will. Das geht aus einem Postulatsbericht hervor, den der Bundesrat an seiner Sitzung vom 22. April 2026 verabschiedet hat. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wurde vom Bundesrat beauftragt, bis Ende 2026 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Wir gehen heute davon aus, dass allfällige Anpassungen am übergeordneten Recht direkte Auswirkungen auf den Kanton Solothurn haben könnten. Eine entsprechende Würdigung ist allerdings erst möglich, wenn die entsprechenden konkreten Vorschläge auf dem Tisch liegen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Der Aktionsplan Wohnungsknappheit empfiehlt, bei Mehrausnützung einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum vorzusehen. Die Kantone werden aufgefordert, eine entsprechende Regelung in die kantonalen Raumplanungs- und Baugesetze aufzunehmen. Hat der Kanton Solothurn eine Regelung, die es den Gemeinden erlaubt, bei Aufzonungen und wenn Wohnnutzungen in bisherigen Gewerbebezonen zugelassen werden, einen gewissen Anteil der zusätzlichen Ausnützung für preisgünstige Wohnungen festzulegen? Wenn nein, wie und in welchem Zeitraum gedenkt der Kanton, eine entsprechende Regelung zu verankern?* Die Gemeinden geniessen in der kommunalen Nutzungsplanung grosse Autonomie, so dass es ihnen auch ohne explizite Regelung in der kantonalen Gesetzgebung grundsätzlich möglich ist, für gewisse Gebiete bzw. bei gewissen Planungsmassnahmen einen Anteil an preisgünstigem Wohnraum vorzuschreiben, insbesondere im Rahmen eines Gestaltungsplanes. Selbstverständlich müssen solche Massnahmen die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsrechte im Einzelfall erfüllen, d.h. sie müssen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Angesichts der im Kanton Solothurn seit Jahren vergleichsweise hohen Leerstände, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass im Kanton flächendeckende Massnahmen zu Gunsten des gemeinnützigen Wohnungsraums notwendig wären. Vor diesem Hintergrund erweist es sich auch als nicht notwendig, eine entsprechende Regelung auf kantonaler Ebene vorzusehen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Der Aktionsplan empfiehlt den Kantonen, die bestehende Wohnraumförderung des Bundes zu ergänzen. Der Bund fördert den gemeinnützigen Wohnungsbau zum einen mit zinsgünstigen Darlehen aus dem Fonds de Roulement, zum andern gewährt er Bürgschaften für langfristige Finanzierungen. Verschiedene Kantone kennen bereits Fördermassnahmen zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Gerade im Juni 2025 hat der Kanton Graubünden ein neues Instrument zur*

Förderung eingeführt. Wie fördert der Kanton Solothurn den gemeinnützigen Wohnungsbau? Gibt es Pläne, diese Förderung auszubauen?

Gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (BGS 836.11) fördert der Kanton den Wohnungsbau nach den Bestimmungen des Bundes. Er erbringt zusammen mit den Einwohnergemeinden die Leistungen, die nach dem Bundesgesetz vorausgesetzt werden. Der vom Einführungsgesetz aufgespannte Rahmen bleibt auch weiterhin gültig, darüber hinaus ist keine weitere Förderung insbesondere des gemeinnützigen Wohnungsbaus vorgesehen.

3.2.3 Zu Frage 3: Die demografische Entwicklung führt dazu, dass sich der Anteil der über 65-Jährigen in der Gesellschaft deutlich erhöht (auf rund 25 % bis 2050). An vielen Orten fehlt jedoch geeigneter und bezahlbarer Wohnraum für ältere Menschen. Dadurch verbleiben sie oft in zu grossen Wohnungen, was einer effizienten Flächennutzung widerspricht und wiederum den ebenso benötigten preisgünstigen Wohnraum beispielsweise für Familien blockiert. Was unternimmt der Kanton für die Förderung von altersgerechtem und hindernisfreiem Wohnraum?

Der Kanton Solothurn verfügt im Schweizer Vergleich über einen sehr hohen Anteil an Einfamilienhäusern. Rund zwei Drittel der Gebäude mit Wohnnutzung entfallen auf diesen Gebäudetyp, der Anteil der Mehrfamilienhäuser liegt mit rund 20 % hingegen deutlich tiefer als das gesamtschweizerische Mittel. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine grosse Herausforderung des laufenden und anstehenden Generationenwechsels im Kanton Solothurn darin besteht, als Alternative zum Einfamilienhaus Möglichkeiten für qualitätsvolles Geschosswohnen zu schaffen. Die Einwohnergemeinden sind denn auch gehalten, diese Fragestellung im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen zu behandeln. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele von auch ländlichen Gemeinden (z. B. Aedermannsdorf, Aeschi), die diese Herausforderungen so angegangen sind und nun konsequent auf die Bereitstellung von qualitätsvollem Geschosswohnen hinwirken. Die Möglichkeiten reichen von entsprechenden planerischen Vorgaben, über Landerwerb im Sinne von aktiver Bodenpolitik, die Bereitstellung von Bauland im Baurecht bis zur Übernahme der Bauherrschaft.

3.2.4 Zu Frage 4: Besonders schlecht ist die Situation bei bezahlbarem, bedürfnisgerechtem Wohnraum für Familien mit Kindern, gerade auch aus den unter 3. genannten Gründen. Die Ansiedlung von jungen Familien ist jedoch für die Zukunft des Kantons wichtig. Wie beurteilt der Kanton die aktuelle Situation bei Familienwohnungen? Was unternimmt er, um diese zu verbessern? Mit der ortsangepassten flächendeckenden Bereitstellung von Wohnraum in den Einwohnergemeinden einerseits und punktuell neuen attraktiven Wohnangeboten auf den grossen Transformationsarealen im Kanton (z. B. Attisholz-Nord, Riverside Zuchwil, Papieri Biberist, Metalli Dornach, Isola Breitenbach) kann den bestehenden Bedürfnissen entsprochen werden. Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

3.2.5 Zu Frage 5: Die Planung der räumlichen Entwicklung und damit auch des Wohnraumangebots ist für Gemeinden oft eine anspruchsvolle Aufgabe. Der Kanton Waadt unterstützt seine Gemeinden finanziell bei der Erarbeitung einer Wohnraumstrategie. Der Aktionsplan Wohnungsknappheit empfiehlt allen Kantonen, Gemeinden bei der Erarbeitung von Wohnraumstrategien finanziell zu unterstützen. Wie steht der Kanton Solothurn zu dieser Empfehlung? Angesichts der anhaltend im gesamtschweizerischen Vergleich hohen Leerwohnungsziffer besteht im Kanton Solothurn derzeit kein Bedarf für eine zusätzliche, eigenständige Wohnraumstrategie. Vielmehr sollen entsprechende Zielsetzungen direkt in die laufenden raumplanerischen Arbeiten der Einwohnergemeinden, d.h. ins räumliche Leitbild und/oder in die kommunalen Ortsplanungen, einfließen. Hierzu sind keine finanziellen Beiträge von Seiten des Kantons zu erwarten.

3.2.6 Zu Frage 6: Das revidierte Raumplanungsgesetz, das der Bundesrat auf 2026 in Kraft gesetzt hat, lenkt die räumliche Entwicklung auf bereits besiedelte Gebiete. Die höhere Dichte muss so umgesetzt werden, dass die Bevölkerung sie akzeptiert. Qualitäten müssen erhalten oder neue geschaffen und partizipative Ansätze müssen gewählt werden. Zudem zeigen Studien, dass die Bevölkerung Verdichtung eher akzeptiert, wenn auch preisgünstige Wohnungen entstehen. Berücksichtigt der Kanton Solothurn diese Erkenntnisse bei der Umsetzung der angestrebten Innenentwicklung und wenn ja, wie? Der Kanton Solothurn setzt die bereits 2014 in Kraft getretene Revision des Raumplanungsgesetzes, welche die Siedlungsentwicklung nach innen fördern und Zersiedlung vermeiden will, konsequent um. Im Sinne des aktuellen Legislaturplans des Regierungsrates soll die Siedlungsentwicklung somit weiterhin gestützt auf das revidierte Raumplanungsgesetz und den neuen kantonalen Richtplan an geeigneten Standorten - den Qualitäten des Orts Rechnung tragend - geschehen. Entsprechende Festlegungen werden einerseits mit den kommunalen Ortsplanungen getroffen. Andererseits steht mit dem Impuls-Programm «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitätsvoll! IQ!» ein entsprechendes Anreizsystem für die Gemeinden zu Verfügung

K 0020/2026

Kleine Anfrage Thomas Giger (SVP, Nuglar): Kantonaes steuerliches Potential für die Ansiedlung von Unternehmen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 28. Januar 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Mai 2026:

1. *Vorstosstext:* Die Wirtschaft im Kanton Solothurn ist geprägt von einigen Perlen im Life Science und Med-Tech Sektor, vielen Maschinen-, Elektro- und Metall-Betrieben (MEM-Betrieben), international anerkannten Unternehmen, gewichtigen Logistikbetrieben, diversen starken mittelständischen Unternehmen, vielen kleineren Unternehmen sowie einigen grösseren Unternehmen im staatlichen Besitz. Im Kanton gibt es, verteilt auf den ganzen Kanton, kleinere, grössere und ganz grosse Areale, auf denen die Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Unternehmen mit hoher Wertschöpfung möglich erscheint. Die Regierung wird höflichst gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton über eine Übersicht der möglichen und überbaubaren Industrie- und Gewerbeflächen?
2. Falls eine solche Übersicht vorliegt:
 - 2.1 Wo liegen diese und wie gross sind sie?
 - 2.2 Wie ist deren Erschliessung (Strasse, Eisenbahn, Energie, weitere Ressourcen)?
 - 2.3 Welche Erschliessungen wären mit vertretbarem Aufwand möglich?
 - 2.4 Für welche Art von Unternehmen (Sektor) wären diese Areale geeignet?
3. Je nach Ansiedlungserfolg entstehen dem Kanton unterschiedlich grosse steuerliche Vorteile. Dazu folgende Fragen:
 - 3.1 Welche Unternehmen respektive Branchen möchte die Regierung bevorzugt im Kanton Solothurn ansiedeln?
 - 3.2 Aufgrund welcher Kriterien kommt der Kanton zu diesem Wunschkatalog?
 - 3.3 Verfügt der Kanton über eine Strategie, um seine Wünsche umzusetzen und wie sieht diese aus?
 - 3.4 Was wäre im Erfolgsfall der zu erwartende Einfluss auf das Steuersubstrat bei natürlichen resp. juristischen Personen auf kantonaler und kommunaler Ebene?
4. Es besteht vermutlich ein Unterschied auf das Steueraufkommen, ob bei den bevorzugten Unternehmen eine neue Fabrik erstellt oder gleich der Firmensitz in den Kanton mitverlegt wird. Dazu folgende Fragen:
 - 4.1 Welche Art von Steuersubstrat kommt in den Kanton, wenn Fabriken erstellt werden?
 - 4.2 Welche Art von Steuersubstrat kommt in den Kanton, wenn Firmensitze in den Kanton mitverlegt werden?
 - 4.3 Was müsste getan werden, damit nicht nur Fabriken oder Logistikeinrichtungen, sondern auch Firmensitze in den Kanton mitverlegt werden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Im Bereich der Standortpromotion wird die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen sowohl national als auch international als bedeutender Standortvorteil positioniert. Wir messen daher der Verfügbarkeit und Transparenz geeigneter sowie gut erschlossener Wirtschaftsflächen im Kanton Solothurn grosse Bedeutung bei. Die Sicherung solcher Flächen und die gezielte Weiterentwicklung der Standortattraktivität zählen zu den zentralen Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons. Der Kanton Solothurn verfügt über eine vielfältige Wirtschaftsstruktur mit international tätigen Industrieunternehmen, innovativen KMU, starken Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Unternehmen in zukunftsorientierten Branchen. Diese breite wirtschaftliche Abstützung trägt wesentlich zur Wertschöpfung, zur Beschäftigung und zur Stabilität des Standorts bei. Die Anforderungen an Flächen, Infrastruktur, Energieversorgung und Mobilität nehmen laufend zu. Gleichzeitig führen raumplanerische Zielsetzungen sowie unterschiedliche Nutzungsinteressen dazu, dass die Entwicklung grösserer Wirtschaftsflächen zunehmend anspruchsvoller wird. Die im Vorstoss aufgeworfenen Fragen betreffen strategische, operative wie auch standort- und steuerpolitische Aspekte. Wir nehmen nachfolgend zu den einzelnen Punkten Stellung.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 Zu Frage 1: Verfügt der Kanton über eine Übersicht der möglichen und überbaubaren Industrie- und Gewerbeflächen? Die Fachstelle Standortförderung ist gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) beauftragt, einen Überblick über verfügbare Wirtschaftsflächen zu haben (§ 65 Abs. 2 Bst. a sowie § 66 Abs. 1 Bst. a und b WAG). Dieser Überblick wird so aktuell wie möglich gehalten. In der Zeit vom Sommer 2020 bis Herbst 2025 wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung ein parzellengenaues Inventar der Industrie- und Gewerbezone erstellt. Das Inventar wurde in die aktive Web-GIS-Applikation «Arbeitszonenbewirtschaftung» überführt, welche die aktualisierte Datenbank, insbesondere zu Planungszwecken, darstellt. Verschiedene Kantone haben für die Bewirtschaftung von grösseren Flächen und Gebäuden ein Flächenbewirtschaftungstool online eingeführt. Beispiele sind die Kantone St. Gallen oder Basel-Landschaft. Die Fachstelle Standortförderung prüft zwecks einer noch besseren Übersicht die Einführung einer ähnlichen Applikation, ergänzend zur aktuellen Web-GIS-Applikation. Die Fachstelle Standortförderung hat mit den fünf regionalen Wirtschafts- und Standortförderungsorganisationen (Verein Wirtschaftsförderung Region Olten, Verein espaceSolethurn, Wirtschaftsförderung Grenchen, Verein Region Thal, Verein Forum Schwarzbubenland) Vereinbarungen abgeschlossen. Diese beinhalten, dass unter anderem die regionalen Wirtschafts- und Standortförderungsorganisationen Direktanfragen von ansiedlungswilligen Unternehmen oder Investoren bearbeiten, wobei die Ansiedlung ausländischer Unternehmen, grösserer Firmen aus der Schweiz, Hightech-Unternehmen, Start-ups und Spin-offs grundsätzlich in der Kompetenz der kantonalen Fachstelle Standortförderung liegen. Die kantonale Fachstelle Standortförderung kann bei Bedarf von den regionalen Wirtschafts- und Standortförderungsorganisationen beigezogen werden oder umgekehrt Anfragen an diese delegieren. Mit diesem System liegt der kantonalen Fachstelle Standortförderung eine Übersicht praktisch aller Industrie- und Gewerbeflächen auf dem Kantonsgebiet von Solothurn vor.

3.2.2 Zu Frage 2: Falls eine solche Übersicht vorliegt:

Zu Frage 2.1.: Wo liegen diese und wie gross sind sie? Die grössten Wirtschaftsflächen befinden sich quer über den Kanton verteilt. Auf einigen dieser Wirtschaftsflächen standen früher zum Teil grosse Industriebetriebe. Die grössten im Kanton verfügbaren Wirtschaftsflächen sind auf der Webseite der Standortförderung des Kantons aufgeschaltet unter <https://standortsolothurn.so.ch/business/areale>. Die Wirtschaftsflächen sind meist im Besitz von einem oder mehreren Privateigentümerinnen und Privateigentümern. Der Kanton besitzt grössere Wirtschaftsflächen in Luterbach und Gerlafingen. Die reine Grösse ist in Bezug auf die Entwicklung dieser Wirtschaftsflächen wenig aussagekräftig, da in diesen Arealen unterschiedlich viel und sofort verfügbare Fläche vorhanden ist. Darüber hinaus ist der Überbauungsgrad und das Alter der vorhandenen Strukturen massgebend für die Verfügbarkeit und Akzeptanz bei Interessentinnen und Interessenten. Die Fachstelle Standortförderung stellt fest, dass auf diesen Wirtschaftsflächen vermehrt Wohnnutzung angedacht, geplant oder gar bereits in Umsetzung ist. Bei der Umnutzung von Industriearealen zu Wohnraum liegen die Rentabilität sowie Steuereinkünfte als Motivation auf der Hand. Dieser Trend verstärkt sich zusehends und hat massgeblichen Einfluss auf die zukünftige Art und Weise industrieller und gewerblicher Nutzung, falls diese noch vorgesehen ist.

Zu Frage 2.2.: Wie ist deren Erschliessung (Strasse, Eisenbahn, Energie, weitere Ressourcen)? Jede Wirtschaftsfläche hat unterschiedliche Stärken in Bezug auf deren Erschliessung und verfügbarer Ressourcen. Alle Wirtschaftsflächen sind terrestrisch grundsätzlich erschlossen. Wichtig sind insbesondere die vorhandenen Erschliessungen mit Werken und die zubaubaren Erschliessungskapazitäten, um auf die Bedürfnisse von Projekten reagieren zu können. Strom, Wasser, Abwasser und Gas sind grundsätzlich in genügender Menge bei allen Wirtschaftsflächen vorhanden oder können projektbezogen realisiert werden.

Zu Frage 2.3.: Welche Erschliessungen wären mit vertretbarem Aufwand möglich? Erschliessungen können bei allen verfügbaren Wirtschaftsflächen bei Bedarf einfach und projektbezogen realisiert werden.

Zu Frage 2.4.: Für welche Art von Unternehmen (Sektor) wären diese Areale geeignet? Auf den meisten Wirtschaftsflächen kann Industrie und Gewerbe angesiedelt werden. Je nach Situation der Fläche sind allerdings die Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlich. Die Arealbesitzer haben, mit wenigen Ausnahmen, keine konkrete Nutzungsstrategie. Wenn sich verschiedene Besitzer ein Areal teilen, dann ist eine gemeinsame Strategie schwierig zu realisieren. Als Beispiel gilt das Areal Balsthal-Klus. Der Kanton versucht auf dem Attisholz-Areal vorwiegend wertschöpfungsintensive Betriebe anzusiedeln. Für das Areal in Gerlafingen, das ebenfalls dem Kanton gehört, besteht noch keine spezifische Planung. Durch die unmittelbare Nähe zum Stahlwerk wird wohl eher eine industrielle Nutzung in Frage kommen. Auf Gemeindegebieten der Stadt Grenchen und der Einwohnergemeinde Bettlach soll, gemäss Willen des Kantonsrates, ein Industriepark von kantonaler Bedeutung entstehen. Auf diesen Wirtschaftsflächen sollen gezielt Unternehmen mit grosser Wertschöpfung angesiedelt werden. Die Umsetzung dieses Vorstosses erweist sich als komplex. Allein die Vorinvestitionen zur Sicherung der notwendigen Fruchtfolge-

flächen und die Aufwertung dieser Flächen wird den Kanton in Form einer Vorinvestition mehr als 4.5 Millionen Franken kosten.

3.2.3 Zu Frage 3 Je nach Ansiedlungserfolg entstehen dem Kanton unterschiedlich grosse steuerliche Vorteile. Dazu folgende Fragen:

Zu Frage 3.1.: Welche Unternehmen respektive Branchen möchte die Regierung bevorzugt im Kanton Solothurn ansiedeln? Für uns ist es wichtig, dass sich im Kanton Solothurn in erster Linie Unternehmen ansiedeln oder weiterentwickeln, die eine hohe Wertschöpfung erzielen. Auch in Zukunft sollen Ausnahmen möglich sein. Die Anzahl und Qualifikation von Arbeitsplätzen pro Quadratmeter ist dazu ein möglicher Indikator, greift aber zu kurz. Aussagekräftiger ist die gesamte wirtschaftliche Wirkung eines Unternehmens. Dazu zählen neben der direkten Wertschöpfung des Unternehmens auch die zusätzlichen wirtschaftlichen Effekte, die bei Zulieferern, Dienstleistern und weiteren Betrieben entstehen. Entscheidend ist somit die gesamte Wertschöpfung pro überbautem Quadratmeter. Es liegt in der Natur der Sache, dass produzierende Betriebe und die Logistik, um zwei massgebliche Tätigkeitsfelder von Solothurner Unternehmen zu nennen, eine kleinere Wertschöpfung erbringen als internationale Hauptsitze. Nachteil von Hauptniederlassungen aus Sicht eines Standortes hingegen ist deren uneingeschränkte Mobilität. Die gute Mischung macht es aus. Es wäre wünschenswert, dass sich im Kanton Solothurn nicht nur Betriebsstätten nationaler oder internationaler Unternehmen ansiedeln, sondern dass sich auch die Zentralen mit Management- und Headquarterfunktionen, also Einheiten, welche das Unternehmen steuern und Risiken tragen, hier niederlassen. Denn im Zuge einer solchen Entwicklung würden automatisch höher qualifizierte Arbeitsplätze angesiedelt.

Zu Frage 3.2.: Aufgrund welcher Kriterien kommt der Kanton zu diesem Wunschkatalog? Die Umschreibung in den Antworten zu den Fragen 2.4. und 3.1., was bevorzugt in die bestehenden Wirtschaftsflächen angesiedelt werden könnte, ist nicht ein Wunschkatalog. Sie zeigt einzig auf, was aus heutiger Sicht bezüglich Ansiedlungen mögliches Potenzial sein könnte.

Zu Frage 3.3.: Verfügt der Kanton über eine Strategie, um seine Wünsche umzusetzen und wie sieht diese aus? Der Kanton Solothurn hat einerseits keine auf Papier geschriebene Ansiedlungsstrategie und die Fachstelle Standortförderung ist angehalten, prinzipiell auf jede Anfrage einzutreten. Dabei stehen die oben beschriebenen Kriterien im Vordergrund. Andererseits werden schweizweit die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wirtschaftsflächen weniger. Damit steigt die Chance, dass Unternehmen mit höherer Wertschöpfung im Kanton Solothurn vorstellig werden. Dann gilt es, den Vorteil von verfügbaren Wirtschaftsflächen auszuspielen und die Forderung nach der Ansiedlung von Management-Einheiten nach Möglichkeit zu stellen. Je weniger verfügbare Wirtschaftsflächen gesamtschweizerisch zur Verfügung stehen, desto stärker wird die Position des Kantons Solothurn. Weiter ist es wichtig, dass die Innovationskraft des Kantons Solothurn gestärkt wird. Durch die Schaffung eines Umfelds, das Innovationen begünstigt und fördert, kann die Innovationsfähigkeit nachhaltig gestärkt werden. Dies ermöglicht die Standortpräsenz in neuen Branchen und sichert die langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Wir werden hierfür, ergänzend zu unserer mit RRB Nr. 2021/1178 vom 17. August 2021 verabschiedeten Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn «Version 2021» eine Innovationsstrategie für den Kanton entwickeln (vgl. Legislaturplan 2025 – 2029, B.1.2). Auch im Rahmen der in § 104 WAG vorgesehenen Gesetzesevaluation wird der Kanton strategische Fragen im Rahmen der Auftragsprüfung für die Wirtschaftsförderung prüfen.

Zu Frage 3.4.: Was wäre im Erfolgsfall der zu erwartende Einfluss auf das Steuersubstrat bei natürlichen resp. juristischen Personen auf kantonaler und kommunaler Ebene?

Die Antwort zu dieser Frage findet sich grösstenteils in der Antwort zur Frage 4.1.

3.2.4 Zu Frage 4.: Es besteht vermutlich ein Unterschied auf das Steueraufkommen, ob bei den bevorzugten Unternehmen eine neue Fabrik erstellt oder gleich der Firmensitz in den Kanton mitverlegt wird. Dazu folgende Fragen:

Zu Frage 4.1.: Welche Art von Steuersubstrat kommt in den Kanton, wenn Fabriken erstellt werden?

Eine Fabrik im Kanton Solothurn wird unbeschränkt steuerpflichtig, wenn diese ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton hat. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Fabriken in einem eigenen rechtlichen Gefäss integriert werden. Wenn ein ausserkantonales Unternehmen innerhalb einer bestehenden ausserkantonalen juristischen Person eine neue Fabrik im Kanton Solothurn erstellt, kommt es zu einer sekundären Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Man spricht in diesem Fall von einer Betriebsstätte im Kanton Solothurn. Zwischen Sitzkanton und dem Betriebsstätten-Kanton wird das Gesamtergebnis der juristischen Person nach den interkantonalen Ausscheidungsregeln verteilt. Bei produzierenden Unternehmen kommt hierzu häufig die Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren zur Anwendung: In diesem Fall werden die Ergebnisse eines Unternehmens nach den Produktionsfaktoren

1. Arbeit (kapitalisierter Personalaufwand)

2. Kapital (eingesetzte Betriebsmittel)
 - a) betriebsnotwendige Aktiven der Bilanz
 - b) kapitalisierte Mieten

auf die Unternehmensstandorte aufgeteilt.

Eine Fabrik im Kanton Solothurn, die als juristische Person geführt wird, entrichtet unabhängig von der Frage der persönlichen oder wirtschaftlichen Zugehörigkeit eine Gewinnsteuer auf dem ihr zurechenbaren steuerbaren Reingewinn sowie eine Kapitalsteuer auf dem zurechenbaren Eigenkapital. Im Kanton Solothurn wird dabei gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet (§ 107 Abs. 3 Steuergesetz). Nebst den Gewinn- und Kapitalsteuern bei den juristischen Personen wird durch neu geschaffene Arbeitsplätze zusätzliches Steuersubstrat bei den natürlichen Personen geschaffen. Die Löhne der bei der Fabrik tätigen Mitarbeitenden unterliegen der Einkommenssteuer. Diese wird am Wohnort erhoben. Falls folglich Mitarbeitende im Kanton Solothurn Wohnsitz nehmen, profitieren der Kanton und die Gemeinden von diesen zusätzlichen Steuereinnahmen. Wenn ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung beschäftigt werden, fällt anstelle der Einkommenssteuer die Quellensteuer an. Im Zusammenhang mit der Erstellung einer neuen Fabrik kann es zu Transaktionen kommen, welche Grundstücksgewinn- oder Handänderungssteuern auslösen.

Zu Frage 4.2.: Welche Art von Steuersubstrat kommt in den Kanton, wenn Firmensitze in den Kanton mitverlegt werden? Die Steuersubstrate sind grundsätzlich analog der Ausführung zu Frage 4.1. Wenn der Firmensitz in den Kanton Solothurn verlegt wird, so begründet das Unternehmen im Kanton Solothurn eine unbeschränkte Steuerpflicht. Ein potenzieller Mehrertrag stellt sich für den Kanton Solothurn ein, wenn nebst den «Fabrik»-Funktionen auch weitere Unternehmensfunktionen und Arbeitsplätze (z. B. in Leitung, Verwaltung, Entwicklung, Vertrieb etc.) in den Kanton mitverlegt werden. Akzentuiert würden die positiven Effekte für den Kanton wiederum, wenn möglichst viele dieser zusätzlichen Mitarbeitenden aufgrund der Sitzverlegung des Unternehmens auch ihren Wohnsitz (und damit ihre Einkommensteuerpflicht) in den Kanton Solothurn verlegen würden.

Zu Frage 4.3.: Was müsste getan werden, damit nicht nur Fabriken und Logistikeinrichtungen, sondern auch Firmensitze in den Kanton mitverlegt werden? Wie in den Antworten zu den Fragen 3.1. und 4.2. ausgeführt, liegt die gesamthafte, volkswirtschaftliche Wertschöpfung nicht alleinig an (neu) angesiedelten Unternehmen, sondern welche Tätigkeiten und Funktionen darin enthalten sind. Der Kanton Solothurn zeichnet sich durch Standortvorteile wie Zentralität, gute Erreichbarkeit, verfügbare Wirtschaftsflächen, kurze Wege und Branchen-Hot-Spots aus. Allerdings besteht Potenzial in Bezug auf die Gesamtattraktivität, Sichtbarkeit, Urbanität, hoher Steuerlast natürlicher Personen, Hauptsitz-Infrastruktur, Zugang zu und Verständnis für Internationalität (internationale Schulen, Sprachen, Vernetzung, etc.) und Stärkung der Innovationskraft. Einzelne Themen, welche zum Zuzug von wertschöpfungsstarken Unternehmen und Einheiten führen könnten, sind:

Steuerlich attraktives Umfeld in Form von moderaten Gewinn- und Kapitalsteuern für Unternehmen. Diese sind auf heutigem OECD-Niveau (15 Prozent) im schweizerischen Vergleich akzeptabel, auch wenn tiefere Sätze selbstverständlich immer Aufmerksamkeit erzeugt. Die STAF-Instrumente können angewandt werden.

- Die Einkommenssteuern für mittlere und höhere Einkommen hingegen mögen für Hochverdienende wenig attraktiv sein. Dadurch pendeln diese Personen, sollten entsprechende Jobs vorhanden sein, und lassen sich nicht in der Nähe des Arbeitsortes im Kanton nieder. Mit der kürzlich vom Regierungsrat verabschiedeten Steuerstrategie 2030 soll die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons verbessert und damit die Attraktivität für einkommensstärkere Haushalte, im Kanton Solothurn Wohnsitz zu nehmen, gefördert werden.
- Hochqualifizierte Arbeitskräfte und ein gut funktionierender Arbeitsmarkt sind attraktiv für Unternehmen. Im Ansiedlungsgeschäft kann diese Tendenz in den letzten Jahren verstärkt beobachtet werden: «Firmen folgen Talent» und nicht mehr umgekehrt.
- Effiziente Verwaltung: Schnelle Bewilligungsverfahren, klare rechtliche Rahmenbedingungen, unternehmens- und wirtschaftsfreundliches Klima.
- Image und Standortmarketing mit einheitlichen Botschaften zum Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn abstimmen, um eine starke und glaubwürdige Marke zu schaffen. Vorteilhafterweise sind die Reihen innerhalb des Kantons geschlossen, damit Kanton, Regionen und Gemeinden gegen aussen stets wiedererkennbar auftreten.

K 0046/2026

Kleine Anfrage Marlene Fischer (GRÜNE, Olten): Ist Katzenstreu ein Problem im Kanton Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2026:

1. *Vorstosstext:* Katzen sind beliebte Haustiere: Auf 100 Einwohner und Einwohnerinnen kommen in der Schweiz 20 Katzen. Für den Kot der Katzen wird viel Katzenstreu verbraucht. Die meisten Halter und Halterinnen nutzen mineralische Katzenstreu. Diese Katzenstreu besteht in der Regel aus nicht erneuerbaren Rohstoffen wie Bentonit (ein Tonmineral). Bentonit stammt meistens aus Übersee-Minen in Kanada, China, Türkei oder Afrika. Der feuchte Bentonit wird oft mit Erdgas getrocknet, was CO₂ freisetzt. Beim Transport in die Schweiz fallen zusätzliche CO₂-Emissionen an. Deshalb ist die Ökobilanz von mineralischer Katzenstreu schlecht (<https://catsforfuture.de>). Zusätzlich muss Katzenstreu aus hygienischen Gründen im Hauskehricht entsorgt werden (<https://www.bafu.admin.ch/de/katzenstreu>). Hauskehricht wird in der Schweiz in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVAs) verbrannt. Mineralische Katzenstreu ist einer der wenigen Abfälle, die in der KVA gar nicht verbrennt. Sie durchläuft deswegen nahezu unverändert die KVA und bleibt in den nicht brennbaren Überresten, der Schlacke, zurück. Diese Schlacke muss in Schlacke-Deponien (Typ D; VVEA) deponiert werden. Katzenstreu macht mit 10 % einen der grössten mineralischen Anteile der Schlacke aus. Das bedeutet: Eine von zehn Schlacke-Deponien (Typ D gemäss VVEA) wird alleine für die Ablagerung von Katzenstreu verbraucht. Dabei wird das Deponievolumen für Schlacke rasch knapp: Die Entsorgungssicherheit für Schlacke in der Schweiz ist laut einer Studie nur noch drei bis fünf Jahre gewährleistet («Volumina in Deponien des Typs D in der Schweiz Umfrage 2024. Schlussbericht.» vom 1. Dezember 2025, erstellt vom Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallanlagen (VBSA) im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Cercle déchets). Deshalb braucht es dringend Massnahmen, um das Volumen der KVA-Schlacke zu reduzieren. Eine Massnahme wäre, den Eintrag von mineralischer Katzenstreu in die KVA zu reduzieren. Bei Katzenhalter und Katzenhalterinnen und Detailhändler und Detailhändlerinnen fehlt aktuell das Bewusstsein, dass mineralische Katzenstreu ein Umweltproblem ist und es Alternativen gäbe. Denn organische Katzenstreu, die beispielsweise aus Holzfasern besteht, verbrennt nämlich fast rückstandslos.

Erste Kantone wie Genf haben das Problem erkannt und setzen auf Sensibilisierung und arbeiten an Branchenvereinbarungen (<https://www.ge.ch/document/depliant-litiere-vegetale-chats-disent-oui>). Eine schweizweite Sensibilisierungskampagne oder Branchenvereinbarung mit einem Ausstiegsplan analog zu Torf gibt es zurzeit jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat das Problem mineralische Katzenstreu für die KVA und Deponien bzw. Entsorgungssicherheit im Kanton Solothurn ein?
2. Wie schätzt der Regierungsrat das Wissen der Katzenhalter und Katzenhalterinnen und Detailhändler und Detailhändlerinnen für das Problem ein?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Katzenhalter und Katzenhalterinnen und Detailhändler und Detailhändlerinnen für das Problem zu sensibilisieren? Ist der Regierungsrat bereit, eine kantonale Sensibilisierungskampagne analog zu Genf zu erarbeiten oder sich für eine nationale Sensibilisierungskampagne einzusetzen?
4. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass es für mineralische Katzenstreu einen Ausstiegsplan (analog Torf) bräuchte? Ist der Regierungsrat bereit, einen kantonalen Ausstiegsplan zu erarbeiten oder sich national für einen Ausstiegsplan einzusetzen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat das Problem mineralische Katzenstreu für die KVA und Deponien bzw. Entsorgungssicherheit im Kanton Solothurn ein?* Der Kanton Solothurn verfügt mit der kenova AG in Zuchwil über eine eigene Kehrichtverwertungsanlage (KVA). In dieser Anlage werden jährlich rund 226'000 Tonnen Abfälle verwertet (Durchschnitt 2020-2024). Rund die Hälfte dieser Abfälle stammt aus dem Kanton Bern. Dabei fallen gut 54'000 Tonnen Schlacke an, die in der Deponie Krauchthal im Kanton Bern abgelagert werden. Bei einem Katzenstreuanteil von 10 % gelangen somit jährlich

etwa 5'400 Tonnen beziehungsweise rund 3'200 m³ Katzenstreu aus der kenova Zuchwil in die Deponie Krauchthal. Laut dem Geschäftsbericht 2024 der Deponie Krauchthal (KEWU AG) beträgt das verfügbare Deponievolumen per Ende 2024 noch rund 1.53 Mio. m³ und reicht voraussichtlich noch bis ins Jahr 2070. Die kenova AG hat mit der Betreiberin der Deponie Krauchthal (KEWU AG) eine Abnahmegarantie für die Trockenschlacke bis ins Jahr 2045 abgeschlossen. Damit ist die Entsorgungssicherheit für Trockenschlacke im Kanton Solothurn langfristig gewährleistet.

3.1.2 Zu Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat das Wissen der Katzenhalter und Katzenhalterinnen und Detailhändler und Detailhändlerinnen für das Problem ein? Aus Sicht des Regierungsrates ist davon auszugehen, dass sowohl im Detailhandel als auch in der Bevölkerung das Bewusstsein für die Problematik gering ist.

3.1.3 Zu Frage 3: Wie gedenkt der Regierungsrat, die Katzenhalter und Katzenhalterinnen und Detailhändler und Detailhändlerinnen für das Problem zu sensibilisieren? Ist der Regierungsrat bereit, eine kantonale Sensibilisierungskampagne analog zu Genf zu erarbeiten oder sich für eine nationale Sensibilisierungskampagne einzusetzen? Die Thematik betrifft die gesamte Schweiz. Der Regierungsrat erachtet eine nationale Kampagne als effizienter und zielführender als kantonale Einzelinitiativen und wäre bereit, sich an einer nationalen Kampagne zu beteiligen.

3.1.4 Zu Frage 4: Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass es für mineralische Katzenstreu einen Ausstiegsplan (analog Torf) bräuchte? Ist der Regierungsrat bereit, einen kantonalen Ausstiegsplan zu erarbeiten oder sich national für einen Ausstiegsplan einzusetzen? Mit Blick auf die Entsorgungskapazitäten erscheint eine Reduktion bzw. ein Verzicht auf die Verwendung mineralischer Katzenstreu, unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit gleichwertiger Alternativprodukte, grundsätzlich sinnvoll. Mineralische Katzenstreu wird vom Detailhandel in der ganzen Schweiz angeboten. Einen kantonalen Ausstiegsplan erachtet die Regierung daher nicht als zielführend. Der Regierungsrat steht jedoch einem national koordinierten Ausstiegsplan offen gegenüber.

K 0048/2026

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Rettungsdienst im Schwarzbubenland – Zwischen kantonalem Erfolg und interkantonaler Asymmetrie

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Mai 2026:

1. Vorstosstext: Die Inbetriebnahme des Rettungsdienst-Stützpunktes in Breitenbach per Anfang 2024 markiert einen Meilenstein für die Sicherheit im Bezirk Thierstein. Dank dieser massgeblichen Investition konnte die rettungsdienstliche Versorgung in einer Region, die jahrelang unter ungenügenden Hilfsfristen litt, deutlich stabilisiert werden. Die vom Interverband für Rettungswesen (IVR) geforderte Hilfsfrist-Quote rückt nun erstmals in greifbare Nähe. Dieser Erfolg für die Solothurner Bevölkerung darf jedoch nicht durch systemische Ungleichgewichte in der interkantonalen Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft geschwächt werden. Während der Kanton Solothurn seine Hausaufgaben gemacht und die Vorhalteleistungen in Breitenbach ausgebaut hat, verharret die rettungsdienstliche Abdeckung im benachbarten Laufental (BL) auf einem Niveau, das regelmässig zu Engpässen führt. Dies hat zur Folge, dass die in Breitenbach stationierten Solothurner Ressourcen häufig für Einsätze auf Baselbieter Kantonsgebiet beansprucht werden. Besonders kritisch ist zu hinterfragen, wenn dies bei Einsätzen mit niedrigerer Dringlichkeit geschieht, die keine unmittelbare Lebensgefahr darstellen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass Solothurner Kapazitäten zur Kompensation struktureller Defizite im Nachbarkanton dienen. Mit den Vorstössen K 0169/2022 «Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Hilfsfristen Rettungsdienst», K 0199/2022 «Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Hilfsfristen Rettungsdienst Nr. 2» und dem Auftrag A 0088/2023 «Auftrag David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Zwingende Verbesserung Rettungsdienst und Kontrolle zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung(en)» wurde die Grundlage für die heutige Verbesserung im Thierstein gelegt. Es ist erfreulich, dass die Regierung die Notwendigkeit erkannt und gehandelt hat. Ein Rettungsdienstsystem ist jedoch nur so leistungsfähig wie seine unmittelbare Umgebung. Wenn im Laufental aufgrund knapper Vorhaltung regelmässig Kapazitätslücken entstehen, die durch den Standort Breitenbach geschlossen werden müssen, gefährdet dies die nachhaltige Erreichung der IVR-Ziele im Bezirk

Thierstein. Wir müssen sicherstellen, dass die durch Solothurner Steuer- und Prämienzahler finanzierte Sicherheit nicht durch eine ungenügende Planung im Nachbarkanton verwässert wird. Für die zukünftige Leistungsplanung ab 2026+ ist eine transparente Datenlage über diese Patientenströme und die damit verbundene Kosten-Nutzen-Bilanz unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Leistungsbilanz Thierstein: Wie bewertet der Regierungsrat die Entwicklung der Hilfefristen (Erfüllungsgrad in % und durchschnittliche Einsatzminuten) im Bezirk Thierstein seit dem Ausbau des Stützpunktes Breitenbach im Vergleich zu den Vorjahren?
2. Kantonaler Kontext: Wie ordnet sich diese Entwicklung in die allgemeine Performance des Rettungswesens im gesamten Kanton Solothurn ein (inkl. Erfüllungsgrad in % und durchschnittliche Einsatzminuten)? Bestehen weiterhin regionale Unterschiede?
3. Interkantonaler Abfluss: Wie hoch ist die Anzahl und der Anteil der Einsätze, welche die im Kanton Solothurn stationierten Mittel (insbesondere Rettungsdienste NWS Breitenbach) auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft leisten?
4. Einsatzprioritäten: Wie hoch ist dabei der Anteil an Einsätzen in den Kategorien P2 und P3 (nicht unmittelbar lebensbedrohlich)? Inwieweit binden diese «Routineeinsätze» im Nachbarkanton Basel-Landschaft die für das Thierstein vorgesehenen Rettungsmittel?
5. Bilanz der gegenseitigen Hilfe: Wie präsentiert sich das Verhältnis der geleisteten Aushilfe zwischen den Rettungsdiensten im Thierstein und dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland (Standort Laufen)? Besteht hier eine ausgewogene Bilanz oder eine einseitige Belastung der Solothurner Ressourcen?
6. Finanzielle und strategische Fairness: Ist die aktuelle Abgeltung der kantonsübergreifenden Leistungen angesichts der unterschiedlichen Vorhaltestrategien der beiden Kantone noch sachgerecht? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Solothurner Vorhalteleistungen primär der eigenen Bevölkerung zugutekommen und nicht zur strukturellen Entlastung des Baselsbieter Budgets dienen?
7. Kohärenz der kantonalen Planung: Besteht zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft eine verbindliche Abstimmung über die Mindestvorhalteleistungen? Wie verhindert der Regierungsrat, dass der Ausbau der Solothurner Kapazitäten in Breitenbach dazu führt, dass im Nachbarkanton Basel-Landschaft (insbesondere am Standort Laufen) Investitionen in zusätzliches Rettungspersonal oder Fahrzeuge unterbleiben, weil man sich auf die grenzüberschreitende Hilfe aus Solothurn verlässt (sog. Trittbrettfahrer-Effekt)?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist beauftragt, den Rettungsdienst im gesamten Kantonsgebiet sicherzustellen. Sie betreibt dazu einen eigenen Rettungsdienst (RD soH) und kann Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsorganisationen abschliessen (vgl. § 3quater Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes bei gleichzeitig hoher Qualität der Rettungseinsätze betreibt die soH nicht in allen Kantonsteilen den Rettungsdienst selbst, sondern hat Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsdiensten abgeschlossen. Konkret handelt es sich dabei um den Rettungsdienst Grenchen (RD Grenchen) mit primärem Einsatzgebiet in der Stadt Grenchen und dem Rettungsdienst Nordwestschweiz (RD NWS) für die Bezirke Dorneck und Thierstein. Der Rettungsdienst des Kantonsspitals Basel-Landschaft (RD KSBL) hatte auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit der soH bis 31.12.2023 den Solothurner Bezirk Thierstein abgedeckt. Die soH hat ab dem 01.01.2024 mit dem RD NWS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Seither hat der RD NWS in Breitenbach einen Rettungswagen stationiert und deckt den Solothurner Bezirk Thierstein ab. In der notfallmedizinischen Grundversorgung der Bevölkerung arbeiten die Rettungsdienste nach Vorgaben des Interverbands für Rettungswesen IVR sowie nach dem kantonalen Leistungsauftrag für die notfallmedizinische Grundversorgung ihrer Bevölkerung. Die Disposition der Notfalleinsätze erfolgt durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 nach dem Prinzip «Next Best». Das bedeutet, das nächste verfügbare Rettungsmittel wird zum Notfallort entsendet, wobei hier die Kantons Grenzen keine Rolle spielen.

Die Stellungnahmen zu den Fragen basieren auf eingeholten Informationen der soH, des RD NWS, des RD KSBL und des Amtes für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Leistungsbilanz Thierstein: Wie bewertet der Regierungsrat die Entwicklung der Hilfefristen (Erfüllungsgrad in % und durchschnittliche Einsatzminuten) im Bezirk Thierstein seit dem Ausbau des Stützpunktes Breitenbach im Vergleich zu den Vorjahren? Der Interverband für Rettungswesen (IVR) gibt eine Hilfsfrist von 15 Minuten in 90 Prozent der Einsätze im Versorgungsgebiet vor. Gemäss Anga-

ben des RD NWS (Tabelle 1) konnte die Hilfsfrist nach Eröffnung des Stützpunkts Breitenbach 2024 deutlich verbessert werden. Insbesondere aufgrund der SBB-Streckensperrung (während 5 Monaten) und der daraus resultierenden Verkehrsbehinderung im Jahr 2025 wurde die IVR-Vorgabe knapp um einen Prozentpunkt unterschritten. Erste Massnahmen, um die Prozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln, wie proaktive Standortverschiebungen, wurden bereits umgesetzt und weiter ausgebaut.

Tabelle 1: Hilfsfristen RD NWS im Bezirk Thierstein, 2023-2026

Jahr	Hilfsfrist %	Hilfsfrist min.
2023	70 %	--
2024	84 %	9,1 Minuten
2025	89 %	8,7 Minuten
2026 (Prognose RD NWS)	90 %	(Prognose) < 8,5 Minuten

3.2.2 Zu Frage 2: Kantonaler Kontext: Wie ordnet sich diese Entwicklung in die allgemeine Performance des Rettungswesens im gesamten Kanton Solothurn ein (inkl. Erfüllungsgrad in % und durchschnittliche Einsatzminuten)? Bestehen weiterhin regionale Unterschiede? Die Angaben der soH (Tabelle 2) zeigen, dass die Hilfsfristen in der Region West und Region Grenchen ähnlich sind wie in der Region Dorneck-Thierstein. In der Region Mitte und Region Ost wird der Zielwert von 90 Prozent unterschritten. Die Hilfsfrist durch den RD KSBL im Bezirk Laufen betrug 2025 gemäss Angaben des Amtes für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft 96 Prozent.

Tabelle 2: Hilfsfristen Rettungsdienste im Kanton Solothurn, 2025

2025	Hilfsfrist %	Anzahl Einsätze
Rettungsdienst soH West	90 %	1975
Rettungsdienst soH Ost	86 %	1671
Rettungsdienst soH Mitte	83 %	905
Rettungsdienst Grenchen	90 %	731

In der Region Mitte und Region Ost müssen der Ausbau der Autobahn (Stau) und das erhöhte Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden. Die soH hat im April 2026 Massnahmen eingeleitet, um die Hilfsfristen steigern zu können. Diese Massnahmen beinhalten im Wesentlichen die Stationierung von einem zweiten Nachtteam am Standort Olten sowie eines zweiten Teams am Tag für den Standort Mitte. Auch wurde der Dienstbeginn am Standort Mitte ab April 2026 eingeführt, damit auch in den Morgenstunden sowie in den Abendstunden jeweils die Teams direkt ab den Standorten verfügbar sind.

3.2.3 Zu Frage 3: Interkantonaler Abfluss: Wie hoch ist die Anzahl und der Anteil der Einsätze, welche die im Kanton Solothurn stationierten Mittel (insbesondere Rettungsdienste NWS Breitenbach) auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft leisten? Tabelle 3 zeigt, dass ein guter Viertel der Einsätze des in Breitenbach stationierten Rettungsteams im Kanton Basel-Landschaft erfolgt. Zu beachten ist, dass die Gemeinde Kleinlützel, welche ebenfalls zum Bezirk Thierstein gehört, weiterhin vom RD KSBL abgedeckt wird. Im Gegenzug übernimmt der RD NWS die basellandschaftliche Gemeinde Brislach. Dieser Umstand dürfte einen Teil der ausgewiesenen Einsätze des RD NWS im Bezirk Laufen begründen.

Tabelle 3: Einsätze RD NWS ab Standort Breitenbach im Kanton Basel-Landschaft, 2024-2025

Einsatzkategorie	Anzahl	Anteil %
Gesamteinsätze ab Standort Breitenbach 2024	759	100 %
davon Einsätze im Kanton Basel-Landschaft 2024	196	25,82 %
Gesamteinsätze ab Standort Breitenbach 2025	808	100%
davon Einsätze im Kanton Basel-Landschaft 2025	226	27,97 %

3.2.4 Zu Frage 4: Einsatzprioritäten: Wie hoch ist dabei der Anteil an Einsätzen in den Kategorien P2 und P3 (nicht unmittelbar lebensbedrohlich)? Inwieweit binden diese «Routineeinsätze» im Nachbarkanton Basel-Landschaft die für das Thierstein vorgesehenen Rettungsmittel? Der Anteil der P2/P3-Einsätze des RD NWS (Standort Breitenbach) im Kanton Basel-Landschaft betrug im Jahr 2025 einen Drittel (Tabelle 4a). Der Anteil der P2/P3-Einsätze des RD KSBL (Standort Laufen) im Kanton Solothurn betrug im Jahr 2025 ebenfalls rund einen Drittel (Tabelle 4b).

Tabelle 4a: P2/P3-Einsätze des RD NWS im Kanton Basel-Landschaft, 2024-2025

Einsätze im Kanton Basel-Landschaft	Total	P1	P2	P3	S1	S2
Einsätze 2024	196	105	85	0	3	3
Einsätze 2025	226	152	74	0	0	0

Tabelle 4b: P2/P3-Einsätze des RD KSBL im Kanton Solothurn

Einsätze im Kanton Solothurn	Total	P1	P2	P3	S1	S2
Einsätze 2024	99	59	40	0	0	0
Einsätze 2025	73	48	24	1	0	0

3.2.5 Zu Frage 5: Bilanz der gegenseitigen Hilfe: Wie präsentiert sich das Verhältnis der geleisteten Aus-hilfe zwischen den Rettungsdiensten im Thierstein und dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland (Standort Laufen)? Besteht hier eine ausgewogene Bilanz oder eine einseitige Belastung der Solothur-ner Ressourcen? Gemäss Angaben des RD KSBL und des RD NWS (Tabelle 5) wurden in den Jahren 2024 und 2025 mehr Einsätze des RD NWS im Bezirk Laufen erbracht als Einsätze durch den RD KSBL im Bezirk Thierstein.

Tabelle 5: Kantonsübergreifende Rettungseinsätze Standort Laufen und Breitenbach, 2024-2025

Einsatzkategorie	Anzahl
Einsätze durch den Rettungsdienst KSBL (Standort Laufen) im Bezirk Thierstein 2024	99
Einsätze durch RD NWS AG im Bezirk Laufen 2024	196
Einsätze durch den Rettungsdienst KSBL (Standort Laufen) im Bezirk Thierstein 2025	73
Einsätze durch die RD NWS AG im Bezirk Laufen 2025	226

Hierzu gilt zu beachten, dass der RD KSBL ab den Standorten Liestal und Gelterkinden weitere Gemein-den im Kanton Solothurn mitversorgt (Büren, Kienberg, Nuglar, St. Pantaleon) und auch der RD soH weitere Einsätze im Kanton Basel-Landschaft macht (z.B. in Langenbruck).

3.2.6 Zu Frage 6: Finanzielle und strategische Fairness: Ist die aktuelle Abgeltung der kantonsübergrei-fenden Leistungen angesichts der unterschiedlichen Vorhaltestrategien der beiden Kantone noch sach-gerecht? Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Solothurner Vorhalte-leistungen primär der eigenen Bevölkerung zugutekommen und nicht zur strukturellen Entlastung des Baselbieter Budgets dienen? Der Kanton Solothurn trägt via Globalbudget Gesundheit die Kosten der Vorhalteleistungen, um die erforderlichen Hilfsfristen im ganzen Kanton einhalten zu können. Die Vorhalteleistungen entsprechen der Differenz zwischen den Kosten des Rettungsdienstes abzüglich der Erträge durch Rettungseinsätze. Die oben aufgeführten Zahlen zeigen, dass in beide Richtungen Ret-tungseinsätze ausserhalb des Kantonsgebietes geleistet werden. Angesichts der eng verwobenen Geo-graphie und der anspruchsvollen Topografie der relevanten Gebiete ist dies grundsätzlich erforderlich und sinnvoll, solange eine gewisse Ausgeglichenheit besteht. Wir weisen darauf hin, dass Vorhalteleis-tungen nicht wegen der Einsätze im Bezirk Laufen entstehen. Diese würden auch anfallen, wenn aus-schliesslich Einsätze im Kanton Solothurn erfolgen würden.

3.2.7 Zu Frage 7: Kohärenz der kantonalen Planung: Besteht zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft eine verbindliche Abstimmung über die Mindestvorhalteleistungen? Wie verhindert der Regierungsrat, dass der Ausbau der Solothurner Kapazitäten in Breitenbach dazu führt, dass im Nachbarkanton Basel-Landschaft (insbesondere am Standort Laufen) Investitionen in zusätzliches Ret-tungspersonal oder Fahrzeuge unterbleiben, weil man sich auf die grenzüberschreitende Hilfe aus Solo-thurn verlässt (sog. Trittbrettfahrer-Effekt)? Die Gesundheitsämter der beiden Kantone Solothurn und Basel-Landschaft sind im Austausch. In beiden Kantonen wurden in der Vergangenheit die finanziellen Mittel für den Rettungsdienst erhöht. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass mit der neuen Lösung seit 2024 die Hilfsfristen in beiden Regionen verbessert werden konnten. Eine weitergehende Koordination mit verbindlicher Planung oder einer gemeinsamen Auftragsvergabe an einen einzigen Leistungserbrin-ger würde auch von der Bereitschaft des Kantons Basel-Landschaft abhängen. Ob dies im Ergebnis zu einer besseren Versorgung, Beibehaltung des Standortes Breitenbach und tieferen Vorhalteleistungen für den Kanton Solothurn führen würde, ist zumindest fraglich und müsste vertieft geprüft werden.

K 0050/2026

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Auswirkungen internationaler Individualbeschwerden auf den kantonalen Vollzug

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Mai 2026:

1. *Vorstosstext:* Ein aktueller Fall im Kanton Aargau, der in der Sonntagszeitung vom 15. März 2026 in einem Artikel («UNO hebt ein Urteil des Bundesgerichts aus») thematisiert wurde, illustriert eine neue rechtliche Herausforderung für die Kantone. Ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts wird durch eine sogenannte vorläufige Massnahme («interim measure») eines UNO-Ausschusses de facto ausgehebelt. Da der Bund die Umsetzung solcher Anordnungen mittlerweile als «grundsätzlich verbindlich» erachtet, stellen sich auch für den Kanton Solothurn dringende Fragen zur Rechtssicherheit – insbesondere in Bereichen mit hohem Vollzugsdruck wie dem Migrationsrecht. Der Regierungsrat wird gebeten, die vorliegenden Fragen zu beantworten.

1. Wie viele hängige oder abgeschlossene Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, in denen im Kanton Solothurn ein rechtskräftiger Entscheid (z.B. eine Wegweisung oder eine schulische Umplatzierung) aufgrund einer Beschwerde bei einem UNO-Ausschuss (Kinderrechte, Folter, Behindertenrechte) sistiert wurde?
2. Wie geht der Solothurner Regierungsrat damit um, wenn rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende durch Individualbeschwerden beim UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder anderen UNO-Ausschüssen den kantonalen Vollzug über Jahre blockieren, und welche Auswirkungen hat dies auf die kantonale Rückkehrstrategie?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundes, dass vorsorgliche Massnahmen von UNO-Ausschüssen für den Kanton rechtlich bindend sind, obwohl das Bundesgericht im fraglichen Fall bereits abschliessend geurteilt hat?
4. Wer trägt im Kanton Solothurn die anfallenden Kosten (Sozialhilfe, Unterbringung, Verfahrenskosten), wenn sich ein kantonaler Vollzug aufgrund internationaler Verfahren um mehrere Jahre verzögert?
5. Plant der Regierungsrat – analog zum Kanton Aargau – eine Praxis festzulegen, wie bei Rechtsmissbrauch oder unzumutbaren Verzögerungen durch internationale Individualbeschwerden die kantonale Ordnungshoheit gewahrt bleibt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die UNO-Antifolterkonvention (in Kraft seit: 26. Juni 1987) verpflichtet Staaten, Folter zu verhindern und zu bestrafen. Die UNO-Kinderrechtskonvention (in Kraft seit: 26. März 1997) verpflichtet Staaten, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Aufgrund ihrer aussenpolitischen Strategie, Menschenrechte weltweit sowie im Inland zu fördern, hat sich die Schweiz in aller Souveränität bereit erklärt, diese Konventionen zu ratifizieren und völkerrechtlich einzuhalten. Damit einhergehend bzw. mit der Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention im Jahr 2017 hat die Schweiz auch Individualbeschwerdeverfahren anerkannt. Als Unterzeichnerstaat folgt die Schweiz namentlich den Empfehlungen des Committee against Torture (CAT; UN-Ausschuss gegen Folter) sowie des Committee on the Rights of the Child (CRC; UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes). Die nachfolgenden Zahlen und Ausführungen betreffen ausschliesslich Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes. Namentlich handelt es sich um Verfahren vor dem CRC und dem CAT. Ein Fall kann dabei mehrere Personen umfassen, beispielsweise bei Familien.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1:* Wie viele hängige oder abgeschlossene Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, in denen im Kanton Solothurn ein rechtskräftiger Entscheid (z.B. eine Wegweisung oder eine schulische Umplatzierung) aufgrund einer Beschwerde bei einem UNO-Ausschuss (Kinderrechte, Folter, Behindertenrechte) sistiert wurde? Der Kanton Solothurn wurde in den letzten 5 Jahren bzw. ab 01.01.2021 entweder vom Bundesamt für Justiz (BJ) oder dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in den nachfolgenden Fällen angehalten, vom Wegweisungsvollzug und teils auch von Massnahmen zur Beschaffung von Ersatzreisedokumenten abzusehen:

Jahr	Anzahl Fälle	UNO-Ausschuss
2021	3 Fälle	CAT
2022	1 Fall	CAT
2023	1 Fall	CRC
2024	2 Fälle	CRC
2025	1 Fall	CRC
Total	8 Fälle	4 x CAT / 4 x CRC

3.2.2 Zu Frage 2: Wie geht der Solothurner Regierungsrat damit um, wenn rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende durch Individualbeschwerden beim UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder anderen UNO-Ausschüssen den kantonalen Vollzug über Jahre blockieren, und welche Auswirkungen hat dies auf die kantonale Rückkehrstrategie? Sofern zwischenzeitlich bzw. nach der Vollzugsaussetzung kein anderer Entscheid gefällt wurde, verbleiben die rechtskräftig weggewiesenen Personen in den üblichen Nothilfestrukturen und sind nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Vollzug der Wegweisung gilt sodann während des ganzen Verfahrens als sistiert. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, hat das Migrationsamt im Rahmen der Ausreiseorganisation die gegebenenfalls aufgrund des zeitlichen Aspekts veränderten Gegebenheiten zu berücksichtigen und diese neu aufzugleisen.

3.2.3 Zu Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundes, dass vorsorgliche Massnahmen von UNO-Ausschüssen für den Kanton rechtlich bindend sind, obwohl das Bundesgericht im fraglichen Fall bereits abschliessend geurteilt hat? Wie erwähnt, wird der Kanton von den Bundesbehörden (nicht von internationalen Gremien) angehalten, von entsprechenden Vollzugsmassnahmen bis auf Weiteres abzu-sehen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wer trägt im Kanton Solothurn die anfallenden Kosten (Sozialhilfe, Unterbringung, Verfahrenskosten), wenn sich ein kantonaler Vollzug aufgrund internationaler Verfahren um mehrere Jahre verzögert? Der Kanton trägt die in Zusammenhang mit der Nothilfe anfallenden Kosten.

3.2.5 Zu Frage 5: Plant der Regierungsrat – analog zum Kanton Aargau – eine Praxis festzulegen, wie bei Rechtsmissbrauch oder unzumutbaren Verzögerungen durch internationale Individualbeschwerden die kantonale Ordnungshoheit gewahrt bleibt? Derzeit ist vom Regierungsrat kein ähnliches Vorgehen in Planung. Das Fallgerüst ist gering (vgl. Antwort auf Frage 1). Der Regierungsrat wird die Entwicklung weiter beobachten und insbesondere die Beantwortung der auf Bundesebene zu diesem Thema eingereichten Interpellationen (26.3222, 26.3118 und 26.3269) abwarten. Auf operativer Ebene wurde die Thematik seitens des Migrationsamtes bereits 2021 bei der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) eingebracht, mit der Bitte, beim SEM diesbezüglich vorstellig zu werden.

K 0052/2026

Kleine Anfrage Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Qualifizierung der Lehrpersonen für den Französisch-Unterricht

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Juni 2026:

1. **Vorstosstext:** Das interkantonale Konkordat zum Fremdsprachenunterricht legt fest, dass an den Primarschulen aller Kantone zwei Fremdsprachen, davon mindestens eine Landessprache, unterrichtet werden. Der Französischunterricht an der Primarschule beginnt in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn in der 3. Klasse, im Kanton Aargau in der 5. Klasse. Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Fachveranstaltung «Fremdsprachenunterricht in den Kantonen der Nordwestschweiz –

koordiniert oder ein Potpourri?», organisiert von der Vereinigung für eine Starke Region Basel/Nordwestschweiz, wurde die aktuelle Situation der Fremdsprachenqualifikation für Primarlehrpersonen thematisiert. Es zeigte sich, dass bloss eine Minderheit der angehenden Lehrkräfte die Befähigung zum Unterrichten der französischen Sprache erwirbt. An der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) können die Studierenden zwischen Englisch und Französisch als Fremdsprache wählen. Dabei entscheiden sich etwa drei Viertel der Studierenden für Englisch. Im Gegensatz dazu ist für Primarlehrpersonen im Kanton Jura, die ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Haute École Pédagogique BEJUNE absolvieren, Deutsch als Pflichtfach vorgesehen, sodass alle Studienabsolvierenden das Diplom für das Unterrichten der deutschen Sprache innehaben. Im Zyklus II werden künftig mehrere Lehrpersonen gemeinsam eine Klasse unterrichten. Zur Erreichung der Primarschul-Lernziele in unserem Kanton sowie in anderen deutschsprachigen Kantonen der Nordwestschweiz bräuchte es eine gezielte Ausbildungsförderung von qualifizierten Französisch-Lehrpersonen. Der Regierungsrat wird gebeten, auf folgende Fragen einzugehen und sie zu beantworten:

1. Wäre der Regierungsrat bereit, sich als Mitträger der Fachhochschule Nordwestschweiz dafür einzusetzen, dass an der Pädagogischen Hochschule der FHNW alle Studierenden, die sich auf das Unterrichten im Zyklus II vorbereiten, die Lehrbefähigung für das Fach Französisch erwerben?
2. Sollte die Unterrichtsberechtigung eine grundsätzliche Französisch-Kompetenz (Niveau B2 oder höher) voraussetzen?
3. Könnte die Einführung eines Nachqualifikationsstudiengangs zur Ausbildung von zusätzlichen Französischlehrpersonen entlastend sein – analog zum Zusatzstudium bei der Einführung des Englisch-Obligatoriums ab der 7. Klasse im Jahr 2003?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wäre der Regierungsrat bereit, sich als Mitträger der Fachhochschule Nordwestschweiz dafür einzusetzen, dass an der Pädagogischen Hochschule der FHNW alle Studierenden, die sich auf das Unterrichten im Zyklus II vorbereiten, die Lehrbefähigung für das Fach Französisch erwerben?* Ja, denn in der Primarschule werden die allgemeinbildenden Grundlagen gelegt, welche auch das nationale Verständnis der Viersprachigkeit und den Austausch über die Sprachkulturen einschliesst. Dafür sind vertiefte Kenntnisse der 2. Landessprache elementar und gehören in den Kanon des Grundstudiums. Laut Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement Lehrdiplome, ARLD) der Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 28. März 20191) sind Ausbildungsgänge so zu konzipieren, dass Studierende befähigt werden, gemäss massgebendem Lehrplan zu unterrichten. Damit Lehrdiplome der Primarstufe gesamtschweizerisch anerkannt sind, müssen Studierende – im Sinne von Mindestanforderungen – für den Unterricht in sechs oder mehr Fächern des Lehrplans ausgebildet werden. Das spezifische Fächerangebot hingegen liegt in der Autonomie der Pädagogischen Hochschule und variiert je nach Hochschule. An der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) kann derzeit zwischen Französisch und Englisch gewählt werden, was bezüglich des beschriebenen Grundauftrags der Primarschule Schwierigkeiten verursacht. In der Westschweiz dagegen kann bei der Ausbildung für Primarlehrpersonen die 2. Landessprache nicht abgewählt werden. Grundsätzlich können die Trägerkantone der FHNW im Rahmen der Leistungsvereinbarung in das Fächerangebot der FHNW eingreifen. Da die Pädagogischen Hochschulen für den ganzen Sprachraum ausbilden, wäre eine solche Lösung, die nur für die FHNW gelten würde, allerdings in der Tiefe wenig wirksam. Deshalb hat der Kanton Solothurn bei der EDK die Prüfung einer Änderung des Anerkennungsreglements – im Sinne der gestellten Frage – beantragt.

3.1.2 *Zu Frage 2: Sollte die Unterrichtsberechtigung eine grundsätzliche Französisch-Kompetenz (Niveau B2 oder höher) voraussetzen?* Ja, weil wirkungsvoller Fremdsprachenunterricht Sprachkompetenz voraussetzt. Das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER2) als Mindestvoraussetzung ermöglicht Lehrpersonen, die Sprache sicher anzuwenden, spontan zu kommunizieren sowie sprachliche Inhalte korrekt zu vermitteln. Auch auf der Primarstufe ist die sprachliche Sicherheit der Lehrperson wichtig, da Schülerinnen und Schüler stark von Vorbildern lernen – insbesondere bei Aussprache, Wortschatz und spontaner Kommunikation im Unterricht. Bei Fachweiterungs- oder Nachqualifikationsstudiengängen, bei denen es um den Aufbau weiterführender didaktischer und sprachlicher Kompetenzen geht, ist ein für das Unterrichtsfeld zugeschnittenes Niveau C1 vorgesehen. Im Rahmen des bei der EDK eingereichten Antrages (siehe Antwort auf die Frage 1) ist ebenso die Frage eines angemessenen Mindestniveaus aufzugreifen.

3.1.3 Zu Frage 3: Könnte die Einführung eines Nachqualifikationsstudiengangs zur Ausbildung von zusätzlichen Französischlehrpersonen entlastend sein – analog zum Zusatzstudium bei der Einführung des Englisch-Obligatoriums ab der 7. Klasse im Jahr 2003? Ja, da die Einführung eines Nachqualifikationsstudiengangs kurzfristig entlastend wirken könnte, aber das strukturelle Problem nicht löst. Die damalige Nachqualifikation bei der Einführung des Englischobligatoriums war verkürzt und entsprach nicht der EDK-reglementierten und schweizweit anerkannten Facherweiterung. Mittelfristig müsste eine stärkere Verankerung von Sprache und Kultur der 2. Landessprache in der Ausbildung der Primarlehrpersonen erfolgen. Dabei könnte ein Obligatorium der 2. Landessprache sowie eine allgemeine Fremdsprachendidaktik sowie eine optionale Vertiefung in der 2. Landessprache beziehungsweise in Englisch – analog der Pädagogischen Hochschule des Kantons Waadt (HEP Vaud) – eine mögliche Lösung sein.

K 0100/2026

Kleine Anfrage Andrea Flury (Die Mitte, Oekingen): Umsetzung und Praxistauglichkeit von digiFLUX für die Landwirtschaft und das Gewerbe des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2026:

1. Vorstosstext: DigiFLUX ist eine neue digitale Meldeplattform des Bundes. Ab 2026 wird sie für Landwirtschaftsbetriebe und ab Jahr 2027 für alle Betriebe obligatorisch, welche beruflich Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe anwenden, Kraftfutter verbrauchen oder damit handeln. Nebst Land- und Forstwirtschaft betrifft das auch Gartenbaubetriebe und Infrastruktur- und Grünanlagenbetreibende, also zum Beispiel Gemeinden, Kantone, Verkehrsbetriebe oder Golfplätze. Dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sorgfältig sein muss und die Natur und das Grundwasser bestmöglich geschützt werden müssen, ist unbestritten. Die vorliegenden Bestimmungen im Zusammenhang mit digiFLUX bedeuten für die Landwirtschaft und das Gewerbe jedoch einen administrativen Mehraufwand. Aus diesen Gründen sind im nationalen Parlament diverse Vorstösse hängig und die Kantonsparlamente der Kantone St. Gallen, Bern und Freiburg haben dazu jeweils eine Standesinitiative eingereicht. Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Gewerbebezweige und Akteure im Kanton Solothurn müssen bei Einführung von digiFLUX mit einem erhöhten administrativen Aufwand rechnen?
2. Inwiefern sind sich die betroffenen Betriebe/Akteure ihrer Pflicht bereits bewusst?
3. Mit welchem administrativen Zusatzaufwand müssen die Landwirtschaft und das Gewerbe aufgrund der Einführung von digiFLUX rechnen?
4. Welche zusätzlichen Kosten für die Umsetzung von digiFLUX kommen auf Landwirtschaftsbetriebe und das Gewerbe des Kantons Solothurn zu?
5. Wie schätzt die Regierung die Praxistauglichkeit von digiFLUX für Landwirtschaftsbetriebe und KMU ein?
6. Branchen, welche Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe verwenden, sind stark witterungsabhängig (beispielsweise bei langen Trockenperioden, überdurchschnittlich starken Regenfällen oder Aufkommen von Schädlingen). Wie schätzt die Regierung den entsprechend notwendigen Spielraum (z.B. bei Sonderbewilligungen) ein, wenn aufgrund der nicht vorhersehbaren Witterung kurzfristige Änderungen beim Ausbringen von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln notwendig werden?
7. Ist die Regulierung in der Landwirtschaft eine Speziallösung oder werden andere Branchen, die mit Hilfsmitteln arbeiten (z.B. Maler, Gipser, Zementwerke u.a.) auch dazu verpflichtet, mit übertriebenem Aufwand zu dokumentieren, wer welche Produkte kauft, verkauft und verwendet/entsorgt?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) nahm 2019 die Beratung der beiden Volksinitiativen «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung» (Trinkwasserinitiative) und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» (Pestizidverbotsinitiative) auf und befasste sich dabei eingehend mit den Risiken beim Einsatz von Pestiziden. Am 30. August 2019 reichte die WAK-S (mit 11 zu 2 Stimmen) die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Sie verlangt damit die gesetzliche Verankerung eines Absen-

pfads mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden. Damit die Zielerreichung gemessen werden kann, verlangte die Kommission ein Monitoring des Pestizideinsatzes und die Entwicklung von Risikoindikatoren. Die Kommission sieht ausserdem vor, dass der Bund ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Biozidprodukten betreibt, in dem sämtliche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen dieser Produkte erfasst werden. Der Bundesrat definierte Umweltziele Landwirtschaft bereits ab den 2000er-Jahren. So wurden auch die Reduktionsziele gemäss Absenkpfad Nährstoffverluste gesetzlich verankert. Festgelegt ist a) Stickstoffverluste bis 2030 um 15 % und b) Phosphorverluste bis 2030 um 20 % zu senken. Zur Messung der Zielerreichung wurde vom Bundesrat, im Zusammenspiel mit dem Auftrag aus der parlamentarischen Initiative 19.475, digiFLUX auch für die Mengenflussverwaltung der Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphor (P) gewählt; dies mit der Absicht, die für Landwirtschaftsbetriebe geforderte Nährstoffbilanz direkt bzw. weitgehend aus den Daten im System digiFLUX berechnen zu können. Die Mitteilungspflicht betrifft grundsätzlich alle Akteurinnen und Akteure, die beruflich mit Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kraftfutter handeln oder diese einsetzen. Landwirtschaft und nicht-landwirtschaftliche Kreise werden gleichbehandelt. Der Bundesrat sieht sich in der Pflicht, den beschlossenen Absenkpfad Pflanzenschutzmittel (PSM) und den Absenkpfad Stickstoffverluste und Phosphorverluste gesetz- und verfassungskonform umzusetzen. Die diversen in den nationalen Räten eingereichten politischen Vorstösse werden vom Bund durch die Entwicklung von digiFLUX sowie durch Anpassungen des agrarpolitischen Regelwerks umgesetzt. Dadurch entstand eine Situation mit ständigen Anpassungen und zunehmenden Unklarheiten. Inwieweit auf Landwirtschaftsbetrieben bestehende Aufzeichnungspflichten abgelöst werden können, ist schwierig einzuschätzen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche konkreten Gewerbezweige und Akteure im Kanton Solothurn müssen bei Einführung von digiFLUX mit einem erhöhten administrativen Aufwand rechnen? Die Mitteilungspflicht betrifft alle, die beruflich Pflanzenschutzmittel, Dünger (einschliesslich Hof- und Recyclingdünger) oder Kraftfutter verkaufen, weitergeben, liefern oder beziehen. Im Kanton Solothurn betrifft dies insbesondere:

- Landwirtschaftsbetriebe aller Produktionsrichtungen;
- Gemüse-, Obst-, Wein- und Spezialkulturbetriebe;
- Gartenbau- und Gartenpflegeunternehmen;
- Lohnunternehmen;
- Futtermittel- und Düngemittelhändler;
- Unternehmen des landwirtschaftlichen Detail- und Grosshandels;
- Betreiber von Kompostier- und Vergärungsanlagen;
- Gemeinden und öffentliche Werke mit Grünflächenbewirtschaftung;
- Golfplatz- und Sportanlagenbetreiber;
- Forstbetriebe sowie weitere professionelle Anwender von Pflanzenschutzmitteln.

Der zusätzliche administrative Aufwand entsteht insbesondere durch die Pflicht zur digitalen Meldung von Lieferungen und Lagerbeständen. Der zusätzliche administrative Aufwand ist stark davon abhängig, wie weit bereits bestehende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten durch die digitale Administration mit digiFLUX abgelöst werden können.

3.2.2 Zu Frage 2 Inwiefern sind sich die betroffenen Betriebe/Akteure ihrer Pflicht bereits bewusst? Die Sensibilisierung der betroffenen Akteure hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Insbesondere landwirtschaftliche Organisationen, Agrarmedien, Branchenverbände sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informieren seit längerer Zeit über die Einführung von digiFLUX und die damit verbundenen Mitteilungspflichten. Es ist davon auszugehen, dass grössere Betriebe, Handelsunternehmen und Organisationen mit bereits digitalisierten Prozessen grundsätzlich über die kommenden Anforderungen informiert sind. Landwirtschaftsbetriebe sind bereits heute stark digital unterwegs, da die gesamte Agrardatenadministration digital abgewickelt wird. Mit dem Wechsel der Meldungen von Hofdüngerlieferungen von der Bundesanwendung HODUFLU auf digiFLUX Ende Juni 2026, werden im Kanton Solothurn 540 Direktzahlungsbetriebe ihre Hofdüngerlieferungen in digiFLUX administrieren. Somit werden rund 50 % der Betriebe mit diesem Wechsel den Einstieg in digiFLUX vornehmen. Bei kleineren Nicht-Landwirtschafts-Betrieben, insbesondere bei KMU mit geringer administrativer Infrastruktur oder bei Betrieben mit bislang weitgehend papierbasierten Abläufen, bestehen hingegen teilweise noch Unsicherheiten bezüglich Umfang, Zeitpunkt und konkreter Umsetzung der Meldepflicht. Von Seite Bund haben mit Beginn der Pionierphase 2026 bereits Infoveranstaltungen für den Handel stattgefunden und es sind weitere benutzerspezifische Infoveranstaltungen vorgesehen. Zudem sind für die Erfassung von Lieferungen Lernvideos vorhanden. Mitte 2026 wird das bestehende System HODUFLU, in welchem die Akteure heute ihre Hof- und Recyclingdünger-Lieferungen erfassen müssen, abgelöst und

in digiFLUX überführt. Alle HODUFLU-Nutzerinnen und -Nutzer werden seitens des Bundes mit einem Schreiben über die Umstellung informiert.

3.2.3 Zu Frage 3: Mit welchem administrativen Zusatzaufwand müssen die Landwirtschaft und das Gewerbe aufgrund der Einführung von digiFLUX rechnen? Für Landwirtschaftsbetriebe ändert wenig, da die Daten ja bisher schon erfasst werden mussten. Mit dem Bestätigen der Lieferung in digiFLUX werden Futter- und Düngelieferungen automatisch erfasst. Das spart Arbeit und sorgt voraussichtlich für Entlastung. Ebenfalls können diese Daten direkt zur Berechnung der Nährstoffbilanz genutzt werden, was zu einer weiteren administrativen Entlastung führt. Der administrative Zusatzaufwand für den Handel hängt stark vom Digitalisierungsgrad der jeweiligen Betriebe ab. Betriebe können ihre Meldungen mit digiFLUX auf verschiedene Weise einreichen: durch direkte Eingabe in der Anwendung, per Datei-Upload (z. B. Exceltabelle mit Lieferungen verschiedener Kunden) oder über eine Schnittstelle.

Betriebe mit bestehenden digitalen Betriebsmanagement- oder Enterprise-Resource-Planning-Systemen (ERP-Systemen) dürften den Aufwand über eine Schnittstellenlösung begrenzen. Für Betriebe ohne entsprechende digitale Infrastruktur ist hingegen mit einem Mehraufwand zu rechnen, je nachdem, ob die Variante «direkte Eingabe in der Anwendung» oder die Variante «Datei-Upload» gewählt wird und je nachdem, wie bisher die Lieferungen dokumentiert wurden.

Der zusätzliche Aufwand umfasst insbesondere:

- Erfassung und Kontrolle von Lieferungen;
- Bestätigung gemeldeter Warenflüsse;
- Meldung von Lagerbeständen;
- Datenpflege und Plausibilisierung;
- Schulungs- und Einarbeitungsaufwand;
- technische Anpassungen bestehender Softwarelösungen.

Insbesondere in der Einführungsphase ist aufgrund neuer Prozesse und notwendiger Schulungen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen. Mittel- bis langfristig ist vorgesehen, Doppelspurigkeit zu reduzieren und bestehende Systeme stärker zu vernetzen. Bei konsequenter Umsetzung nach «Once-Only-Prinzip», wird es möglich sein bereits bestehende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten durch die Daten in digiFLUX abzulösen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche zusätzlichen Kosten für die Umsetzung von digiFLUX kommen auf Landwirtschaftsbetriebe und das Gewerbe des Kantons Solothurn zu? Zusätzliche Kosten entstehen insbesondere für den Handel und Lohnunternehmer. Die konkreten Kosten lassen sich derzeit noch nicht abschliessend beziffern, da diese stark von Betriebsgrösse, bestehender Digitalisierung und den gewählten technischen Lösungen abhängen. Die vom Bund bereitgestellte webbasierte Softwarelösung digiFLUX selbst wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Als Empfängerin oder Empfänger von Lieferungen erfolgt nur die Bestätigung der Lieferung. Dies geschieht direkt in digiFLUX oder in einer externen Software (z. B. einer Farmmanagement-Software) mit entsprechender Schnittstelle.

Mögliche Zusatzkosten entstehen insbesondere durch:

- Anpassung oder Beschaffung von (Farmmanagement-) Software;
- Einrichtung technischer Schnittstellen;
- Schulungen und Weiterbildung;
- zusätzlicher Personal- und Zeitaufwand;
- externe Beratungs- und Supportleistungen.

Für grössere Handels- und Verarbeitungsunternehmen können zusätzlich Investitionen in ERP- und Schnittstellenlösungen erforderlich werden. Der Bund verfolgt gemäss eigenen Angaben das Ziel, den Aufwand durch standardisierte digitale Schnittstellen sowie das «Once-only»-Prinzip möglichst tief zu halten. Permanente Anpassungen sind diesem Prozess nicht förderlich.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie schätzt die Regierung die Praxistauglichkeit von digiFLUX für Landwirtschaftsbetriebe und KMU ein? Der Regierungsrat anerkennt das Ziel des Bundes, den beschlossenen Absenckpfad (PSM, Stickstoffverluste und Phosphorverluste) gesetzes- und verfassungskonform umzusetzen. Die Transparenz über Stoffflüsse ist Voraussetzung für diese Umsetzung und der digitale Ansatz mit einem zentralen Informationssystem wird vom Regierungsrat befürwortet. Die Anpassung des Meldeflusses gegenüber den ursprünglichen Absichten, von parzellenscharfer Meldung hin zu einer Mengenflussverwaltung je Betrieb, wird vom Regierungsrat als zweckmässige Umsetzung bewertet. Auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2026 die Praxistauglichkeit von digiFLUX bestätigt und die eingebauten Vereinfachungen und Erleichterungen begrüsst. Die Praxistauglichkeit von digiFLUX wird wesentlich davon abhängen,

- wie einfach und stabil die Anwendung funktioniert;
- ob funktionierende Schnittstellen zu bestehenden Softwarelösungen vorhanden sind;
- ob Doppelspurigkeiten vermieden werden können;

- wie benutzerfreundlich die Prozesse ausgestaltet werden;
- wie hoch der effektive administrative Aufwand ausfällt;
- in welchem Umfang bestehende Aufzeichnungspflichten abgelöst werden können.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zentral, dass der Bund die Einführung nicht überstürzt, sondern schrittweise, praxisnah und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren umsetzt.

3.2.6 Zu Frage 6: Branchen, welche Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe verwenden, sind stark witterungsabhängig (beispielsweise bei langen Trockenperioden, überdurchschnittlich starken Regenfällen oder Aufkommen von Schädlingen). Wie schätzt die Regierung den entsprechend notwendigen Spielraum (z. B. bei Sonderbewilligungen) ein, wenn aufgrund der nicht vorhersehbaren Witterung kurzfristige Änderungen beim Ausbringen von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln notwendig werden? Diese Frage steht in keinem Zusammenhang mit digiFLUX. digiFLUX ist eine reine Melde- und Erfassungsplattform für Lieferungen und Anwendungen und hat keinen Einfluss auf den Handlungsspielraum der Landwirtschaft oder anderer Branchen beim Einsatz von PSM oder Nährstoffen. Diesbezüglich ändert sich nichts gegenüber dem heutigen System.

3.2.7 Zu Frage 7: Ist die Regulierung in der Landwirtschaft eine Speziallösung oder werden andere Branchen, die mit Hilfsmitteln arbeiten (z. B. Maler, Gipser, Zementwerke u. a.) auch dazu verpflichtet, mit übertriebenem Aufwand zu dokumentieren, wer welche Produkte kauft, verkauft und verwendet/entsorgt? Ja – die gesetzlichen Grundlagen für die Landwirtschaft haben bezüglich Regulierungen ein Alleinstellungsmerkmal. Die besondere Stellung der Landwirtschaft ist in der Bundesverfassung verankert. Der Landwirtschaftsartikel verpflichtet Bund und Kantone, die Landwirtschaft so auszurichten, dass sie zur sicheren Versorgung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung beiträgt. Zudem sind die Reduktionsziele bezüglich PSM, Stickstoffverlusten und Phosphorverlusten in Artikel 6a und 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) verankert. Die Mitteilungspflicht ist in Artikel 164a und 164b LWG festgeschrieben. Entsprechend kommt der Ressourcenschutz vor allem dann zum Tragen, wenn der Bund Agrarpolitik gestaltet, Direktzahlungen ausrichtet, den Grenzschutz oder die Marktordnung regelt oder Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produktion und an Importe festlegt. Bezüglich der Anforderungen an den Handel mit Hilfsstoffen in anderen Branchen, kommen meist die Regelungen des Chemikalienrechts zur Anwendung. Über dieses Recht wird für Import, Herstellung und Vertrieb die Dokumentationspflicht (darunter die Registrierpflicht im Produktregister Chemikalien RPC) und die VertriebsEinstufungen (Privat, Private mit Beratungspflicht, gewerbliche Anwender) geregelt.

In der Schweiz sind zudem Entsorgungsunternehmen verpflichtet, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (VeVA-Abfälle) zu melden. Die Meldung muss elektronisch über die Plattformen des Bundes (VeVA-Online oder eGov) erfolgen und spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf des Quartals oder Jahres abgeschlossen sein.

K 0102/2026

Kleine Anfrage Manuela Misteli (FDP.Die Liberalen, Biberist): «Kalkulierte Brände?» – Sicherheit und Verantwortung beim Batterierecycling in Biberist

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2026:

1. Vorstosstext: Am 31. März 2026 kam es zu einem Brand bei der Firma Librec AG in Biberist. Der Brand bei der Librec AG in Biberist hat gezeigt, dass der Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien erhebliche Sicherheits- und Umweltrisiken mit sich bringen kann. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass Batteriebrände gemäss Unternehmensleitung als branchenbekanntes Risiko gelten. Bereits im Vorfeld der Ansiedlung der Firma wurden durch die FDP-Gemeinderatsfraktion Biberist Fragen zu Brandrisiken, Gewässerschutz sowie möglichen Auswirkungen auf Bevölkerung und Umfeld aufgeworfen. Diese Bedenken wurden damals von der Ratsmehrheit als unbegründet beurteilt. Der eingetretene Vorfall zeigt jedoch, dass die angesprochenen Risiken nicht rein theoretischer Natur waren und eine sachliche Neubewertung verdienen. Auch wenn es sich beim Batterierecycling um eine wirtschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Zukunftstechnologie handelt, müssen Bewilligungen, Sicherheitskonzepte, Aufsicht und Haftungsfragen denselben strengen Massstäben genügen wie in anderen risikobehafteten Industriebe-

reichen. Innovative Technologien dürfen nicht zu regulatorischen Sonderbehandlungen führen, wenn erhebliche Risiken für Bevölkerung, Umwelt und Einsatzkräfte bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Überprüfung der bestehenden Sicherheitsvorgaben, Präventionsmassnahmen, Kontrollmechanismen sowie der Verantwortlichkeiten und Kostenfolgen angezeigt. Dabei stellt sich insbesondere auch die Frage, ob bei bekannten Branchenrisiken das Verursacherprinzip und die Verantwortung der Betreiber ausreichend konsequent sichergestellt sind. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ursachen haben zu diesem Brandereignis geführt und welche Lehren wurden daraus gezogen?
2. Welche Auswirkungen hatte dieses Ereignis auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Gewässer, die Luftqualität und den Boden?
3. Sind die bestehenden Sicherheitsvorgaben, Bewilligungsauflagen und Schutzkonzepte ausreichend oder besteht Anpassungsbedarf?
4. Welche Monitoring-, Frühwarn- und Präventionsmassnahmen sind in Zukunft vorgesehen?
5. Können solche Brände in Zukunft gänzlich verhindert werden oder muss mit weiteren Brandereignissen gerechnet werden?
6. Falls mit weiteren Bränden gerechnet werden muss: Erachtet der Regierungsrat die damit verbundenen Risiken für Bevölkerung und Umwelt als zumutbar?
7. Wie ist die Kostenübernahme für Feuerwehreinsätze bei bekannten Risiken im Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien sowie die Verantwortung der Betreiber für Prävention und Risikominimierung geregelt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Ausgangslage:* Der Brand bei der Firma Librec AG in Biberist ereignete sich anfangs März 2026. Da sich dieser zu einem Grossschaden entwickelte, sind im Nachgang ausgedehnte Abklärungen durch die Untersuchungsbehörden notwendig. Diese sind zurzeit noch nicht abgeschlossen, sodass aufgrund der laufenden Untersuchung nicht im Detail auf das Ereignis bzw. dessen Folgen eingegangen werden kann.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Ursachen haben zu diesem Brandereignis geführt und welche Lehren wurden daraus gezogen?* Die Ermittlungen zur Brandursache durch die Kriminaltechnik der Kantonspolizei Solothurn sind derzeit noch im Gang. Aussagen zur konkreten Brandursache können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Unmittelbar nach dem Ereignis wurden zusammen mit der Betreiberin Sofortmassnahmen festgelegt und umgesetzt, um weitere Schäden zu verhindern und Risiken zu minimieren.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Auswirkungen hatte dieses Ereignis auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Gewässer, die Luftqualität und den Boden?* Das Amt für Umwelt wird im Rahmen der laufenden Untersuchungen einen Bericht zu den Umweltauswirkungen vorlegen. Hierzu wurden bereits verschiedene Beprobungen und Abklärungen bezüglich Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden vorgenommen. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass das Ereignis zwar gewisse Belastungen verursachte, dass jedoch keine unmittelbare Gefährdung der Umwelt oder der Gesundheit bestand und auch weiterhin nicht besteht. Die günstige Wetterlage führte ausserdem dazu, dass der Rauch vom Brandherd rasch aufstieg und sich verdünnte. Somit bestand für die Bevölkerung keine unmittelbare Gefahr.

3.2.3 *Zu Frage 3: Sind die bestehenden Sicherheitsvorgaben, Bewilligungsauflagen und Schutzkonzepte ausreichend oder besteht Anpassungsbedarf?* Das Brandschutzkonzept der Betreiberin wurde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) geprüft und als bewilligungsfähig beurteilt. Die Brandschutzbewilligung wurde unter den entsprechenden Auflagen erteilt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgte die brandschutztechnische Abnahme vor Ort.

Ob die bestehenden Sicherheitsvorgaben, Bewilligungsauflagen und Schutzkonzepte Anpassungen erfordern, wird nach Vorliegen der Brandursachenermittlung beurteilt.

3.2.4 *Zu Frage 4: Welche Monitoring-, Frühwarn- und Präventionsmassnahmen sind in Zukunft vorgesehen?* Die künftig erforderlichen Monitoring-, Frühwarn- und Präventionsmassnahmen werden auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Brandursachenermittlung sowie der anschliessenden Risikoanalyse festgelegt. Dabei werden insbesondere auch die Anforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF sowie die betriebsspezifischen Risiken berücksichtigt.

3.2.5 *Zu Frage 5: Können solche Brände in Zukunft gänzlich verhindert werden oder muss mit weiteren Brandereignissen gerechnet werden?* Brände können trotz umfassender Präventions- und Schutzmassnahmen nie vollständig ausgeschlossen werden. Ziel der Brandschutzmassnahmen ist es, die Wahrschein-

lichkeit eines Brandereignisses sowie das mögliche Schadenausmass auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

3.2.6 Zu Frage 6: Falls mit weiteren Bränden gerechnet werden muss: Erachtet der Regierungsrat die damit verbundenen Risiken für Bevölkerung und Umwelt als zumutbar?

Der Regierungsrat beurteilt Risiken im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie der massgebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften. Betriebe dürfen nur bewilligt und betrieben werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich Personen-, Umwelt- und Sachschutz eingehalten werden. Ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, wird anhand der Erkenntnisse aus dem Ereignis und den laufenden Abklärungen geprüft.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie ist die Kostenübernahme für Feuerwehreinsätze bei bekannten Risiken im Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien sowie die Verantwortung der Betreiber für Prävention und Risikominimierung geregelt? Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheits- und Präventionsvorgaben liegt grundsätzlich bei der Betreiberschaft beziehungsweise bei der Anlagebetreiberschaft. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr Biberist und der BC-Wehr Solothurn werden gemäss § 18 der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922) dem Verursacher oder der Verursacherin übertragen.

K 0103/2026

Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Sicherstellung Steuerbezug und Vermeidung von Steuerausständen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2026:

1. Vorstosstext: Die fristgerechte Bezahlung von Steuern ist Ausdruck von Eigenverantwortung und eine zentrale Voraussetzung für die Finanzierung staatlicher Aufgaben. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass ein Teil der Steuerforderungen nicht im ordentlichen Verfahren beglichen wird, sondern beim Kanton zu Betreibungen, Verlustscheinen oder Abschreibungen führt. Diese Ausfälle belasten letztlich die Allgemeinheit und benachteiligen jene Steuerpflichtigen, die ihren Verpflichtungen korrekt nachkommen. Auch wenn die Ausstände im Verhältnis zu den gesamten Steuererträgen begrenzt sein mögen, können sie sich über die Zeit zu namhaften Beträgen summieren und zu Verlustscheinen oder Abschreibungen führen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehenden Instrumente zur Sicherstellung des Steuerbezugs ausreichend sind oder ob Optimierungspotenzial besteht, insbesondere im Hinblick auf eine frühzeitigere und effizientere Sicherung von Steuerforderungen bei erhöhtem Ausfallrisiko. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Massnahmen gezielt und unbürokratisch erfolgen. Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Wie hoch sind die aktuellen Steuerausstände im Kanton Solothurn und wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt?

1. Welcher Anteil der Steuerforderungen führt zu Betreibungen, Verlustscheinen oder Abschreibungen?
2. Welche Instrumente bestehen heute, um den Steuerbezug frühzeitig sicherzustellen (z.B. Steuervorbezug, Akontozahlungen, Sicherstellungsverfügung), und wie konsequent werden diese angewendet?
3. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten für einen direkteren oder teilautomatisierten Bezug von Steuern, um Steuerforderungen bei Steuerpflichtigen mit erhöhtem Ausfallrisiko zu sichern und spätere Betreibungen und Verluste zu vermeiden?
4. Welche Erfahrungen haben andere Kantone mit Massnahmen zur Reduktion von Steuerausständen gemacht?
5. Falls solche Möglichkeiten heute nicht bestehen: Welche Anpassungen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene wären dafür erforderlich?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung: Das Verfahren des Steuerbezugs wird durch die Zahlungsaufforderung, d.h. den Versand der Steuerrechnungen eröffnet (Vorbezug). Gleichzeitig werden den Steuerpflichtigen Einzah-

lungsscheine zur Entrichtung des geschuldeten Steuerbetrags zugestellt. Da der genau geschuldete Steuerbetrag erst im folgenden Jahr, nach Einreichen der Steuererklärung, bestimmt werden kann, sind die für das laufende Jahr geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen Gegenstand von provisorischen Rechnungen (Vorbezugsrechnungen). Diese werden aufgrund der definitiven Veranlagung der Vorjahre oder des voraussichtlich gemäss Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet. Die Höhe der Vorbezugsrechnungen und der definitiven Veranlagungen einer Steuerperiode können mitunter stark unterschiedlich ausfallen, gerade wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verändert haben oder wenn grössere Steuerabzüge (z.B. freiwillige Einkäufe in die zweite Säule oder grösserer Liegenschaftsunterhalt) getätigt wurden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Wie hoch sind die aktuellen Steuerausstände im Kanton Solothurn und wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt?* Die Finanzgrössen der letzten Jahre sind im Geschäftsbericht 2025 ersichtlich (RRB Nr. 2026/645, S. 280 ff.):

	Steuerertrag	Ausstand		Abschreibungen	
2021	937'875'000	317'800'000	33.89%	15'780'756	1.68%
2022	960'867'000	333'500'000	34.71%	14'082'993	1.47%
2023	967'055'000	341'000'000	35.26%	15'500'045	1.60%
2024	1'040'141'000	364'600'000	35.05%	15'604'720	1.50%
2025	1'119'153'000	451'500'000	40.34%	13'515'638	1.21%

Die Finanzgrössen sind jeweils pro Kalenderjahr ausgewiesen und umfassen sämtliche fakturierten und eingegangenen Steuererträge, unabhängig von der jeweiligen Steuerart oder Steuerperiode. Die Entwicklung der Steuerausstände im Kanton Solothurn verlief zwischen 2021 und 2024 weitgehend stabil und bewegte sich in einem vergleichbaren Rahmen. Mit einem Anteil von rund 34 bis 35 % des Steuerertrags lagen die Ausstände auf konstantem Niveau. Im Jahr 2025 ist jedoch ein markanter Anstieg zu verzeichnen: Die Steuerausstände erhöhten sich auf 451,5 Mio. Franken bzw. 40,34 % des Steuerertrags und erreichten damit den höchsten Wert im betrachteten Zeitraum. Der Anstieg der Ausstände ist unter anderem auf einen tieferen Veranlagungsstand sowie auf das gestiegene Forderungsvolumen zurückzuführen. Demgegenüber sind die Abschreibungen, d.h. diejenigen Steuererträge, die auch nach Durchführung eines Betreibungsverfahrens nicht einbringlich waren, über die Jahre gesunken, trotz des gestiegenen Forderungsvolumens (siehe hierzu auch nachfolgende Antwort).

3.2.2 Zu Frage 2: *Welcher Anteil der Steuerforderungen führt zu Betreibungen, Verlustscheinen oder Abschreibungen?* In den letzten Jahren lag der Anteil der eingeleiteten Betreibungen zwischen 3,9 % und 5 % der Steuerforderungen. Der Anteil der Steuerforderungen, der zu Abschreibungen oder Steuererlassen führt, blieb im Zeitraum 2021 bis 2025 auf tiefem Niveau. Die Abschreibungen bewegten sich zwischen 1,21 % und 1,68 % des Steuerertrags und beliefen sich im Jahr 2025 auf 13,5 Mio. Franken bzw. 1,21 % des Steuerertrags. Die Steuererlasse lagen im selben Zeitraum konstant auf sehr tiefem Niveau zwischen 0,04 % und 0,07 % des Steuerertrags. Im Jahr 2025 betrugen die Erlasse 0,5 Mio. Franken bzw. 0,04 % des Steuerertrags.

3.2.3 Zu Frage 3: *Welche Instrumente bestehen heute, um den Steuerbezug frühzeitig sicherzustellen (z.B. Steuervorbezug, Akontozahlungen, Sicherstellungsverfügung), und wie konsequent werden diese angewendet?* Der Steuervorbezug stellt ein zentrales Instrument zur frühzeitigen Sicherstellung des Steuerbezugs dar. Zwar unterliegen Vorbezugsrechnungen grundsätzlich keinem Mahn- oder Inkassoprozess, jedoch fallen bei verspäteter Begleichung Verzugszinsen an. Diese schaffen für Steuerpflichtige einen finanziellen Anreiz, ihre Steuerforderungen fristgerecht zu begleichen, und tragen damit wesentlich zur Sicherung des Steuerbezugs bei. Auch der Rückerstattungszins kann einen Anreiz schaffen, den Steuervorbezug rechtzeitig zu bezahlen: Rückerstattungszinsen entstehen dann, wenn der bezahlte Vorbezug höher ausfällt als die spätere definitive Steuerrechnung und der zu viel bezahlte Betrag verzinst zurückerstattet wird. Steuerpflichtige, die absehen können, dass ihre definitive Steuer tiefer ausfallen wird, etwa aufgrund geplanter Einkäufe in die Pensionskasse oder anderer abzugsfähiger Aufwendungen, haben damit einen zusätzlichen finanziellen Anreiz, den Vorbezug fristgerecht zu begleichen. Zudem werden im Rahmen von Zahlungsvereinbarungen pragmatische Lösungen angestrebt, um steuerpflichtigen Personen die Begleichung ihrer offenen Forderungen zu ermöglichen. Ziel des Steueramts ist es, geschuldete Steuern möglichst effizient und mit verhältnismässig geringem administrativem und betriebswirtschaftlichem Aufwand einzubringen, ohne dabei unnötige Betreibungs- oder Inkassoverfahren auslösen zu müssen. Wenn die Bezahlung der Steuern als gefährdet gilt, prüft und erlässt das Steueramt konsequent eine Sicherstellungsverfügung und lässt die ihm bekannten Vermögenswerte verarrestieren. Diese für die Betroffenen sehr einschneidende Massnahme rechtfertigt sich insbesondere bei

grösseren Steuerausständen. Jährlich prüft und erlässt das Steueramt im Durchschnitt rund 50 Sicherstellungsverfügungen und Arrestbefehle.

3.2.4 Zu Frage 4: Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten für einen direkteren oder teilautomatisierten Bezug von Steuern, um Steuerforderungen bei Steuerpflichtigen mit erhöhtem Ausfallrisiko zu sichern und spätere Betreibungen und Verluste zu vermeiden? Wie bereits in den vorstehenden Antworten ausgeführt, sind die Abschreibungen über die Jahre gesunken. Dies zeigt, dass der Steuerbezug im Kanton Solothurn sehr gut funktioniert, auch wenn unter Umständen Betreibungen unumgänglich sind. Der Regierungsrat sieht daher derzeit keine Veranlassung zu einer Veränderung der Bezugsmodalitäten.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Erfahrungen haben andere Kantone mit Massnahmen zur Reduktion von Steuerausständen gemacht? Einzelne Kantone, wie z.B. der Kanton Aargau, mahnen bereits ausstehende Vorbezugs- bzw. provisorische Steuerforderungen und leiten bei Bedarf Betreibungen ein. Damit bestehen neben Verzugszinsen zusätzliche Instrumente, um die fristgerechte Bezahlung provisorischer Steuerforderungen sicherzustellen. Dies setzt aber voraus, dass auch Vorbezugsrechnungen Verfügungscharakter haben, d.h. angefochten werden können. Dies führt tendenziell zu mehr Einsprache- und Rechtsmittelverfahren.

3.2.6 Zu Frage 6: Falls solche Möglichkeiten heute nicht bestehen: Welche Anpassungen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene wären dafür erforderlich? Der Steuerbezug ist im Detail nur auf kantonaler Stufe geregelt. Sollen neue Instrumente für den Steuerbezug eingeführt werden, müsste folglich das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Steuerverordnungen Nr. 10 (BGS 614.159.10) und Nr. 11 (BGS 614.159.11) angepasst werden. Der Regierungsrat sieht derzeit aber keine Veranlassung zu einer Veränderung der Bezugsmodalitäten.

K 0049/2026

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Entwicklungen beim Nachteilsausgleich in den Solothurner Schulen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Juni 2026:

1. Vorstosstext: Der Nachteilsausgleich ist ein anerkanntes Instrument zur Förderung der Chancengerechtigkeit für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. In den letzten Jahren mehren sich jedoch kritische Stimmen aus der Lehrerschaft und von Elternseiten, die eine enorme Zunahme von Massnahmen sowie eine mangelnde Einheitlichkeit in der Praxis beklagen. Um sicherzustellen, dass das System nicht überhandnimmt, fair bleibt und nicht zu einer schleichenden Noteninflation oder einer massiven Mehrbelastung der Schulen führt, wird der Regierungsrat um die Beantwortung der vorliegenden Fragen gebeten.

1. Wie haben sich die Fallzahlen für Nachteilsausgleiche im Kanton Solothurn in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte nach Volksschule und Sekundarstufe II aufschlüsseln), und wie erklärt sich der Regierungsrat eine allfällige Zunahme?
2. Ist in der Sekundarstufe II eine Zunahme von Anträgen auf die Abschlussprüfungen hin feststellbar?
3. Welche Anforderungen stellt der Kanton an die medizinischen oder psychologischen Gutachten, damit ein Nachteilsausgleich gewährt wird, und wie wird verhindert, dass «Gefälligkeitsgutachten» zu einer Privilegierung einzelner Schüler oder Schülerinnen führen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kriterien für die Erteilung eines Nachteilsausgleichs zwischen den verschiedenen Schulen vergleichbar sind, um krasse Unterschiede in der Bewilligungspraxis zu vermeiden?
5. Wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Zeugnis transparent gemacht, um die Aussagekraft gegenüber Lehrbetrieben und Hochschulen zu wahren? Falls ja, in welcher Form?

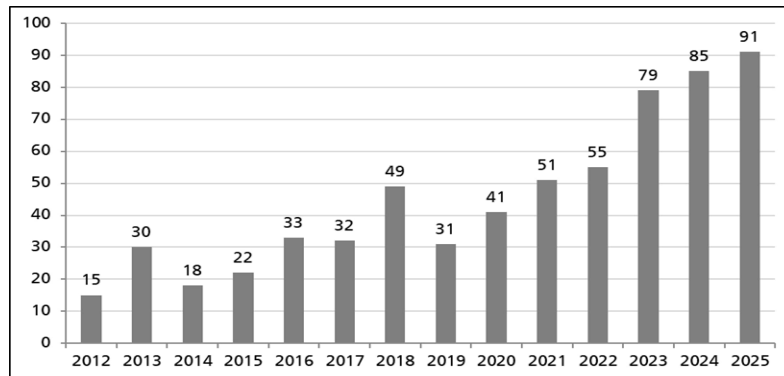
Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen und personellen Zusatzaufwand an den Schulen für die Abklärung, Koordination und Umsetzung dieser individuellen Massnahmen ein?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

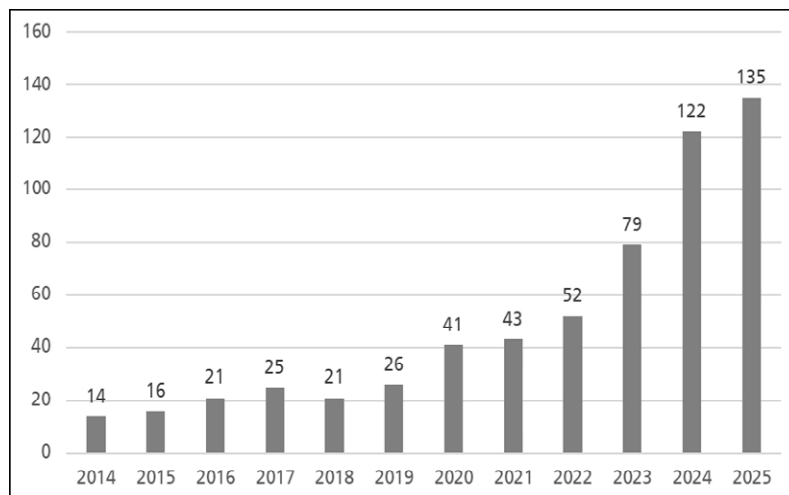
3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1: Wie haben sich die Fallzahlen für Nachteilsausgleiche im Kanton Solothurn in den letzten 15 Jahren entwickelt (bitte nach Volksschule und Sekundarstufe II aufschlüsseln), und wie erklärt sich der Regierungsrat eine allfällige Zunahme? Volksschule: Nachteilsausgleiche erfolgen im Kanton Solothurn an der Volksschule im Rahmen der Speziellen Förderung niederschwellig. Das heisst, das betroffene Kind wird mittels einer geringen Intervention, wie beispielsweise bei einer Sehschwäche mit einer angepassten Schriftgrösse, unterstützt. Nachteilsausgleiche werden von Lehrpersonen in Absprache mit Schulleitungen erteilt und werden statistisch nicht erfasst. Aus diesem Grund kann keine Aussage zur Entwicklung der Fallzahlen gemacht werden. Allerdings führt die aktuelle öffentliche Diskussion zu vermehrten Rückfragen von Schulen sowie von Eltern. Sekundarstufe II: An den Berufsbildungszentren werden die Fallzahlen seit 14 Jahren, an den Mittelschulen seit zwölf Jahren erhoben.

Berufsbildungszentren:



Mittelschulen:



Die Zunahme der Nachteilsausgleiche auf der Sekundarstufe II lässt sich durch folgende zusammenhängende Faktoren erklären. Einerseits hat die Schaffung der entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen zur Zunahme von Nachteilsausgleichen beigetragen. Laut Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und niemand darf diskriminiert werden. Art. 8 Abs. 4 BV bestimmt, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsieht. Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG) vom 13. Dezember 2002 beauftragt Bund und Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Laut Abs. 2 derselben Bestimmungen stellen angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten keine Ungleichbehandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV dar. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Instrument des Nachteilsausgleichs geschaffen und dessen Bekanntheit sowie die Sensibilisierung für dieses Instrument deutlich erhöht. In der Folge haben entsprechende Ansprüche und deren Umsetzung zugenommen. Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern sind heute besser darüber informiert, was ein Nachteilsausgleich ist und unter welchen Voraussetzungen er gewährt wird. Im Weiteren räumt der integrative Unterrichtsansatz in den Volksschulen Lernbehinderungen und psychischen Beeinträchtigungen mehr Raum ein. Die Diagnostik von Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen (z.B. Lese-Rechtschreibstörung, ADHS, Autismus-Spektrum-Störung, psychische Beeinträchtigungen)

gungen) erfolgt differenzierter. Die Jugendlichen treten bereits mit dokumentierten Fördermassnahmen aus der Volksschule in die Sekundarstufe II ein und möchten diese Fördermassnahmen in der Sekundarstufe II erneut in Anspruch nehmen. Während in den Volksschulen mit individuellen Lernzielen gearbeitet werden kann, oder auch zusätzliche Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Unterricht unterstützen können, bleibt in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen nur der Weg über den klassischen Nachteilsausgleich. Schliesslich trägt die verstärkte Interessenvertretung durch Behindertenverbände dazu bei, dass entsprechende Ansprüche vermehrt geltend gemacht und letztlich umgesetzt werden.

3.2 Zu Frage 2: Ist in der Sekundarstufe II eine Zunahme von Anträgen auf die Abschlussprüfungen hin feststellbar? In der beruflichen Grundbildung wird ein Nachteilsausgleich tendenziell gleich zu Beginn der Lehrzeit und für die Dauer der Lehrzeit beantragt. Als Folge davon wird auch für das abschliessende Qualifikationsverfahren ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt. Nur vereinzelt beantragen Lernende ausschliesslich für das Qualifikationsverfahren ein Gesuch um Nachteilsausgleich. Im Bereich der Mittelschulen zeigt die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs (frühe Antragstellung, fehlende Rückwirkung, Orientierung an kontinuierlicher Förderung) Wirkung, und es ist keine signifikante Häufung von Gesuchen im unmittelbaren Vorfeld der Abschlussprüfungen feststellbar. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sind bereits während ihrer vierjährigen Laufbahn am Gymnasium oder an der Fachmittelschule (inklusive Fachmaturität) auf einen Nachteilsausgleich angewiesen. Die festgelegten Massnahmen werden periodisch überprüft, ob sie noch angemessen sind. Spätestens ein Semester vor den Abschlussprüfungen muss der Nachteilsausgleich erneuert werden.

3.3 Zu Frage 3: Welche Anforderungen stellt der Kanton an die medizinischen oder psychologischen Gutachten, damit ein Nachteilsausgleich gewährt wird, und wie wird verhindert, dass «Gefälligkeitsgutachten» zu einer Privilegierung einzelner Schüler oder Schülerinnen führen? Volksschule: Im Kanton Solothurn wird auf der Volksschulstufe in der Regel auf externe formelle Fachgutachten verzichtet. Die Massnahmen und Instrumente zum Nachteilsausgleich sind Teil der Speziellen Förderung. Das heisst die Schulen nutzen ihrerseits funktionale und pädagogische Diagnostik direkt im Unterricht als Entscheidungsgrundlage. Die Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einen Nachteilsausgleich erhält, liegt bei den Lehrpersonen in Koordination mit den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und in Absprache mit der Schulleitung. Das Verfahren ist im Leitfaden «Spezielle Förderung» beschrieben, ist seit Jahren etabliert und hat sich bewährt. Ein Nachteilsausgleich führt zu keiner «Privilegierung». Denn ein Nachteilsausgleich verschafft keinen Vorteil, sondern hilft, eine partiell beeinträchtigte Leistungsfähigkeit (bspw. als Folge einer Sinnes- und Körperbeeinträchtigung oder visuellen Wahrnehmungsstörung) zu mindern. Er ermöglicht, dass ein Kind trotz seiner Beeinträchtigung den Unterricht – unter Einsatz beispielsweise von Hilfsmitteln – ohne Einschränkung bezüglich der Lerninhalte und der Lernziele erfolgreich besuchen kann. Sekundarstufe II:

Der Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sieht vor, dass für den Nachteilsausgleich eine behördliche oder ärztliche Bestätigung (schriftliches Attest) vorliegen muss. Als Attest gelten Gutachten von schulpsychologischen Diensten, kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken sowie Fachärzten und Fachzentren. Das Attest hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung nach der ICD-10-Klassifizierung (internationale statistische Klassifizierung der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ICD) zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Prüfungen vorzusehen sind.

Im Regelfall ist während der ganzen Dauer des Nachteilsausgleichs der Nachweis einer geeigneten Therapie erforderlich, sofern eine solche möglich ist.

3.4 Zu Frage 4: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Kriterien für die Erteilung eines Nachteilsausgleichs zwischen den verschiedenen Schulen vergleichbar sind, um krasse Unterschiede in der Bewilligungspraxis zu vermeiden? Volksschule: Ein Nachteilsausgleich führt zu keinen Veränderungen bei den inhaltlichen Anforderungen oder den Lernzielen, der Leistungsbeurteilung oder den Noten. Er führt zu Anpassungen bei den Rahmenbedingungen wie mehr Zeit, andere Prüfungsformate oder technische Hilfsmittel. Der im kantonalen Leitfaden Spezielle Förderung vorgesehene Rahmen wird für die schuleigene Umsetzung beschrieben und unterliegt den fachlichen Evaluationsprozessen unter der Aufsicht der kommunalen und kantonalen Qualitätssicherung. Als fachliche Unterstützung stellt der Kanton den Schulen Beratung und Weiterbildung zur Verfügung. Sekundarstufe II: Sämtliche Gesuche um Nachteilsausgleich für die Berufsfachschulen, die Berufsmaturität, die ÜK-Zentren und das Qualifikationsverfahren werden in der beruflichen Grundbildung von einer zentralen Stelle in der Abteilung Berufslehren des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) bearbeitet. Diese Stelle klärt die Umsetzbarkeit von nachteilsausgleichenden Massnahmen mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren und stellt die Gleichbehandlung sicher. Die Verfügung über den Nachteilsausgleich wird in allen Fällen vom ABMH ausgestellt. Die Berufsfachschulen verfügen keine Nachteilsausgleiche. Sie verweisen bei Anfra-

gen auf die erwähnte zentrale Stelle. Mit einem regelmässigen Austausch stellen die Mittelschulen die Vergleichbarkeit der Kriterien für die Erteilung von Nachteilsausgleichsmassnahmen sicher. Am Austausch nehmen die Beauftragten für den Nachteilsausgleich beider Mittelschulen sowie die Konrektorinnen und Konrektoren teil. In diesem Rahmen werden – soweit möglich – gemeinsame Beschlüsse zum Umgang mit Nachteilsausgleichen getroffen, um Standards zu definieren, aber dennoch hinreichend Spielraum für Individualität zuzulassen.

3.5 Zu Frage 5: Wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Zeugnis transparent gemacht, um die Aussagekraft gegenüber Lehrbetrieben und Hochschulen zu wahren? Falls ja, in welcher Form? Volksschule: Solange eine Behinderung zu keinen Veränderungen des schulischen Stoffs bzw. individuellen Lernzielen führt, werden allfällige unterstützende Massnahmen nicht im Zeugnis ausgewiesen. Im Rahmen des Fachs Berufsorientierung werden das Potenzial und die persönlichen Voraussetzungen der Jugendlichen für die Berufswahl mitberücksichtigt. Anders verhält es sich bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen: Diese Kinder und Jugendlichen müssen nicht dieselben Ziele erreichen wie die Klasse. Deshalb werden Lernzielanpassungen im Zeugnis vermerkt. Sekundarstufe: Weder in den Zeugnissen der Berufsfachschulen, im Fähigkeitszeugnis und Notenausweis, noch in den Semester- und Abschlusszeugnissen der Mittelschulen erfolgt ein Eintrag über die verfügbaren Nachteilsausgleichsmassnahmen. Der Nachteilsausgleich dient dazu, Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen, ohne die Lernziele zu verändern.

3.6 Zu Frage 6: Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen und personellen Zusatzaufwand an den Schulen für die Abklärung, Koordination und Umsetzung dieser individuellen Massnahmen ein? Volksschule: Es gehört zum Kernauftrag der Volksschule, für möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen möglichst optimalen Unterricht bereitzustellen und die Schülerinnen und Schüler möglichst individuell zu fördern. Das Instrument der Speziellen Förderung erlaubt den Schulen, niederschwellig zu intervenieren und differenziert und individualisiert zu unterrichten. Anders als in anderen Kantonen werden keine Gutachten eingefordert, sondern die Fördermassnahmen mit den Eltern geklärt. Diese Arbeit ist grundsätzlich intensiv, egal ob es um «Nachteilsausgleiche» oder andere Themen geht. Um den zusätzlichen Ansprüchen an die Lehrpersonen gerecht zu werden, wurde deshalb ab Schuljahr 2025/2026 eine Klassenmanagementlektion eingeführt. Sekundarstufe II: Die zuständige Stelle des ABMH rechnet aufgrund von Erfahrungswerten mit einem durchschnittlichen administrativen Aufwand von 60 Minuten pro Gesuch. Dies beinhaltet die Erfassung sowie die Prüfung der Dokumente und Atteste, die Nachfragen bei den Gesuchstellenden und Coaches, die Abklärungen mit den Berufsfachschulen, Chefexpertinnen und Chefexperten, ÜK-Zentren etc., die Festlegung der Massnahmen, die Ausstellung der Verfügung und die Sicherstellung des Verteilers. Es ist eine Zunahme der Komplexität der Fälle feststellbar, u.a. aufgrund von Mehrfachdiagnosen. Dies kann in Einzelfällen zu einem erhöhten Abklärungs- und Bearbeitungsaufwand führen. An den Mittelschulen werden zur Entlastung der Schulleitung Beauftragte für Nachteilsausgleiche eingesetzt. Diese werden mit bis zu 3 Jahreslektionen entlastet. Ein nicht zu unterschätzender personeller und administrativer Mehraufwand entsteht je nach Komplexität der Fälle auch für die Konrektorinnen und Konrektoren bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich. Der zusätzliche Aufwand, der bei den Lehrpersonen der Berufsbildungszentren und der Mittelschulen durch einen verfügbaren Nachteilsausgleich entsteht, ist nicht pauschal bezifferbar, da er abhängig von den Massnahmen im Nachteilsausgleich (Zeitzuschläge, Einzelanstelle von Gruppenprüfungen, schriftliche anstelle von mündlichen Prüfungen oder umgekehrt etc.) ist. Bei den Abschlussprüfungen entsteht ein Zusatzaufwand bei der Planung sowie bei der Durchführung. Die Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich absolvieren ihre Prüfung in einem separaten Raum, was zu einer zusätzlichen Aufsichtsperson führt. Schülerinnen und Schüler, welche Zeitzuschläge für die Absolvierung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen ebenfalls zusätzlich und der Höhe der Dauer entsprechend beaufsichtigt werden.

K 0058/2026

Kleine Anfrage Fraktion FDP/GLP: Raum für Wohnen im Alter in Zonen für öffentliche Bauten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Juni 2026:

1. *Vorstosstext:* Die Gesellschaft in der Schweiz wird älter. Damit steigt der Bedarf an passendem Wohnraum. Es besteht ein zunehmender Bedarf an Alterswohnungen, in denen selbstständiges Wohnen für die ältere Generation möglich ist. Die Schaffung von ausreichend Wohnraum für die ältere Generation ist vor dem Hintergrund der knappen Baulandreserven für Wohnbauten eine Herausforderung. Die Gemeinden und der Kanton sind gefordert, die nötigen Voraussetzungen für die Realisierung von Alterswohnungen zu schaffen und Hürden abzubauen. Eine Möglichkeit besteht darin, dass dieser Wohnraum in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen realisiert werden könnte.

Es besteht somit ein zunehmender Bedarf an geeignetem Wohnraum für die alternde Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Möglichkeiten gibt es im Kanton Solothurn für die Realisierung von Alterswohnungen in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen?
2. Wie haben die Nachbarkantone die Realisierung von Alterswohnungen in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen geregelt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die im Kanton Solothurn geltenden Regelungen für die Realisierung von Wohnraum für Alterswohnungen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu lockern? Falls ja, in welchem Zeithorizont?
4. Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Erstellung von Alterswohnungen zu erleichtern?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum gestiegen. Dies lässt sich mit der Demografie der Bevölkerung erklären. Gesamtschweizerisch ist in den letzten zehn Jahren der Anteil der Personen ab 65 Jahren kontinuierlich gestiegen u.a. verursacht durch den Eintritt der «Babyboomer-Generation» ins Rentenalter. Dies ist auch im Kanton Solothurn der Fall. Es macht daher Sinn, dass ältere Menschen, die nicht auf intensive Pflege und damit auf einen Platz in einem Alters- und Pflegeheim im engeren Sinn angewiesen sind, möglichst lange möglichst selbständig leben können. Dies bedingt ein entsprechendes Angebot. Es ist daher nicht überraschend, dass in der Vergangenheit immer wieder Gemeinden beim Amt für Raumplanung (ARP) nachgefragt haben, ob die Möglichkeit besteht, Bauland in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Alterswohnungen zu bebauen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Möglichkeiten gibt es im Kanton Solothurn für die Realisierung von Alterswohnungen in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen?* Aus planungsrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar: Nach § 34 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) dürfen in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten erstellt werden. Das Solothurner Verwaltungsgericht hat sich 2008 (SOG 2008 Nr. 20) in einem Leitentscheid zu der Frage geäußert, ob Alterswohnungen unter diese Definition fallen, und ist zum Schluss gekommen, dass dies nicht der Fall sei. Das Gericht hat insbesondere festgehalten, dass es kein «öffentliches Wohnen» gäbe, auch nicht für Seniorinnen und Senioren. Etwas differenzierter betrachtet werden muss die Frage aber mit Blick auf den Hinweis im Urteil auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern. Dieses war nämlich zum Schluss gekommen, dass Alterswohnungen in der öBA zulässig seien, wenn ein räumlicher und sachlicher Bezug (wie z.B. Nutzung der Restauration, Pflegedienstleistungen, «Notfallknopf» etc.) zu einem Alters- oder Pflegeheim besteht und Gemeinschaftsanlagen vorhanden sind. In den letzten Jahren hat sich das ARP in der Beratung der Gemeinden an diesen letztgenannten Grundsatz gehalten. Weiter steht auch die Frage der Gewinnorientierung im Raum. So muss aus kantonaler Sicht für die Zulässigkeit von Alterswohnungen in der öBA ein stärkeres Engagement der öffentlichen Hand ersichtlich sein. Es gibt demnach Beispiele im Kanton Solothurn, wo unter den genannten Voraussetzungen ein entsprechendes Angebot an Alterswohnungen in der öBA geschaffen wurde (z.B. Dulliken). Ausgeschlossen sind hingegen Wohnungen, die lediglich mobilitätsgerecht ausgestattet sind, also rollator- und rollstuhlgängig sind, ohne weitere Dienstleistungen für das Wohnen im Alter anzubieten. Solche Angebote unterliegen üblicherweise dem normalen Wohnungsmarkt und gehören folgedessen auch in Zonen, in denen Wohnnutzungen grundsätzlich zulässig sind.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie haben die Nachbarkantone die Realisierung von Alterswohnungen in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen geregelt?* Wie sich die Situation in anderen Kantonen zeigt, ist uns nicht im Detail bekannt. Wie oben erwähnt, hat das Luzerner Verwaltungsgericht 2003 entschieden, dass unter gewissen Bedingungen Alterswohnungen in der öBA zulässig sind. Im Kanton Zürich gibt es ausdrückliche Regelungen dazu. So gilt nach § 60 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) der Bau von Alterswohnungen als öffentliche Aufgabe. Der Kanton Aargau verfolgt eine ähnliche Praxis wie der Kanton Solothurn (s. dazu Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Um-

welt vom 18. Dezember 2023 [EBVU 23.523]. Von Bedeutung ist ein jüngerer Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Juni 2022 (1C_497/2020, 1C_507/2020). Dieser bestätigt, dass Alterswohnungen angesichts ihrer Zweckbestimmung und eines engen funktionalen Zusammenhangs zu Alters- und Pflegeheimen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform sein können. Dies unter der Annahme, dass solche Bauten Aufgaben des modernen Leistungs- und Sozialstaats wahrnehmen helfen. Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass Alterswohnungen in öBA auch in anderen Kantonen zulässig sind, wenn sie Teil eines umfassenden öffentlichen Versorgungssystems sind, die Dienstleistungen der Allgemeinheit offenstehen und typischerweise Grundleistungen wie einen Notruf, hauswirtschaftliche Dienstleistungen oder Spitex vor Ort beinhalten sowie die Nutzung als Alterswohnungen verbindlich und dauerhaft gesichert ist. Die Wohnungen müssen zudem im Grundsatz behindertengerecht gebaut und auf die speziellen Bedürfnisse des Alters ausgerichtet sein.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, die im Kanton Solothurn geltenden Regelungen für die Realisierung von Wohnraum für Alterswohnungen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu lockern? Falls ja, in welchem Zeithorizont? Das ARP beabsichtigt, die bisherige Praxis, wonach Alterswohnungen unter bestimmten Voraussetzungen in der öBA zonenkonform sein können, weiterzuführen, d.h. wird § 34 PBG im Rahmen der Beratung der Gemeinden weiterhin so auslegen. Dabei wird zu gewährleisten sein, dass die Zweckbestimmung im konkreten Einzelfall explizit gesichert wird, z.B. im Rahmen der nachgelagerten Baubewilligung, mittels Dienstbarkeit oder durch ergänzende vertragliche Regelungen. Eine weiterführende Lockerung der im Kanton Solothurn geltenden Regeln bzw. der entsprechenden Praxis scheint hingegen nicht angezeigt, da es an konkreten Fällen mangelt, die an der bestehenden Regelung gescheitert wären. Die Realisierung von altersgerechtem Wohnraum ohne weiteren funktionalen Bezug zu Alters- oder Pflegeheimen soll jedenfalls weiterhin in den explizit für Wohnen vorgesehenen Zonen erfolgen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Erstellung von Alterswohnungen zu erleichtern? Neben der baurechtlichen Zulässigkeit von solchen Nutzungen in bestimmten Zonen könnte auch die Förderung von entsprechenden Trägerschaften ausserhalb des Gemeinwesens im engeren Sinne (z.B. durch Genossenschaften) in Erwägung gezogen werden.

K 0101/2026

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): «Sichtschutzwände»

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Juni 2026:

1. Vorstosstext: In letzter Zeit stelle ich fest, dass als Abschluss zum öffentlichen Strassenraum, meistens bei Einfamilienhäusern, eine für den öffentlichen Raum störende Sichtschutzwand praktisch auf der Grundstücksgrenze erstellt wird. Auch zwischen privaten Parzellen werden vermehrt störende Sichtschutzwände erstellt. Diese verhindern die sozialräumlich wichtige Interaktion in den Quartieren und vermindern das individuelle Sicherheitsgefühl wesentlich. Auch wird oftmals die Sicherheit im öffentlichen Raum z.B. wichtige Sichtbeziehungen im Strassenraum für Kinder und Fussgänger und Fussgängerinnen beeinträchtigt. Weiter werden vielerorts Hecken durch künstliche Fertigelemente ersetzt, was der Biodiversität und dem Mikroklima abträglich ist. Diese Wände sind zum Teil über zwei Meter hoch und aus unterschiedlichen Materialien wie Holz, Eternit, WPC (Naturfaser-Kunststoffgemisch), u.a. Aufgrund von Rücksprachen mit Fachpersonen aus den Bereichen Planung, Architektur und Landschaftsarchitektur werden meine Feststellungen bestätigt. Unter dem folgenden Link <https://remobill.ch/politik/zeitungsberichte> sind ein paar Beispiele von Sichtschutzwänden ersichtlich. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die Meinung des Regierungsrats zu den unter dem Link ersichtlichen Beispielen von Sichtschutzwänden?
2. Entsprechen diese Sichtschutzwände, die zum Teil über zwei Meter hoch sind und praktisch auf der Grenze erstellt wurden, der geltenden Gesetzgebung?
3. Braucht es nach der kantonalen Bauverordnung für die erwähnten Beispiele von Sichtschutzwänden nachträglich eine Baubewilligung, wenn diese noch nicht erteilt wurde, oder müssen diese Wände rückgebaut werden?

4. Wie regeln andere Kantone die orts-, landschafts- und sozialverträgliche Gestaltung des öffentlichen Raums und vermeiden damit Sichtschutzwände als «öffentliches Ärgernis»?
5. Was unternimmt der Regierungsrat des Kantons Solothurn, um mit der kantonalen Bauverordnung oder dem EG ZGB solche «nicht legitime» Sichtschutzwände zu verhindern?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Ortsplanung ist Aufgabe der Gemeinden. Es liegt daher in erster Linie an den Gemeinden unter Berücksichtigung des kantonalen Rechts, Vorschriften zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu machen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie ist die Meinung des Regierungsrats zu den unter dem Link ersichtlichen Beispielen von Sichtschutzwänden?* Da die Ortsplanung Aufgabe der Gemeinde ist, verzichtet der Regierungsrat darauf, zu Einzelfällen Stellung zu nehmen und seine persönliche Meinung zur gestalterischen und architektonischen Qualität der Beispiele kundzutun.

3.3 *Zu Frage 2: Entsprechen diese Sichtschutzwände, die zum Teil über zwei Meter hoch sind und praktisch auf der Grenze erstellt wurden, der geltenden Gesetzgebung?*

Zuständig für die Beurteilung der Baurechtskonformität von Bauten und Anlagen ist die kommunale Baubehörde. Dem Regierungsrat steht es daher nicht zu, Aussagen über einzelne Bauwerke gestützt auf eine Bildersammlung zu treffen. Allgemein können im Kanton Solothurn Sichtschutzwände bis zu einer Höhe von maximal 1.2m baubewilligungsfrei erstellt werden, sofern alle relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Höhere Sichtschutzwände bedürfen zwingend einer Baubewilligung, wobei im Sinne von § 262 Abs. 3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) bauliche Einfriedungen an den Parzellengrenzen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen. Im Strassenraum ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sichtschutzwände oder andere Einfriedungen die Sichtbermen nicht verletzen. Da die Ortsplanung Sache der Gemeinden ist, können auch abweichende kommunale Vorschriften zum Tragen kommen. Solche gelten häufig in Kern- und Ortsbildschutzzonen.

3.4 *Zu Frage 3: Braucht es nach der kantonalen Bauverordnung für die erwähnten Beispiele von Sichtschutzwänden nachträglich eine Baubewilligung, wenn diese noch nicht erteilt wurde, oder müssen diese Wände rückgebaut werden?* Wie bereits erwähnt, äussert sich der Regierungsrat nicht zu Einzelfällen. Allgemein ausgedrückt bedürfen baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen eine nachträgliche Baubewilligung, wenn vorgängig keine Baubewilligung eingeholt worden ist. Ein Rückbau kann dann angeordnet werden, wenn eine Baute oder Anlage formell (sie wurde ohne Baubewilligung gebaut) und materiell (sie kann auch nicht nachträglich bewilligt werden) rechtswidrig ist. Bei Bauten und Anlagen, welche bereits seit mehr als 30 Jahren unwidersprochen stehen, ist der Rückbau normalerweise ausgeschlossen. Vorbehalten sind aus Sicherheitsgründen zwingend einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften.

3.5 *Zu Frage 4: Wie regeln andere Kantone die orts-, landschafts- und sozialverträgliche Gestaltung des öffentlichen Raums und vermeiden damit Sichtschutzwände als «öffentliches Ärgernis»?* Wie im Kanton Solothurn kennen andere Kantone ebenfalls Höhenbeschränkungen von baulichen Einfriedungen. Diese liegen im Bereich von 1.8 bis 2 m, wobei eine Baubewilligungspflicht - wie im Kanton Solothurn - häufig ebenfalls ab einer Höhe von 1.2 m gilt. Im Übrigen ist es insbesondere eine Frage der kommunalen (Ortsbildschutz-)Vorschriften, ob eine Sichtschutzwand im Einzelfall bewilligt werden kann oder nicht.

3.6 *Zu Frage 5: Was unternimmt der Regierungsrat des Kantons Solothurn, um mit der kantonalen Bauverordnung oder dem EG ZGB solche «nicht legitime» Sichtschutzwände zu verhindern?* Wie bereits erwähnt ist sowohl die Ortsplanung als auch das Baubewilligungswesen Sache der Gemeinde. Es obliegt daher in erster Linie den kommunalen Baubehörden, bauvorschriftswidrige Sichtschutzwände nicht zu bewilligen und - falls die Voraussetzungen erfüllt sind - den Rückbau anzuordnen. Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtsfunktion durch Beratungen und Schulungen der Baubehörden und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wahr.

DG 0111/2026

Bekanntgabe der beschlossenen Verordnungen oder Verordnungsänderungen mit Einspruchsfristen (Juni-Session 2026)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir kommen nun zu der Bekanntgabe der beschlossenen Verordnungen oder Verordnungsänderungen der Einspruchsfristen.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug (Veto Nr. 556)

Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum (Veto Nr. 557)

Totalrevision des Anhangs zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV); aktualisierte Aufgabenzuteilung (Veto Nr. 558)

SGB 0089/2026

LifeCycle Speicherplattform NetApp; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2026:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 56 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2026 (RRB Nr. 2026/857), beschliesst:

1. Für das Projekt «LifeCycle Speicherplattform NetApp» wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'038'276.87 bewilligt.
2. Das Projekt «LifeCycle Speicherplattform NetApp» wird als Einzelverpflichtungskredit für Grossprojekte im Mehrjahresprogramm Informationstechnologie Investitionsrechnung beschlossen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. Juni 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Sprecherin der Finanzkommission. In dieser Vorlage geht es einerseits um einen Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung von Infrastruktur mit Hardware, Software für die Wartung und Support inklusive Integration und Migration für einen Zeitraum von fünf Jahren. Andererseits geht es aber auch um ein Novum in Zusammenhang mit einem finanzrechtlichen Aspekt einer Vorlage. Inhaltlich: Die bestehende Speicherinfrastruktur stösst an ihre Grenzen. Die wachsenden betrieblichen Anforderungen sind kaum noch zuverlässig zu erfüllen. Der Vertrag für Wartung und Support ist im April 2026 abgelaufen. Zudem wächst das Datenvolumen kontinuierlich und überproportional und die Anzahl genutzter Fachapplikationen wie auch digitale Arbeitsplätze hat deutlich zugenommen. Das wiederum führt zu einer erheblichen Belastung der vorhandenen Speicherressourcen. Neue Anwendungen erfordern eine höhere Performance und eine skalierbare Speicherarchitektur. Auch das schafft die bestehende Lösung nicht. Formell: Im Mehrjahresprogramm Informatik wurden für die Jahre 2026 bis 2029 für den Ersatz dieser Angelegenheit 850'000 Franken budgetiert. Das Amt für Informatik und Organisation (AIO) hat letztes Jahr mit den Verhandlungen gestartet. Im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage, Stichwort KI-Hype, wurde rasch klar, dass die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen. Aufgrund der laufenden Preisanpassungen ist man zum Schluss gekommen, dass man

mit dem Anbieter einen Vertrag abschliesst - obwohl das nicht vorgesehen ist - mit einem Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrats zu diesem Verpflichtungskredit. Die Finanzkommission hat das Geschäft am 10. Juni 2026 beraten. Der Finanzdirektor und der Chef des AIO haben diesen speziellen Sachverhalt noch einmal nachvollziehbar erläutert und insbesondere auch Fragen im Zusammenhang mit der Datensicherheit und der Arbeitsweise des AIO beantwortet. Die Finanzkommission beantragt im Kantonsrat nach diesen Erläuterungen und Begründungen und sicher auch im Wissen darum, dass ein längeres Zuwarten bis nach der Session noch viel höhere Kosten zur Folge gehabt hätte, den Verpflichtungskredit von 2,038 Millionen Franken für die Life Cycle-Speicherplattform NetApp zu genehmigen. Dieser Beschluss war einstimmig. Die Mitte Fraktion. Die Mitte Fraktion. Die Mitte – EVP diesem Beschlussesentwurf ebenfalls einstimmig zustimmen.

Remo Bill (SP). Ich danke der Kommissionssprecherin für die Erläuterung der Vorlage. Auf den ersten Blick ist es ein technisches Geschäft. Aber im Kern geht es um etwas sehr politisches, und zwar um eine funktionierende öffentliche Verwaltung. Wenn 4500 Mitarbeitende und rund 730 Fachapplikationen auf eine stabile Speicherinfrastruktur angewiesen sind, dann ist diese Infrastruktur kein Luxus, sondern gehört zur Grundversorgung des Kantons. Für uns als Fraktion SP/Junge SP ist klar, dass Digitalisierung nicht heissen darf, dass der Staat immer mehr digitale Leistungen verspricht aber an der Infrastrukturbasis spart. Wer Sozialleistungen auszahlt, Steuern veranlagt, Schulen, Gerichte und Gemeinden unterstützt benötigt ein System, dass sicher, leistungsfähig und verfügbar ist. Ein Ausfall würde konkrete Dienstleistungen für die Bevölkerung betreffen. Der Kredit ist mit gut 2 Millionen Franken höher als ursprünglich geplant. Die Dringlichkeit ist nachvollziehbar. Der Support der bestehenden Lösung läuft aus. Hardwarepreise sind massiv gestiegen und die Verzögerung könnte den Betrieb gefährden. Trotzdem muss kritisch festgehalten werden, dass es nicht zu einem Normalfall werden darf, dass der Kantonsrat den Fall erst dann behandelt, wenn der Vertrag faktisch schon abgeschlossen ist und fast keine Alternative mehr besteht. Das Ende von Wartung und Support war bekannt und auch das Wachstum der Datenmenge kam nicht über Nacht. Derartige Projekte müssen früher geplant und dem Parlament rechtzeitig vorgelegt werden. Unter den gegebenen Umständen ist die Vorlage sachlich begründet. Eine soziale und moderne Verwaltung benötigt eine verlässliche digitale Grundlage. Darum stimmt die Fraktion SP/Junge SP dem Verpflichtungskredit zu.

Markus Boss (FDP). Die Botschaft betreffend der Life Cycle-Speicherplattform kommt eher unscheinbar daher. Aber ich glaube, dass die Erneuerung der zentralen Speicherinfrastruktur für den sicheren Betrieb der kantonalen Informatik sehr wichtig ist, vor allem im heutigen Umfeld. Für uns ist klar, dass die bestehende Lösung «end of life» ist und erneuert werden muss. Die Ersatzinvestition stellt die Funktionsfähigkeit aller Arbeitsplätze und Fachapplikationen sicher. Es handelt sich im Prinzip um den Kauf von neuer Hardware und um die Migration der Daten. Wir konnten unsere Fragen in der Finanzkommission platzieren und sie wurden auch so behandelt. Im Unterschied zu dem, was Remo Bill erwähnt hat, habe ich den Eindruck, dass das Projekt für die Ersatzbeschaffung rechtzeitig gestartet wurde. Es gab unbeeinflussbare Faktoren in Bezug auf die Offertstellung, auf die Preis- und Gültigkeitsdauer etc. Das hat das Projekt so in die Länge gezogen. Dadurch resultiert eine massive Kostenüberschreitung von 1,2 Millionen Franken gegenüber dem, was man vorgesehen hatte. Und trotzdem, dass der Vertrag bereits unterschrieben wurde, und wir ihn noch nicht behandelt haben, beurteilen wir ihn als positiv und danken für das proaktive Handeln. Den Vertrag beurteilen wir als gut, vor allem auch deshalb, weil die Kosten für die Speicherinfrastrukturen seit dem Zeitpunkt der Vereinbarung wegen verschiedenen Umständen noch einmal massiv gestiegen sind. Zudem haben wir den Vorbehalt, dass er erst gültig wird, wenn wir ihn positiv beurteilen. Der alte Vertrag ist bereits abgelaufen, aber trotzdem ist der operative Betrieb jederzeit einwandfrei sichergestellt und die Wartung funktioniert wie bisher mit den bekannten Partnern. Es stellt sich die Frage, ob eine Hardware aus den USA, von der Firma NetApp, die richtige ist. Wir denken in der heutigen Situation ist dem so. Einerseits gibt es wenige vergleichbare gute Alternativen. Teilweise wurden gar keine Offerten gestellt oder sie waren wesentlich teurer. Zudem hätte ein Lieferantenwechsel deutlich höhere Projektkosten für die Migration und auch zukünftig betriebliche Risiken nach sich gezogen. Wir gehen zusätzlich davon aus, dass in Zukunft, wenn ein bestehendes System abgelaufen sein wird, über eine Cloud-Lösung nachgedacht werden muss und deshalb ist es jetzt sicher nicht klug, wenn man noch den Anbieter wechselt. In diesem Zusammenhang sind auch der Datenschutz und die Datensicherheit absolut zentral. Besonders in der heutigen Zeit mit immer dreisteren Methoden von Cyber-Kriminellen - auch diesbezüglich haben wir ein gutes Gefühl. Wir haben zwei sichere Rechenzentren und einen Ausweichstandort mit weiteren griffigen Massnahmen. Eine Ablehnung dieses Antrags würde bedeuten, dass der Kanton eine Ausschreibung mit massiv unsicherem

Ausgang starten müsste, vor allem betreffend der Kosten. Gemäss heutiger Einschätzung wäre das nicht gut und es würde noch viel mehr Kosten verursachen. Die Fraktion FDP/GLP dankt den Verantwortlichen für die gute, vorausschauende Arbeit und wird dem Verpflichtungskredit einstimmig zustimmen.

Heinz Flück (GRÜNE). Es ist ärgerlich, dass sich die Kosten, die gemäss dem Mehrjahresprogramm vor einem Jahr noch 850'000 Franken betrugen, innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt haben. Aber wir können leider nichts dagegen tun. Dies geschieht hauptsächlich deshalb, weil aufgrund KI gewisse Tech-firmen durch Hamsterkäufe die Preise von Hardwarekomponenten dermassen erhöhen. Wie mein Vorredner bereits erwähnt hat, machen gewisse Firmen nicht einmal mehr Offerten. Es ist wichtig, dass unsere Datenspeicherinfrastruktur sicher und an sicheren Orten bei uns in der Schweiz vorhanden ist. Ausschreibungsmässig ist alles korrekt und nach Beschaffungsgesetz gelaufen. Wir sind in diesem Fall froh, dass der Regierungsrat durch sein rasches Handeln vermieden hat, dass wir jetzt noch grössere Kostensteigerungen haben. Die Fraktion GRÜNE wird dem Verpflichtungskredit für die Speicherplattform einstimmig zustimmen.

Thomas Frey (SVP). Die Investition für die neue Speicherinfrastruktur ist nachvollziehbar und auch im Mehrjahresprogramm Informatik berücksichtigt. Der Kanton Solothurn beziehungsweise die Verwaltung ist auf eine leistungsfähige und sichere IT angewiesen. Dass die Anforderungen in diesem Bereich steigen, verbunden mit einer hohen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts, ist wohl für niemanden eine Überraschung. Die Preise der IT-Komponenten haben sich in diesem Jahr massiv verändert. Sie sind überdurchschnittlich stark gewachsen. Die Beschaffung ist teilweise sehr schwierig oder kaum mehr realisierbar. Das Vorgehen des Amts für Informatik und Organisation zur Sicherstellung der Speicherkapazitäten erscheint daher auf den ersten Blick auch schlüssig. In der Beratung in der Finanzkommission wurden von allen Fraktionen kritische Fragen gestellt. Auch wir haben uns gefragt, wieso diese Vorlage erst jetzt in den Kantonsrat kommt, nachdem im Verpflichtungskredit ausgewiesen ist, dass Wartung und Support für die bestehende Lösung per Ende April 2026 ausgelaufen ist. Man kann die kritische Frage stellen, ob der Prozess für die Beschaffung zu spät gestartet wurde. Das Amt für Informatik und Organisation wurde von der Dynamik in diesem Markt offenbar überrascht und hat das auch selbstkritisch und offen kommuniziert. Die Gründe für die massiv höheren Kosten von über 2 Millionen Franken gegenüber 850'000 Franken gemäss Budget sind natürlich unschön. Aufgrund der transparenten und detaillierten Offenlegung der Problematik im Beschaffungsprozess ist das jedoch nachvollziehbar. Die SVP-Fraktion wird dem Verpflichtungskredit zustimmen.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich bedanke mich ganz herzlich für die positive Aufnahme und für die Anerkennung im Sinne dieser speziellen Situation, die wir in diesem Geschäft haben. Es trifft tatsächlich zu, und damit möchte ich auf die Aussage von Kantonsrat Remo Bill antworten, dass es für uns auch eine Frage ist, wie wir zukünftig mit solchen Beschaffungen umgehen wollen. Die Realität ist, dass wir im Bereich der Beschaffung - nicht nur von Software, sondern auch von Hardware - mit massiven Preiserhöhungen konfrontiert sind, die wir definitiv nicht beeinflussen können. So haben wir im Bereich der kantonalen Verwaltung in Bezug auf die Geräte, die wir haben, den LifeCycle verlängern müssen, auch im Sinne dessen, den Markt abschätzen zu können. Fakt ist, dass das Geschäft, wie wir es heute auf dem Tisch haben, bis jetzt einzigartig ist. Wir haben den Vertrag mit einem Vorbehalt unterschrieben, und wenn das Parlament dem doch nicht zugestimmt hätte, dann hätte die Firma das Geschäft zum doppelten Preis verkaufen können. Das ist die Realität, wie sich die Preise entwickeln. Deshalb haben wir das auch machen können und deshalb hat die Firma dem so zugestimmt. Wir haben mit dieser Firma sehr gute Erfahrungen gemacht. Aber trotzdem müssen wir uns in Bezug auf den zukünftigen Umgang mit den Beschaffungsfragen Gedanken machen. In diesem Sinne danke ich Ihnen für die positive Aufnahme und Zustimmung zu diesem Sachgeschäft.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich halte für das Protokoll fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 0088/2026

Raumbedürfnisse des Heilpädagogischen Schulzentrums Olten; Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages im Usego-Areal Olten

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2026:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 54 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 sowie § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. April 2026 (RRB Nr. 2026/806), beschliesst:

1. Der Mietlösung für das HPSZ Olten in den Räumlichkeiten des Usego-Areals, Solothurnerstrasse 233, in Olten, wird zugestimmt.
 2. Den jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen der INHOLD European Properties S.à.r.l. und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Abteilung Planen, von Fr. 94'450.00 im Jahr 2026 (für 3 Monate) und von Fr. 377'799.00 ab dem Jahr 2027 wird zugestimmt.
 3. Die Kosten für die Nettomiete gehen zu Lasten des Globalbudgets HBA. Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Volksschule.
 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Mai 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 3. Juni 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Silvia Fröhlicher (SP), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. In der Vorlage wird die Bewilligung eines Mietvertrags im Usego-Areal in Olten für das Heilpädagogische Schulzentrum Olten (HPSZ) beantragt. Grund dafür sind die steigenden Schülerzahlen und der zusätzliche Raumbedarf in der Region Olten-Gösgen. Im Schuljahr 2026/2027 werden hierfür fünf neue Klassenräume benötigt. Im Usego-Areal sollen diesbezüglich Schulräume, Gruppen- und Therapieräume sowie auch Aufenthaltsbereiche eingerichtet werden. Es wird beantragt, dass der Kantonsrat dem Mietvertrag für die zusätzlichen Schulräume des HPSZ im Usego-Areal zustimmt und die dafür notwendigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bewilligt. Ab dem Jahr 2027 sind hierfür pro Jahr 378'000 Franken für eine Mietdauer von 15 Jahren vorgesehen. Das Thema ist nicht überraschend. Es hat sich bereits abgezeichnet, dass es im Moment noch weitergeht mit den zunehmenden Klassen. Fakt ist, dass wir nach wie vor eine Zunahme von Schülerinnen und Schülern haben. Wichtig ist auch zu erwähnen, dass es keine Entwicklung ist, die nur im Kanton Solothurn stattfindet. Es ist eine Entwicklung, die schweiz- und europaweit so stattfindet. Wir haben diese Kinder und Jugendlichen und dafür müssen wir Lösungen finden. Es sind Kinder und Jugendliche, die eine besondere Unterstützung brauchen. An allen Standorten, an denen wir sind, ist der Raumbedarf ausgelastet, weil es zu wenig Platz hat. Langfristig wird uns aber die Demografie auch in diesem Bereich wieder ein wenig helfen. Im Moment haben wir noch steigende Schülerzahlen. Aber bereits bei den Kindern, die jetzt in den Kindergarten eintreten, sehen wir im ersten Schuljahr einen leichten Knick. Wie erwähnt, ist es ein weiterer Mietvertrag für die Region 5 Olten-Gösgen. Mit diesem Mietvertrag sollte es aber so sein, dass man bis zum Jahr 2035 Ruhe hat. Wir sollten dort wirklich genü-

gend Schulräume und genügend Klassen haben. Wir mussten vor allem in der Region 5 Olten-Gösgen und auch in der Region 4 Thal-Gäu in den letzten Jahren Mietverträge abschliessen. Es wird auch festgehalten, dass vorgesehen ist, langfristige Lösungen zu suchen. Eigentum vor Miete ist nach wie vor das Ziel. Bei allen Mietverträgen, die wir jetzt im ganzen Kanton haben, sind wir mittlerweile bei 2,1 Millionen Franken, wenn wir diesem jetzt auch noch zustimmen würden. Die Kosten des Mietvertrags im Usego-Areal betragen knapp 400'000 Franken. Das ist sehr viel Geld. Es geht zulasten des Globalbudgets des Hochbauamts. Damit man das Gebäude als Schulhaus nutzen kann, muss man zudem einen Mieterausbau durchführen. Dafür gibt es aber ein Kostendach. Für den Kanton sind das maximal 1,6 Millionen Franken. Das würde man mit dem Mietzins über die 15 Jahre hinweg einrechnen. Das Ziel ist, so wenig wie möglich zu brauchen. Man würde dann auch nach den effektiven Baukosten abrechnen. Für das Jahr werden es dann rund 378'000 Franken sein. Der Vertrag dauert 15 Jahre und ist danach um fünf Jahre verlängerbar. Um den Mieterausbau zu machen, braucht es ein Baugesuch, welches parallel ausgearbeitet wird. Falls der Kantonsrat diesem Anliegen heute zustimmt, könnte man das noch im Juni einreichen. Im besten Fall wäre das Gebäude im Oktober bezugsbereit. Aus diesem Grund beginnt der Kredit auch ab Oktober. Es kann aber gut sein, dass es zeitlich nicht reicht, und man würde dann mit der Zahlung beginnen, wenn das Gebäude bezugsbereit ist. Das scheint spätestens in einem halben Jahr machbar zu sein. Wichtig ist zu erwähnen, dass die Zahlungen vom Kanton erst dann beginnen würden, wenn es allenfalls übernommen werden kann. In der Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission wurde auf die Honorare, die sehr hoch sind, hingewiesen. Es sind Honorare im Umfang von 313'000 Franken auf Gesamtausgaben von 1,8 Millionen Franken. Das sind fast 19 % und das für eine Umnutzung. Der grosse Anteil des Honorars macht der Totalunternehmer aus, der die Bauleitung macht. Natürlich sind es das Risiko und die Gewinne, die damit erwirtschaftet werden. Es wurde auch versichert, dass man das genau im Auge behält. Es wurde auch erwähnt, dass man sehr gut darauf achtet, die Kosten möglichst tief zu halten. Ebenso wurden andere zu erwartende Kosten angesprochen wie die Möblierung und ICT (Information and Communication Technology) -Kosten. Diese gehen zu Lasten des Gesamtbudgets des Departement Bildung, Kultur und Sport (DBKS). Das heisst, dass sie in den normalen laufenden Kosten des Volksschulamts enthalten sind. Im Weiteren wurden Fragen zum Raumbedarf in Quadratmetern gestellt. Was braucht man für fünf Klassen inklusive der Nebenräumen? Wie viele Quadratmeter rechnet man pro Klasse? Wir erhielten die Antwort, dass es pro Raum rund 50 Quadratmeter sind. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass es neben der Anzahl der Klassenzimmer gleich viele Nebenräume, also Spezialräume und Werkräume, benötigt. Fünf Klassenzimmer bedeuten demnach zehn Zimmer. In Anbetracht der rückläufigen Schülerzahlen stand auch die Frage zur Flexibilität bezüglich der Kündigung der Mietverträge im Raum. Auslaufende Mietverträge würden in diesem Fall nicht mehr verlängert. Wie erwähnt, ist es ein langfristiges Ziel, eine Langzeitlösung mit Zentralisierung zu erreichen und Eigentum vor Miete. In der anschliessenden Diskussion ohne die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn und des Kantonsbaumeisters hat man auch fachliche Fragen wie Klassengrössen, Spezialangebote der Vorbereitungsklassen, der Regelschule und der Sonderschule usw. diskutiert. Es sind Diskussionen, die fachspezifisch sind. Die Kinder, über die wir hier sprechen, sind diejenigen, die mit grösseren Beeinträchtigungen in unseren Schulen sind, die aber nicht in einer Regelschule beschult werden können. Deshalb sind sie auch nicht dort. Nach der Diskussion hat die Abstimmung wie folgt ausgesehen: Die Annahme des Beschlussesentwurfs erhielt zehn Stimmen, dagegen gab es vier Stimmen und null Enthaltungen. Wenn die Präsidentin erlaubt, würde ich die Fraktionsmeinung anhängen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die Annahme des Beschlussesentwurfs einstimmig.

Manuela Misteli (FDP). Die liberale Fraktion unterstützt einstimmig die Vorlage als pragmatische Übergangslösung. Die rasche Entlastung des HPSZ im Usego-Areal ist nachvollziehbar und nötig. Unsere Zustimmung ist aber kein Blankoscheck. Wir blicken besonders kritisch auf die lange Vertragsbindung von 15 Jahren und auf die Verlängerungsoptionen, denn der Raumbedarf und die Schulorganisation können sich verändern. Auch haben wir uns gefragt, ob ein Schulzimmer für sechs bis acht Schüler und Schülerinnen wirklich 53 Quadratmeter braucht, wenn es für eine Regelklasse mit 16 Kindern bis 26 Kindern einen empfohlenen Richtwert von 72 Quadratmetern gibt. Die hohen Investitionen in den Mieterausbau müssen wir über viele Jahre amortisieren. Silvia Fröhlicher hat es richtig erwähnt. Der Honoraranteil von 19 % ist hoch. Daher gilt für uns hier der Grundsatz, so viel wie nötig und so wenig wie möglich zu machen. Wir erwarten eine regelmässige Überprüfung des tatsächlichen Raumbedarfs und ein consequentes Kostencontrolling. Auch die pauschal vergüteten Nebenkosten und ihre Entwicklung sind laufend zu beobachten. Für uns ist zentral, dass der Regierungsrat die seit längerer Zeit angekündigte langfristige Standortstrategie für das HPSZ konkretisiert und vorlegt. Die Zustimmung zu dieser Vorlage ist für uns

deshalb klar verknüpft mit dem Anspruch an Wirtschaftlichkeit, Flexibilität und einer regelmässigen Überprüfung dieser Übergangslösung im Hinblick auf eine tragfähige, langfristige Entwicklung.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Seit der Umsetzung von optiSO+, werden keine Sonderschüler mehr quer durch den ganzen Kanton herumchauffiert. Dieser Umstand hat nämlich dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren ein zusätzlicher Schulraum im Raum Olten-Gösigen nötig wurde, damit alle Sonderschüler und Sonderschülerinnen der HPSZ ihre Schule vor Ort besuchen konnten. Mit den zusätzlichen Mietverträgen ist auf diese Entwicklung reagiert worden. Jetzt zeigt sich jedoch erneut, dass die bestehenden Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden in der Region Olten weitere fünf Klassen benötigt. Damit verbunden ist nicht nur der Bedarf an zusätzlichen Klassenzimmern, sondern auch an Gruppen- und Spezialräumen sowie an Arbeitsplätzen für Lehrpersonen. Mit dem Standort auf dem Usego-Areal in Olten liegt eine überzeugende und sorgfältig geprüfte Lösung vor. Das Hochbauamt hat verschiedene Standorte evaluiert und die Standorte in enger Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt als geeignete Varianten bestimmt. Besonders positiv zu erwähnen ist, dass die notwendigen Ausbauten durch die Vermieterin finanziert und die Kosten für die Mietdauer amortisiert werden. Damit kann der dringend benötigte Schulraum zeitgerecht und wirtschaftlich bereitgestellt werden. Ebenso wichtig ist, dass der Mietvertrag nicht isoliert betrachtet werden darf. Das Volksschulamt und das Hochbauamt arbeiten weiterhin an einer langfristigen Gesamtlösung für die Regionen. Der vorliegende Vertrag schafft die notwendige Planungssicherheit und gewährleistet gleichzeitig, dass die Schüler von der HPSZ unter guten Bedingungen unterrichtet werden können, bis eine definitive Lösung umgesetzt werden kann. Letztlich geht es hier um die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Bildungs- und Förderungsangebots für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Dafür braucht es geeignete Räume und verlässliche Rahmenbedingungen. Übrigens wurde uns in der Bildungs- und Kulturkommission von Guido Keune versichert, dass bis Ende des Jahres mögliche Standorte für einen Neubau in Olten und Thal-Gäu aufgezeigt werden. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte – EVP wird diesem Auftrag einstimmig zustimmen.

Rebekka Matter-Linder (GRÜNE). Dank der vorliegenden Lösung kann der benötigte Schulraumbedarf gedeckt werden. Das ist eine wichtige Sache. Aber es ist ein fünftes weiteres Mietangebot für diese Region. Wie schon oft erwähnt, begrüßen wir es, dass hoffentlich fleissig und erfolgreich an einer langfristigen, nachhaltigen Gesamtlösung für die Region 5 gearbeitet wird, was den Immobilienbedarf an Schulräumen betrifft. Es braucht eine Gesamtlösung, wann immer möglich eine Eigentumslösung und nicht stetig neue Mietverträge. Es braucht weniger verschiedene Standorte, wenn möglich einen Standort, an dem die berechneten, zukünftigen 36 Klassen alle zusammen unterrichtet werden können. Alle Klassen oder möglichst viele Klassen am gleichen Ort versprechen sehr viel Synergienutzung, Nachhaltigkeit und Ressourcenoptimierung. Es braucht eine Immobilienstrategie, die langfristig verfolgt werden kann. So warten wir also alle voller Zuversicht auf die versprochenen Vorschläge, wo in der Region 5 Immobilienlösungen mit Eigentum möglich wären. Es braucht eine Stabilisierung, da sind wir uns wohl alle einig. Auch möchten wir erwähnen, dass all die angemieteten Immobilien für eine unbekannte Dauer andere Nutzungsmöglichkeiten blockieren. Nichtsdestotrotz stimmen wir von der Fraktion GRÜNE diesem Geschäft einstimmig zu.

Roberto Conti (SVP). Wie bitte? Schon wieder Raumbedarf beim HPSZ Olten? Wir haben doch erst gerade im Jahr 2024 in Olten zwei Mietverträge im Schulhaus Hübeli und im Gebäude der Arkadis abgeschlossen. Jetzt braucht es bereits wieder Platz für fünf neue Klassen, und zwar am ausgewählten Standort in Usego-Areal. 16 zusätzliche Klassen mit den beiden erwähnten Standorten Hübeli und Arkadis und dies innerhalb von zwei Jahren. Das ist eine Erhöhung von 20 auf 36 Klassen in dieser Region. Was ist mit unseren Kindern los? Es kann nicht sein, dass es immer mehr solche schwierigen Fälle gibt. Es kann nicht sein, dass es nur an der steigenden Bevölkerungszahl liegt. Wo liegen die Probleme? Was sind die Ursachen dieser unschönen Entwicklung? Sind es gesellschaftliche Veränderungen, die das auslösen? Welchen Einfluss haben die sozialen Medien auf die Kinder? Nehmen wir das einfach zur Kenntnis oder können und wollen wir irgendwie gegensteuern? Was machen die Eltern in ihrer Verantwortung gegenüber ihrem geliebten Nachwuchs? Nehmen sie ihre Verantwortung genügend wahr oder delegieren sie einfach alles an die Schule, in der Hoffnung, dass es dann schon gut gehen wird? Oder liegt es eventuell auch an den vermehrten verordneten Abklärungen von problembehafteten Kindern oder Jugendlichen, verbunden mit der eventuell vorschnell erstellten Diagnose? Das ist mit einer Abschiebung weg von der Regelschule und weg vom gewohnten Umfeld verbunden. Wir wissen auch, dass Kinder und Jugendliche in diesen Sonderschulen nur in seltenen Fällen wieder in die Regelschule zurückkehren. Das widerspricht der ursprünglichen Grundidee. Warum gelingt das nicht? Fragen über

Fragen. Wo sind die Antworten? Das sind genügend Gründe, dass wir uns hier im Kantonsrat ernsthaft Gedanken machen, wie der zukünftige Umgang mit unserem Nachwuchs sein soll. Immerhin machen wir mit einem in der letzten Session erheblich erklärten Auftrag bezüglich eines Pilotversuchs von Kindern ohne konkrete Diagnose im ersten Zyklus einen kleinen ersten Schritt. Kommen wir zurück zum Mietvertrag. Dieser Mietvertrag mag als eine passende Chance wahrgenommen werden, aber trotzdem fallen Kosten von 378'000 Franken pro Jahr an, fix für die nächsten 15 Jahre, mit Option auf Verlängerung um fünf Jahre. Eine Kündigungsmöglichkeit gibt es nicht. Das ist eine lange Frist. Man könnte zwar bei einem Rückgang des Bedarfs laut Auskunft von Sandra Kolly einen anderen Mietvertrag in Olten kündigen. Das ist aber noch weit entfernt und ziemlich vage. Fazit, die SVP-Fraktion kommt bei so vielen offenen Fragen zu einem anderen Schluss als alle anderen Fraktionen. Wir lehnen das Begehren geschlossen ab. Es muss an den vorhandenen Standorten näher zusammengedrückt werden, wenn es keinen Platz mehr gibt, anstatt weiter auszubauen. Die Abklärungen der Kinder, inklusive Diagnose, müssen wir auch dringend neu hinterfragen.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich halte für das Protokoll fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1., 2., 3. und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

71 Stimmen

Dagegen

24 Stimmen

Enthaltungen

1 Stimme

SGB 0087/2026

Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» für die Jahre 2027 bis 2028

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. Für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» werden für die Jahre 2027 bis 2028 folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1 Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs
 - 1.2 Sicherstellung eines angemessenen Kostendeckungsgrades.
2. Für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2027 bis 2028 ein Verpflichtungskredit von 84'190'000 Franken beschlossen.
3. Eine allfällige Übernahme von Bundesanteilen (Kantonsquotenüberschreitung und/oder Auswirkungen des Sparprogramms des Bundes) wird mittels Zusatz- resp. Nachtragskredit zur Genehmigung beantragt.
4. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 angepasst.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. Mai 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 3. Juni 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

d) Änderungsantrag der Fraktion SVP vom 19. Juni 2026:

Ziff. 2 soll lauten:

Für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2027 bis 2028 ein Verpflichtungskredit von 82'400'000 Franken beschlossen.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft in der Sitzung vom 7. Mai 2026 vorberaten. Es handelt sich in diesem Globalbudget wie üblich um ein zweijähriges Globalbudget. An die letzte Debatte zu diesem Geschäft können Sie sich sicher noch erinnern. Es ging damals um die sechs Buslinien, die den gesetzlichen Kostendeckungsgrad nicht erreicht haben. Die Linie 17 wurde damals sistiert und die Linie 31 ist mittlerweile im Rahmen des Buskonzepts Grenchen in der Linie 25 aufgegangen. Die Daten aus dem Jahr 2025 und auch die Prognosen des aktuell laufenden Jahres zeigen, dass alle fünf verbliebenen Linien, die von uns damals trotzdem bewilligt wurden, das Minimalziel erfüllen. Die Linie 555 Richtung Allerheiligenberg mit 33 % sogar sehr deutlich. Dazu geführt haben einerseits die Massnahmen, die von den Standortgemeinden begleitet wurden und auch der steigende Bedarf aufgrund des Asylzentrums auf dem Hägendörfer Hausberg. In Bezug auf die aktuelle Vorlage möchte ich zuerst zwei wesentliche Verbesserungen erwähnen, die mit diesem Globalbudget eingeführt werden. Erstens ist es die Durchbindung der S20 in Solothurn. Neu verkehrt ab Dezember 2027 die S20 im Halbstundentakt von Olten nach Biel und zurück. Aktuell verkehrt sie nur einmal pro Stunde. Die Verbesserung wurde beim letzten Mal aufgrund der Verzögerungen im Plangenehmigungsverfahren der SBB auf der Ausbaustrecke Solothurn-Wanzwil aus dem Budget gestrichen. Diese Massnahme führt übrigens sogar zu einem kleinen Minderaufwand aufgrund der besseren Auslastung der bestehenden Infrastruktur. Die zweite Verbesserung, die ich erwähnen möchte, betrifft die S21 im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Weissenstein-Tunnels per Mitte 2026. Eine Verbesserung, bei der vor allem das hintere Thal neu wieder profitieren kann. Wir haben mit dem Massnahmenplan 2024 wieder eine Plafonierung in diesem Globalbudget eingeführt. Die Plafonierung der Ausgaben für den öffentlichen Verkehr (ÖV) ab dem Jahr 2027 ist die Massnahme 10 aus dem Bau- und Justizdepartement. Die maximalen Nettoausgaben sind laut dieser Massnahme von 41,2 Millionen Franken pro Jahr. Gerechnet auf die zweijährige Globalbudgetperiode haben wir Nettoausgaben von 82,4 Millionen Franken. Ausgenommen von dieser Plafonierung gemäss unserem Kantonsratsbeschluss sind folgende Kosten: Folgekosten von bewilligten Betriebsmittelbeschaffungen, Erhöhungen des Kantonsanteils infolge einer Reduktion des Bundesanteils an gemeinsam bestellten Angeboten, nicht beeinflussbare Erhöhungen von Abgeltung an Schülertransportkosten und Teuerung. Wenn wir nun einen Blick auf die aktuelle Vorlage werfen, sieht das wie folgt aus. Wir haben in dieser Vorlage erhöhte Kantonsanteile an nicht von der Plafonierung betroffenen Kosten, die wie folgt aussehen: Bei den Betriebsmittelbeschaffungen sind es 2,5 Millionen Franken. Bei den Schülertransportkosten sind es 0,4 Millionen Franken. Bei der Teuerung sind es 1 Million Franken. Das ergibt total Kosten aus dem Bereich von 3,9 Millionen Franken, die nicht der Plafonierung unterliegen. Für die zweijährige Globalbudgetperiode werden 84,2 Millionen Franken beantragt. Zieht man von den 84,2 Millionen Franken die Kosten, die der Plafonierung nicht unterliegen, ab, erhält man einen Betrag von 80,3 Millionen Franken. Die 80,3 Millionen Franken unterschreiten die im Massnahmenplan beschlossene Plafonierung somit um 2,1 Millionen Franken. Fast die grösste Diskussion in unserer Kommission entstand bezüglich der Buslinie 10. Die Linie 10 Solothurn - Luterbach Attisholzstrasse wurde im August 2020 eingeführt. Die Linie bedient ab Solothurn Hauptbahnhof die Haltestellen Luterbach Nordstrasse und Luterbach Attisholzstrasse. Diese Linie erfüllt den gesetzlichen Kostendeckungsgrad neu nicht mehr und wird quasi mit einer gelben Karte für die Globalbudgetperiode versehen. Sollte sich der Kostendeckungsgrad nicht erhöhen, wird diese Linie im nächsten Globalbudget nicht mehr bestellt. Das steht so in der Vorlage des Globalbudgets. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gab es eine entsprechende Diskussion um einen Antrag, die Beobachtungsperiode der Strecke bis zum Jahr 2030 zu verlängern. Man war sich dann aber mehr oder weniger einig, dass die Diskussion zu dieser Linie mit dem nächsten Globalbudget, welches die Jahre 2029 und 2030 betrifft, stattfinden soll. Der Antrag des Regierungsrats auf den Globalbudgetkredit wurde in der Abstimmung mit 13:1 Stimmen und keiner Enthaltung zur Annahme durch den Kantonsrat empfohlen. In der Zwischenzeit ist noch ein Antrag der SVP-Fraktion eingetroffen. Ich kann mich im Namen der Kommission nicht konkret zum Antrag äussern. Dieser Antrag wurde in der Kommission nicht gestellt. Ich kann mich zur Begründung äussern, weil dieser Aspekt in der Kommission durchaus diskutiert wurde: Es wurde im Antrag die Überschreitung des Plafonds durch die Kosten der Betriebsmittelbeschaffung erwähnt. Die erwähnten

Kosten sind aber, wie ich vorhin ausgeführt habe, nicht Teil der plafonierten Kosten. Das haben wir so im damaligen Kantonsratsbeschluss zum Massnahmenplan 2024 festgehalten. Der plafonierte Teil des Globalbudgets wird um 2,1 Millionen Franken unterschritten.

Philipp Heri (SP). Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» für die Jahre 2027 bis 2028. Der öffentliche Verkehr ist für uns kein Nice-to-have, er ist Teil der Grundversorgung. Er verbindet unsere Regionen, bringt die Menschen zur Arbeit, in die Schule, in die Ausbildung und in die Freizeit. Er stärkt unseren Kanton als Wohn- und Wirtschaftsstandort und entlastet unsere Strassen. Positiv ist, dass kleine Verbesserungen möglich werden, so beispielsweise die Durchbindung der S20 und kleine Anpassungen beim Nachtangebot. Das sind vernünftige und notwendige Schritte. Sie bringen der Bevölkerung klar einen Mehrwert und das muss immer das Ziel sein. Aber wir müssen auch klar sagen, dass das Globalbudget stark von der bürgerlichen Plafonierungspolitik geprägt ist. Anstatt über einen notwendigen Ausbau zu diskutieren, verwalten wir vor allem den Bestand. Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP ist das eindeutig zu kurz gedacht. Die Bevölkerung wächst, neue Wohn- und Arbeitsgebiete entstehen. Gleichzeitig wollen wir, dass mehr Menschen auf Busse und Bahn umsteigen. Das funktioniert aber nur, wenn das Angebot entsprechend stimmt. In den Randregionen, bei Tangentialverbindungen, beim Abend- und Nachtangebot sowie bei der Erschliessung von neuen Entwicklungsgebieten. Wer den Umstieg auf den öffentlichen Verkehr fordert, beispielsweise damit Strassen entlastet werden, muss auch bereit sein die entsprechenden Angebote zu finanzieren. Alles andere ist nicht ehrlich. Innerhalb der engen finanziellen Leitplanken legt der Regierungsrat ein ausgewogenes Globalbudget vor. Die beantragten Mittel sind notwendig, damit die Qualität und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Solothurn gesichert werden können. Wir stimmen dem Globalbudget deshalb zu. Für uns ist aber ebenso klar, dass wir uns dafür einsetzen, die Diskussion über die starre Plafonierung wieder aufzunehmen. Diese Begrenzung muss künftig korrigiert werden, damit der öffentliche Verkehr im Kanton Solothurn gezielt weiterentwickelt und dort ausgebaut werden kann, wo die Bevölkerung darauf angewiesen ist.

Kuno Gasser (Die Mitte). Zuerst danke ich dem Kommissionssprecher für die ausführliche Darlegung dessen, was wir in der Kommission behandelt haben. Auch wir gehen davon aus, dass der beschlossene Plafond 2024 des Kantonsrats eingehalten wird. Die Erhöhung, die hier stattfindet, sind Folgekosten beispielsweise von den genehmigten Betriebsmittelbeschaffungen. Das sind Dinge, die schon durchgelaufen sind und die nicht im Plafond liegen. Das steht im Kantonsratsbeschluss ausdrücklich so geschrieben. Die zwei Linien, die neu mit dem Kostendeckungsgrad von aktuell unter 20 % laufen, wurden auf die sogenannte Watch-List gesetzt, damit die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit haben, innerhalb der nächsten zwei Jahre entsprechende Massnahmen zur Erhöhung des Passagieraufkommens einzuleiten. Sollten die zwei Linien den geforderten Kostendeckungsgrad nicht erreichen, werden sie ab dem Jahr 2028 eingestellt. Es gilt auch zu erwähnen, dass die Subventionen von Seiten der öffentlichen Hand, also die Beiträge der Gemeinden, nicht zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades beitragen. Dafür werden hier wieder Steuergelder der öffentlichen Hand verwendet. Der Kostendeckungsgrad kann nur durch Sponsoring erhöht werden, wenn man das Passagieraufkommen nicht entsprechend fördern kann. Den Kürzungsantrag der SVP-Fraktion haben wir in der Fraktion nicht besprochen. Meines Erachtens basiert er aber auf einer speziellen Interpretation des Massnahmenplans 2024. Unsere Fraktion wird dem vom Regierungsrat vorgelegten Globalbudget zustimmen.

Christof Schauwecker (GRÜNE). Stellen Sie sich vor, dass Sie am Morgen an der Buskante stehen und auf den Bus warten. Aber es kommt einfach kein Bus. Dann entscheiden Sie sich, zu Fuss zum Bahnhof zu gehen, weil es sonst nicht mehr reicht. Am Bahnhof sieht man dasselbe Bild, am Bahnsteig entdecken Sie nur Leute und weit und breit keinen Zug. Wir sprechen heute über das Globalbudget für den öffentlichen Verkehr. Genau das verhindert solche Situationen. Jetzt stellen Sie sich weiter vor, dass Sie sich eine Eigentumswohnung im Attisholz-Areal kaufen wollen. Sie wollen im Jahr 2028 einziehen und im Jahr 2029 fährt kein Bus mehr. Was bedeutet das? Oder stellen Sie sich vor, Sie wissen, dass Sie im Jahr 2028 einziehen werden und wissen dann bereits, dass im Jahr 2029 wahrscheinlich kein Bus mehr fährt. Würden Sie diese Investition tätigen? Würden Sie dort einziehen? Stellen Sie sich einmal vor, welches Zeichen wir damit gegenüber den Investorinnen und Investoren im Areal und gegenüber der Standortgemeinde setzen, die dort modernen, zukunftsgerichteten Wohnraum schaffen. Für die Fraktion GRÜNE ist klar, dass moderner Wohnraum einen ÖV-Anschluss braucht. Der ÖV ist für uns Grüne nicht nur ein starkes Mittel gegen den Klimawandel, sondern er hat auch ein verbindendes Element. Er verbindet Stadt und Land, Land und Stadt und Städte mit anderen Städten und Dörfer mit anderen Dörfern. Ein öffentlicher Verkehr garantiert auch Menschen, die kein eigenes Verkehrsmittel zur Verfügung haben,

die Teilnahme an der Gesellschaft und am sozialen Leben. Schlussendlich garantiert ein starker öffentlicher Verkehr die dezentrale Besiedelung in den Regionen und in der Fläche. Das ist ein Verfassungsauftrag. Die Fraktion GRÜNE erkennt an, dass sich der Kanton in einer finanziell schwierigen Situation befindet. Wir erkennen, dass ein Spardruck herrscht und wir sehen auch, dass die Plafonierung beschlossen wurde. Wir sehen, dass das vorliegende Globalbudget gut austariert ist und einen Kompromiss in dieser Landschaft darstellt. Der Sparantrag der SVP-Fraktion geht uns aber definitiv zu weit. Für weitere Sparübungen im öffentlichen Verkehr bieten wir keinen Raum und werden daher den Sparantrag ablehnen. Was ich jetzt denke, kommt nicht überraschend. Der Vorlage, so wie sie vorliegt, werden wir zustimmen.

Matthias Borner (SVP). Zunächst möchte ich einen Punkt ausdrücklich positiv hervorheben. In der Vergangenheit haben wir uns bei diesem Globalbudget kritisch zur Zielsetzung geäußert. Die damalige Formulierung hatte stark auf die Steigerung der Attraktivität abgezielt, hatte aber finanziell einen schwammigen Ausdruck. Das ist zwar auf den ersten Blick sympathisch, wenn man nur auf die Attraktivität schaut. Aber als politische Steuerungsgrösse ist das einseitig und vor allem unbrauchbar. Die Attraktivität lässt sich immer weiter steigern, mit mehr Angeboten und dichter getakteten Bussen und zusätzlichen Leistungen. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit kommt dabei schnell zu kurz. In der aktuellen Vorlage wurde diese Zielsetzung angepasst. Heute steht stärker im Vordergrund, dass der öffentliche Verkehr leistungsfähig, wirtschaftlich und in allen Regionen zugänglich sein soll. Aus unserer Sicht ist das die bessere und ehrlichere Zielsetzung. Der öffentliche Verkehr soll eine sinnvolle Grundversorgung sicherstellen, aber er muss sich auch an der Wirtschaftlichkeit und an der Nachfrage messen lassen. Genau bei dieser Wirtschaftlichkeit bleibt aber ein grosses Problem bestehen. Wir haben im Kanton Solothurn klare Regeln zur wirtschaftlichen Tragbarkeit. Linien, die den erforderlichen Kostendeckungsgrad nicht erreichen, müssen kritisch überprüft werden. Das ist richtig. Es ist auch richtig, dass der Kanton nicht jede Verbindung unabhängig von der Nachfrage und Kosten einfach weiterfinanziert. Problematisch wird es aber dort, wo einzelne Gemeinden die wirtschaftliche Beurteilung faktisch aushebeln können, indem sie Gratis-Tickets verteilen oder die Ticketpreise künstlich übernehmen. Auf dem Papier steigen dann die Fahrgastzahlen oder die Erlöse. Politisch entsteht aber der Eindruck, dass eine Linie wirtschaftlicher ist als sie eigentlich ist und die eigentliche Nachfrage wird so verfälscht. Das ist ordnungspolitisch heikel, weil damit ungleiche Bedingungen zwischen den Gemeinden entstehen. Eine finanzstarke Gemeinde kann sich eine solche Massnahme leisten und damit eine Linie stützen. Eine andere Gemeinde kann das nicht. Am Schluss entscheidet dann nicht mehr die tatsächliche Nachfrage oder die objektive Wirtschaftlichkeit, sondern die Finanzkraft oder die Förderpolitik von einzelnen Gemeinden. Aus Sicht der SVP-Fraktion braucht es gleich lange Spiesse. Wenn der Kanton mit Kostendeckungsgrad und wirtschaftlicher Tragbarkeit arbeiten will, müssen die Kriterien für alle Gemeinden nach den gleichen Regeln gelten. Es darf nicht sein, dass die Gemeinden durch Gratisaktionen oder Subventionierungen indirekt kantonale Kriterien umgehen können. Solche Massnahmen müssen zumindest transparent ausgewiesen und bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit korrekt berücksichtigt werden. Damit komme ich nun zum finanziellen Rahmen und somit auch zu unserem Antrag. Ich musste doch etwas staunen, als ich vorhin gehört habe, dass es sich um einen Plafond handelt. Der Begriff «Plafond» stammt aus dem Französischen und hat je nach Kontext zwei Hauptbedeutungen. Er bezeichnet die flache Decke eines Raumes oder fungiert als Sinnbild für eine finanzielle Obergrenze oder einen Höchstbetrag. Wenn man nun hier einen Plafond definiert und sagt, wir wollen nicht mehr ausgeben und trotzdem sind wir bei einem Plus von 2,9 %, dann möchte ich nicht wissen, wenn wir keinen Plafond haben, wie dann die Post abgeht. Das ist einfach so nicht finanzierbar. Der Kanton Solothurn befindet sich in einer angespannten Finanzlage. In dieser Situation reicht es nicht, allgemein von Ausgabendisziplin zu sprechen. Wir müssen sie auch konkret anwenden, insbesondere bei den Globalbudgets. Mit dem Massnahmenplan 2024 hat der Kantonsrat für den öffentlichen Verkehr ab dem Jahr 2027 einen Plafond beschlossen. Das sind 41,2 Millionen Franken pro Jahr, also 82,4 Millionen Franken für die Periode 2027/2028. Der vorliegende Verpflichtungskredit spricht nun schon wieder von 84,19 Millionen Franken. Wie uns in Verwaltungsdeutsch klar gemacht wurde, ist das eigentlich nicht mehr, obwohl es mehr ist, weil es am Schluss genau das Gleiche ist, aber gleich mehr gegeben hat. Unser Antrag verlangt daher nichts anderes, als uns an unseren eigenen Beschluss zu erinnern und daran zu halten. So wie das auch die Bevölkerung machen muss, wenn wir unsere Gebühren und Steuern erhöhen. Unser Antrag bedeutet keinen Leistungsabbau. Er stellt nicht die Grundversorgung in Frage. Er verlangt auch keine Kürzung unter den beschlossenen Plafond. Er verlangt lediglich, dass der Kanton den finanziellen Rahmen einhält, den sich das Parlament selbst gesetzt hat. Sollten tatsächlich gebundene Mehrkosten anfallen, steht dem Regierungsrat der Weg eines Nachtrags- oder Zusatzkredits offen. Dann kann der Kantonsrat transparent und konkret entscheiden, ob die Mehrkosten gerechtfertigt sind.

Das ist ehrlicher, als diesen Plafond bereits im Globalbudget vorsorglich zu überschreiten. Die SVP-Fraktion anerkennt, dass die Zielsetzung verbessert wurde. Die Wirtschaftlichkeit ist jetzt ein klarer Teil des Auftrags. Aber gerade deshalb müssen wir nun auch konsequent sein, bei der Beurteilung von Linien, bei der Gleichbehandlung von Gemeinden und beim finanziellen Rahmen. Die SVP-Fraktion beantragt deshalb, beim Punkt 2 das Globalbudget auf einen Verpflichtungskredit von 82,4 Millionen Franken anzupassen.

Martin Rufer (FDP). Der Kommissionssprecher hat die Hintergründe dieser Vorlage sehr ausführlich dargelegt. Im Rahmen der Diskussion zum Massnahmenplan haben wir diese Debatte bereits geführt. Die Situation ist so, wie es Thomas Lüthi dargestellt hat. Wir haben in der Debatte gesagt, wie diese Ausnahmen zu definieren sind und wie diese Plafonierung zu verstehen ist. Entsprechend ist die Vorlage, die uns der Regierungsrat vorlegt, korrekt und in Übereinstimmung mit der Debatte und mit den Beschlüssen, die wir im Rahmen des Massnahmenplans 2024 geführt haben. Ich bin der Ansicht, dass man das anerkennen muss. Es erstaunt mich, wenn man sagt, dass wir wegen dem Plafonierungsentscheid einen Stillstand im öffentlichen Verkehr haben. Fakt ist, dass das Globalbudget um 4,6 Mio. Franken oder um 5,8 % steigt. Wir haben nach wie vor eine überdurchschnittliche Zunahme und einen Ausbau des ÖV, trotz dieser Plafonierung. Ich denke, dass man anerkennen muss, dass wir nach wie vor eine gute Entwicklung haben und einen Leistungsausbau finanzieren können. Wir haben eine zunehmende Anzahl von Fahrgästen, das zeigen die Zahlen und die Ergebnisse. Von unserer Seite haben wir noch zwei Anliegen in Richtung Regierungsrat. Es wurde mehrfach erwähnt, wie man mit dem minimalen Kostendeckungsgrad von 20 % umgeht. Wir haben mehrfach darüber diskutiert. Es geht um die Regeln, in Bezug auf eine Anrechnung oder Nicht-Anrechnung. Das müsste man sauber definieren, damit es für alle klar ist. Firmen-Sponsoring wird anscheinend angerechnet. Eine Firma kann 19 auf 20 % sponsern und die restlichen 80 % können dann von der öffentlichen Hand übernommen werden. Wenn das eine Gemeinde macht, dann gilt das anscheinend nicht. Es braucht demnach eine gewisse Klarheit, damit für die Gemeinden und auch für uns ersichtlich ist was zulässig ist und man entsprechend alle gleich behandelt. Ich komme noch auf das zweite Anliegen zu sprechen. Wir wären sehr dankbar, wenn man die Entwicklung der Rechnungen und Reserven der Transportunternehmen beobachtet. Ich bin der Meinung, dass wir die Leistungen, die wir bestellen, gut und korrekt abgelten. Es muss aber auch in einem Mass sein, damit die Transportunternehmen, die oftmals in öffentlicher Hand sind, dort übermässig Reserven quasi auf Kosten des Kantons respektive der Gemeinden aufbauen. Ansonsten werden wir dem Antrag des Regierungsrats und dem Antrag der Finanzkommission und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig zustimmen.

Fabian Gloor (Die Mitte). Vor zwei Jahren wollte ich an dieser Stelle eine faire Chance für temporär unrentable Linien erreichen. Die Mehrheit des Kantonsrats sah das ähnlich und er hat die betroffenen Linien bis auf eine Linie nicht gestrichen. Heute muss man sagen, zum Glück. Alle Linien, die damals betroffen waren, erreichen heute den geforderten Kostendeckungsgrad. Teilweise braucht es dazu noch Drittbeiträge, wobei entgegen des Stands des vorliegenden Botschaft und Entwurfs dies beim Ortsbus Oensingen das mittlerweile auch nicht mehr gebraucht wird. An meinen Vorredner und seinem latenten Vorwurf gerichtet, möchte ich entgegnen, dass man hier etwas schummeln würde, kann ich ganz klar festhalten, dass seit dem Jahr 2017 keine Tickets mehr ausserhalb der Schülertransporte getätigt werden. Mir wäre auch keine Gemeinde bekannt, die das machen würde. Dass wir jetzt an einem anderen Punkt sind, sagen uns zwei Dinge. Erstens hat der Kantonsrat im Jahr 2024 sehr weise entschieden. Zweitens braucht es einen fairen Umgang mit temporären oder auch längerfristig unrentablen Linien. Dafür hat der Regierungsrat nach meinem Dafürhalten einen sinnvollen und fairen Vorschlag gemacht. Es gibt die gelbe Karte beim ersten Mal nicht erfüllen des Kostendeckungsgrades und eine rote Karte, beim zweiten Mal nicht erfüllen und somit die Einstellung der Linie. Das war eine grundsätzliche Debatte, die wir bereits vor zwei Jahren geführt haben. Wann kommt was zur Anwendung? Mir scheint, dass man mit diesem Vorgehen einiges an Unklarheiten beseitigen und bereinigen kann. Man kann also sagen, dass die kontroverse Diskussion vor zwei Jahren zu guten, vielleicht sogar sehr guten Ergebnissen geführt hat. Ich bin froh, dass sich der damalige Einsatz für den ÖV nachhaltig gelohnt hat. Ich erlaube mir noch ein Wort an die SVP-Fraktion zu dem Kürzungsantrag bezüglich der Plafonierung. Aus meiner Sicht bringt die SVP-Fraktion hier Kraut und Rüben mehr als durcheinander. Man könnte fast sagen, dass es ein paar Fehlinterpretationen oder Halbwahrheiten gibt. Da wird einerseits mit dem Voranschlag 2026 argumentiert, ohne nur mit einem Wort den sehr guten Abschluss 2025 zu erwähnen. Wir wollen sicher nicht die Herausforderungen kleinreden. Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP), der aufgrund der Änderungen beim Nationalen Finanzausgleich (NFA) noch angepasst wird, wird uns sicher aufzeigen, dass es weiterhin grosse finanzielle Herausforderungen für unseren Kanton gibt. Aber jetzt

pauschal zu sagen, mit dem Voranschlag bei einem vorliegendem Abschluss, dass es einen weiteren, absoluten Kürzungsantrag gibt, ist nicht wirklich sachgerecht. Die Plafonierung im Massnahmenplan sieht vor, dass es gewisse Ausnahmen gibt, weil das Bereiche sind, die variabel sind und die der Kanton nicht selbst beeinflussen kann. Das war vor eineinhalb Jahren, als wir den Massnahmenplan behandelt haben, völlig unbestritten in diesem Parlament. Es war sogar so unbestritten, dass sich die SVP-Fraktion nicht einmal zu diesem Massnahmenplan im Parlament geäussert hat. Jetzt haben wir sogar eine Unterschreitung dieses korrigierten Werts. Das Globalbudget schöpft das bei Weitem nicht aus. Entsprechend wäre es nicht fair, wenn man die Spielregeln mitten im Match ändern würde. Deshalb muss man auch festhalten, dass der Antrag der SVP-Fraktion ohne jeden Zweifel einen Abbau im ÖV zur Folge hat und nicht so, wie es schönfärberisch anders betitelt wurde. Ich werde diesen Änderungsantrag auf jeden Fall ablehnen und empfehle Ihnen, das gleich zu tun.

Sandra Morstein (SP). Um es vorwegzunehmen, anerkenne und verstehe ich die beschlossene Plafonierung der ÖV-Ausgaben sowie den entsprechenden Mechanismus und werde dem vorgelegten Globalbudget ÖV zustimmen. Als Gemeindepräsidentin von Riedholz möchte ich jedoch auf einen wichtigen Punkt zur Buslinie 10 beziehungsweise zur Anbindung des Attisholz-Areals hinweisen. Es ist wichtig und zu begrüßen, dass die Linie 10 in der kommenden Globalbudgetperiode 2027/2028 weitergeführt wird. Zu hinterfragen ist jedoch, dass bereits heute eine mögliche Streichung für die Periode 2029/2030 in Aussicht gestellt wird, sofern der Kostendeckungsgrad in dieser Periode nicht erreicht wird. Im Attisholz-Areal entstehen bis Ende 2028/Anfang 2029 rund 270 neue Wohnungen. An der Aare soll bis 2045 ein neuer Ortsteil von Riedholz mit über 2000 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern entstehen. Die wesentliche Nachfrageentwicklung im öffentlichen Verkehr wird damit erst ab der darauffolgenden Periode einsetzen. Wird die Linie ausschließlich aufgrund der Entwicklung in den nächsten beiden Jahren beurteilt, besteht die Gefahr einer Fehlbeurteilung. Für die Erreichung der Ziele des ambitionierten Modalsplits ist diese Anbindung zentral. Ohne eine gute ÖV-Anbindung beispielsweise durch die Linie 10 sind die verkehrspolitischen Zielsetzungen in der Region nicht erreichbar. Gerade bei Generationenprojekten wie dem Attisholz-Areal sollten wir die absehbare Entwicklung in die Beurteilung einbeziehen. Eine heutige Aussage über eine mögliche Streichung für 2029/2030 greift deshalb aus meiner Sicht zu kurz. Bei Projekten von kantonaler Tragweite wie dem Attisholz-Areal oder vergleichbaren langfristigen Entwicklungen im Kanton ist es wichtig, dass diese Perspektive in der Diskussion zum nächsten Globalbudget angemessen berücksichtigt wird.

Philipp Heri (SP). Ich äussere mich zum Kürzungsantrag der SVP-Fraktion und muss in die gleiche Kerbe schlagen wie Fabian Gloor. Liebe SVP-Fraktion, dieser Antrag ist doch kein seriöser Beitrag zur Verkehrspolitik. Er ist ein weiterer Versuch, den öffentlichen Verkehr pauschal als Kostenproblem darzustellen. Sobald es um Bus und Bahn geht, kommt von der SVP-Fraktion kaum je ein Vorschlag, wie die Mobilität im Kanton Solothurn besser, verlässlicher und zugänglicher werden könnte. Es kommt lediglich der Rotstift zum Einsatz. Die SVP-Fraktion beruft sich auf den vom Kantonsrat beschlossenen Plafond von 82,4 Millionen Franken. Sie lassen aber ausser Acht, dass derselbe Kantonsrat ausdrücklich Ausnahmen von dieser Plafonierung beschlossen hat, unter anderem für die Betriebsmittelbeschaffungen, die Teuerung und weitere Kosten, die der Kanton gar nicht beeinflussen kann. Genau diese Ausnahmen sind im vorliegenden Globalbudget berücksichtigt. Wer heute trotzdem einfach auf 82,4 Millionen Franken zurückgehen will, blendet diese Beschlusslage aus. Das ist nicht konsequent, das ist widersprüchlich. Noch problematischer ist, dass Sie uns nicht mitteilen, wo konkret Sie denn kürzen wollen. Welche Leistungen sollen wegfallen? Welche Verbindungen sollen schlechter werden? Welche Fahrgäste sollen am Schluss die Zeche zahlen und anschliessend wieder mit dem eigenen Auto unsere Strassen verstopfen? Darauf gibt der Antrag leider keine Antwort. Man kann wohl eine tiefere Zahl in den Antrag schreiben und das dann Sparpolitik nennen. Verantwortung zu übernehmen würde aber bedeuten, offen zu sagen, welche Angebote man abbauen will. Genau diese Ehrlichkeit fehlt jedoch. Für uns ist klar, dass der öffentliche Verkehr keine Belastung, sondern eine Investition in die Zukunft ist, so wie das auch meine Vorrednerin angemerkt hat. Er ermöglicht die Mobilität für alle, entlastet unsere Strassen, stärkt die Region und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Antrag der SVP-Fraktion löst kein einziges Problem. Er schwächt nur den öffentlichen Verkehr und setzt einmal mehr ein politisches Signal gegen Bus und Bahn. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt daher den Kürzungsantrag entschieden ab.

André Wyss (EVP). Ich gehe kurz auf die Begründungen des Antrags der SVP-Fraktion ein. Fabian Gloor und Philipp Heri haben es bereits angedeutet. Unter anderem werden wir morgen die Jahresrechnung besprechen. Wir werden spätestens dann feststellen, dass Budget nicht gleich Rechnung bedeutet. Es stellt sich die Frage, woher die in der Begründung der SVP-Fraktion erwähnten jährlichen Fehlbeträge

von bis zu 180 Millionen Franken kommen. Der aktuell vorliegende Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) zeigt auf jeden Fall ein ganz anderes Bild. Er geht mittelfristig gar von positiven Abschlüssen in den Jahren 2029 und 2030 aus. Bereits ausführlich erwähnt wurde die Thematik der Plafonierung. Selbstverständlich sollten wir gewissenhaft mit den Ausgaben umgehen und das auch immer wieder hinterfragen. In diesem Fall gehen wir aber offenbar von ganz anderen Grundlagen aus als die SVP-Fraktion in ihrer Begründung und kommen logischerweise somit auch zu einem anderen Schluss.

Matthias Borner (SVP). Es sind zu Recht viele Vorwürfe eingegangen. Was klar ist, ist, dass wir für den öffentlichen Verkehr Geld ausgeben wollen. Wir halten den Plafond ein. Es wurde mir ein Vorwurf gemacht bezüglich Rechnung und der Budgetierung. Hierauf möchte ich gerne kurz eingehen: Wenn die Rechnung 2025 tiefer ist als das Budget, das man sich gesetzt hat und man jetzt in einer dynamischen Budgetierung wäre, kann man davon ausgehen, dass man in Zukunft auch weniger ausgibt. Aber nein, das hat man dann einfach zur Seite gestellt und auf einem höheren Niveau weitergemacht. Es geht auch mit weniger Mitteln. Eine Priorisierung bei den Ausgaben, wenn die Mittel knapp sind, das müssen die Bürger und Bürgerinnen draussen die ganze Zeit schon so handhaben. Unaufhaltsam immer mehr Geld ausgeben, obwohl man von einer Plafonierung spricht, ist für Personen und Firmen so nicht machbar. So etwas kann nur der Staat so machen. Deshalb wollen wir den Worten Taten folgen lassen und haben den Antrag entsprechend gesetzt. Wie auch die Rechnung 2025 gezeigt hat, geht es darum, den öffentlichen Verkehr so beizubehalten. Und wenn es mehr Passagiere gibt, wie es in den vorhergehenden Voten erwähnt wurde, dann ist auch die Wirtschaftlichkeit besser, das heisst man hat auch mehr Einnahmen. Und demzufolge sollte es auch in solchen Fällen nicht zu Mehrausgaben seitens des Staates kommen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Zusammenfassend möchte ich anmerken, dass wir uns an die Plafonierung halten. An Matthias Borner gerichtet möchte ich erwähnen, dass wir uns auch genau an den Beschluss halten. Man kann auf Seite 3 der Zusammenfassung lesen, was von diesem Plafond ausgenommen ist. Es sind genau diese angesprochenen Kosten ausgenommen. Wenn man sich den Plafond ansieht, den der Kantonsrat beschlossen hat, dann unterschreiten wir diesen um 2,1 Millionen Franken. Das ist einfach eine Tatsache. Ich möchte zwei, drei Punkte erwähnen. Die Teuerung ist auch ausgenommen. Das ist nicht irgendeine Zahl, die wir einfach eingesetzt haben. Das sind tatsächlich Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Wir sind diesbezüglich eher am unteren Limit als das, was jetzt bereits eingetreten ist. Wenn wir Mehrbedarf haben, dann nicht, weil wir das Angebot extrem ausbauen würden. Im Gegenteil, es sind wirklich Faktoren wie die Teuerung, der Schülertransport und bereits bewilligte Betriebsmittelbeschaffungen. Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass in der Begründung des Kürzungsantrags bei der Betriebsmittelbeschaffung auf einen Bruttowert von 3,9 Millionen Franken verwiesen wird. Massgebend ist aber auch dort der Nettobetrag von 2,5 Millionen Franken. Es ist mir wichtig, dass wir das noch einmal erwähnen. Von dem her bitte ich Sie, den Kürzungsantrag abzulehnen, denn das würde wirklich bedeuten, dass wir Angebote streichen müssten. Gerne äussere ich mich noch zu den beiden Linien, die die gelbe Karte erhalten haben. Einerseits zur Linie 10: Gemäss Gesetz und weil wir vor zwei Jahren ein wenig schnell vorgegangen sind mit der Beantragung der Streichung von Linien und dies kritisiert wurde, haben wir uns nun dazu entschlossen, das zunächst anzuzeigen, damit der Kantonsrat und die Gemeinden informiert sind. Und falls sich nichts ändert, müsste man sie gemäss dem Gesetz Stand heute herausnehmen. Mir ist jedoch bewusst, dass wir die Linie 10, aufgrund der geplanten Überbauung, im Auge behalten. Einerseits ist die Linie 10 ein Teil des Buskonzepts Solothurn, das wir jetzt erarbeiten. Auf der anderen Seite steht bald ein Treffen mit dem CEO der Halter AG an. Ich werde das mit ihm besprechen. Es ist richtig, dass wir vor zwei Jahren nicht über die Linie 10 gesprochen haben. Die Firmen Halter und Biogen haben sich damals noch daran beteiligt. Diese Zahlungen wurden eingestellt und deshalb sind wir jetzt leicht darunter. Aber ich bin sicher, dass wir dort eine Lösung finden werden. Dem Kanton ist auch klar, dass wir eine Busverbindung benötigen, wenn die Halter AG dort eine Überbauung fertigstellt. Aber Stand heute ist es korrekt, dass wir den Status quo der Linie anzeigen. Ich werde wie erwähnt die Firma Halter bei unserem Treffen darauf aufmerksam machen. Das, was Martin Rufer angesprochen hat, nämlich was angerechnet wird und was nicht, steht immer wieder zur Diskussion. Oder wie es Matthias Borner erwähnt hat, zahlen die Gemeinden einfach an Tickets. Das ist richtig, aber es zählt nicht als Erlös. Es handelt sich um eine Quersubventionierung. Wir haben nun einen anderen Fall, nämlich die Linie 871, wo die Gemeinde eingezahlt hat. Die Linie war nicht mehr rentabel und der Bund wollte daran nichts mehr zahlen. Daher haben wir gesagt, dass wir sechs Kurspaare wegnehmen. So kommt sie auf eine tiefere Rate der Kurspaare und der Bund zahlt immerhin 10 %. Die Gemeinde hat sich jedoch dagegen gewehrt. Nun ist es so, dass die Gemeinde selbst einen Vertrag mit dem RBS hat. Das heisst, die Gemeinde macht nun effek-

tiv selbst mit dem RBS einen Vertrag und bezahlt das. Deshalb kann man die Linie nun so aufrechterhalten. Es wird sich zeigen, wie lange die Gemeinde bereit ist, das zu machen oder ob sich die Linie tatsächlich erholt. Ich denke auch, dass man es noch einmal klarer formulieren sollte, wenn man das ÖV-Gesetz ohnehin überarbeitet. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und in der Finanzkommission muss man sich einig sein, was genau als Erlös zählt und was in diesem Sinne eine Quersubventionierung ist. Weiter hat Martin Rufer die Rechnungen und Reserven angesprochen, die im Blick zu behalten sind. Das machen wir. Wir haben im Moment die Offerten für das nächste Jahr. Wir sind im Verlauf der Verhandlungen. Das sind harte Verhandlungen, weil auch wir der Meinung sind, dass es nicht sein kann, dass wir plafonieren und die Unternehmungen jedoch extreme Reserven aufbauen. Aber auch bei den Transportunternehmungen ist es angekommen, dass wir das im Auge haben und dass wir kritische Linien zur Diskussion stellen. Es ist sogar schon vorgekommen, dass die Transportunternehmungen von selbst auf uns zugekommen sind und mitteilten, dass eine bestimmte Linie bald kritisch werden könnte. Ihnen ist das also bewusst und deshalb war die Diskussion vor zwei Jahren gut und wertvoll. Ich danke Ihnen, wenn Sie den Kürzungsantrag ablehnen und dem Globalbudget, wie es vorliegt, zustimmen.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1.,

Angenommen

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Zur Ziffer 2 liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 19. Juni 2024 vor, der eine Kürzung des Betrags auf 82,4 Millionen Franken verlangt. Gibt es dazu noch weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir schreiten zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für den Antrag der Fraktion SVP	19 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Titel und Ingress, Ziffern 3., 4. und 5.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Beschlussesentwurf	98 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 0043/2026

Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2030 über die ambulanten und stationären Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. März 2026:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 2 IFEG, § 20 Abs. 3 SG, § 139 ff. SG und § 3 Abs. 1 SV, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. März 2026 (RRB Nr. 2026/476), beschliesst:

Stationäre Leistungen in sozialen Einrichtungen

1. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 15 Plätzen im Bereich Wohnen in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 3 Plätzen pro Jahr. Um auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, wird auf eine differenzierte Festlegung der Platzzahlen im Bereich stationäres Wohnen verzichtet.
 2. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 60 Plätzen im Bereich Tagesstätten in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 12 Plätzen pro Jahr.
 3. Für die Planungsperiode von 2026 bis 2030 wird eine Zunahme von maximal 10 Plätzen im Bereich Werkstätten in sozialen Einrichtungen festgelegt. Das entspricht durchschnittlich 2 Plätzen pro Jahr.
 4. Wird in einer sozialen Einrichtung während zwei Jahren kein angemessener Auslastungsgrad erreicht, kann das Department des Innern die Bereinigung der Platzbewilligung prüfen und gegebenenfalls Plätze in den Pool der zur Bewilligung zur Verfügung stehenden Plätze zurücknehmen.
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 20. Mai 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Stephanie Ritschard (SVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Hier geht es um die Bedarfsanalyse und um die Angebotsplanung 2030 für ambulante und stationäre Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn. Im Zentrum steht die Frage, wie der Kanton bis 2030 sicherstellen kann, dass Menschen mit Behinderungen passende Wohn-, Betreuungs-, Arbeits- und Unterstützungsangebote erhalten. Dabei geht es sowohl um stationäre Plätze in Institutionen wie auch um den Ausbau von ambulanten Angeboten, damit mehr Menschen möglichst selbstbestimmt wohnen und leben können. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Ambulantisierung. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung, wo es sinnvoll möglich ist, weniger institutionell und stärker individuell begleitet werden sollen. Dazu gehören Assistenzleistungen, selbstständiges Wohnen, Beratung, Abklärung und Unterstützung im Alltag. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der stationäre Bereich weiterhin nötig bleibt. Die Zahl der Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarf nimmt nicht einfach ab. Besonders erwähnt werden ältere Menschen mit Behinderung, Menschen mit zunehmendem Pflegebedarf sowie Personen mit sogenanntem herausforderndem Verhalten. Für diese Gruppe braucht es spezialisierte Angebote. Ein zentrales Thema ist daher auch ein geplantes Kompetenzzentrum für Menschen mit herausforderndem Verhalten. Heute müssen solche Personen teilweise ausserkantonale oder sogar in psychiatrischen Kliniken untergebracht werden. Das ist fachlich manchmal nicht optimal und finanziell sehr teuer. Deshalb möchte der Kanton prüfen und ermöglichen, solche Angebote innerkantonale aufzubauen. Diese Vorlage soll dem Kanton eine politische Grundlage geben, damit er mit der Angebotsentwicklung planen, Pilotprojekte ermöglichen und mit Institutionen sowie Fachorganisationen konkrete Lösungen erarbeiten kann. Es handelt sich nicht um eine vollständig ausformulierte Gesetzesvorlage, sondern um eine Angebotsplanung mit einem Beschlussesentwurf. Ich komme nun zu den Diskussionen in der Kommission. Zu Beginn wurde uns von Seiten des Departements erläutert, dass die Planung im Behindertenbereich sehr anspruchsvoll sei. Wenn im Kanton zu wenig Plätze vorhanden sind, müssen Betroffene ausserkantonale untergebracht werden. Deshalb müsse der Kanton frühzeitig planen. Besonders betont wurde hier der ambulante Bereich. Bis 2030 sollen Pilotprojekte möglich sein, damit man ausprobieren kann, welche Angebote funktionieren und welche später dauerhaft finanziert werden könnten. Weiter wurde auch erklärt, dass im stationären Bereich nur kleinere Erhöhungen vorgesehen sind. Die Ambulantisierung sei zwar das Ziel, aber sie sei noch nicht so weit fortgeschritten, dass stationäre Angebote nicht mehr gebraucht werden. Der Schwerpunkt liege klar bei den ambulanten Dienstleistungen. Dies gilt insbesondere bei Assistenzleistungen, selbstständigem Wohnen und dem Übergang in den ersten Arbeitsmarkt über das Supported-Employment. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Durchlässigkeit zwischen dem stationären und dem ambulanten Angebot. Heute sind diese Bereiche teilweise stark getrennt. Der Kanton möchte einen flexibleren Übergang schaffen, damit Personen je nach Lebenssituation besser begleitet werden können. Weil es schweizweit keinen klaren Königsweg gibt, wolle man mit einem Pilotprojekt gemeinsam mit den Institutionen innovative Lösungen entwickeln und erarbeiten. Es wurde ausführlich die Entwicklung diskutiert, dass Menschen mit Behinderung älter werden. Dadurch nehmen Pflegebedarf und komplexe Betreuungssituationen zu. Es werde angeregt, dass Fachpersonen aus Pflege, Behindertenbereich und Verwaltungen gemeinsam neue Lösungen entwickeln

müssten. Ein grosses Thema in der Kommission war das herausfordernde Verhalten. Es wurde festgehalten, dass die Anzahl solcher Fälle zugenommen hat und dass gewisse Personen in den bestehenden Strukturen nicht mehr angemessen betreut werden können. Heute werden sie teilweise sehr teuer ausserkantonale oder in psychiatrischen Kliniken untergebracht. Deshalb würde ein innerkantonales Kompetenzzentrum als fachlich und finanziell sinnvoll erscheinen. Die Kosten würden ohnehin steigen oder entstehen, weil diese Menschen eben betreut werden müssen. Die Frage sei nur, ob der Kanton selbst geeignete Strukturen schaffen soll oder ob man weiterhin teure externe Lösungen finanzieren möchte. In der Kommission wurde anschliessend die formelle Frage aufgeworfen, was genau die Sachkommission bei dieser Vorlage beschliessen könnte. Es wurde gefragt, ob einzelne Formulierungen oder Rahmenbedingungen geändert werden könnten oder ob die Kommission die Planung lediglich zur Kenntnis beziehungsweise nur gutheissen kann. Darauf wurde erklärt, dass es in erster Linie um die Anzahl der Plätze und die planerische Grundlage geht. Viele Rahmenbedingungen seien bereits gesetzlich vorgesehen, etwa die Grenze bei 65 Jahren aufgrund der IV- beziehungsweise der AHV-Symptomatik. Es wurde auch diskutiert, in welchem Umfang innerkantonale Plätze für Solothurner und Solothurnerinnen reserviert werden könnten. Dabei wurde erklärt, dass aufgrund der innerkantonalen Vereinbarungen für soziale Einrichtungen auch ausserkantonale Personen aufgenommen werden können. Gleichzeitig würden die Solothurner und Solothurnerinnen ebenfalls in anderen Kantonen aufgenommen. Eine vollständige Abschottung sei weder realistisch noch sinnvoll. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Finanzierung. Es wurde die Frage gestellt, ob zuerst die Plätze oder die Personen finanziert würden. Darauf wurde erklärt, dass nicht leere Plätze finanziert werden, sondern die tatsächlich betreuten Personen. Die bewilligte Platzzahl dient vor allem als Planungsgrösse. Die Kosten entstehen grundsätzlich dort, wo die Menschen tatsächlich betreut werden. Aus der Praxis wurde bestätigt, dass Institutionen ein Interesse daran haben, passende Personen aufzunehmen und ihre Plätze auszulasten. Leere Plätze würden nicht einfach automatisch finanziert. Gleichzeitig braucht es aber eine Planungssicherheit, damit Institutionen die Personalinfrastruktur und Angebote entsprechend ausrichten können. Die Kommission diskutiert die Verbindlichkeit des Beschlussesentwurfs. Es wurde festgehalten, dass die Planung dem Amt eine politische Legitimation gibt, den Bereich entlang des erwarteten Bedarfs weiterentwickeln zu können. Es handelt sich um einen Richtwert, um eine verpflichtende Orientierung, aber nicht um eine starre Detailregelung. Konkrete Projekte und Kosten müssen später jeweils über die zuständigen Prozesse und Budgets behandelt werden. Von Seiten der Kommission ist diese Stossrichtung grundsätzlich zu begrüssen. Insbesondere wurde die Ambulantisierung sehr positiv bewertet. Gleichzeitig wurde kritisch angemerkt, dass die Vorlage sprachlich und strukturell sehr unübersichtlich sei. Die Begriffe würden teilweise unterschiedlich verwendet. Gewisse Kapitel seien schwer verständlich. Es wurde angeregt, künftig eine klarere und einheitlichere Sprache zu verwenden, damit finanzpolitische Entscheide besser nachvollziehbar sind. Ein weiterer Diskussionspunkt handelte von der Selbstbestimmung der Betroffenen. Hier wurde gefragt, ob sich die Planung danach richtet, was Menschen wollen, brauchen oder dürfen. Darauf wurde erklärt, dass die Selbstbestimmung aufgrund der Behindertenrechtskonvention ein wichtiges Kriterium sei. Es geht aber nicht um ein Wunschkonzert, sondern um eine Kombination aus Bedürfnisabklärung, fachlichem Bedarf, realistischen Möglichkeiten und Finanzierbarkeit. Dabei wurden auch die geplanten Abklärungsstellen erwähnt. Diese sollen zusammen mit den betroffenen Personen prüfen, welche Unterstützung nötig ist, welche Lebensformen möglich sind und welche Leistungen daraus abgeleitet werden können. Das Ziel ist hier mehr Selbstbestimmung, aber innerhalb eines realistischen und finanzierbaren Rahmens. Aus der Kommission wurde zusätzlich betont, dass es auch um die Selbstbefähigung geht. Viele Menschen hätten über Jahre hinweg wenig selbst entscheiden können und dürfen. Gerade bei leichteren Beeinträchtigungen könnte es wichtig sein, Menschen zu ermutigen, selbstständiger zu wohnen oder mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Ambulante Angebote sollen dort auch unterstützen. Insgesamt wurde die kombinierte Planung von ambulanten und stationären Angeboten als sorgfältig von unserer Kommission beurteilt. Einzelne Stimmen hätten sich noch einen stärkeren Wechsel der Objekt- zur Subjektfinanzierung gewünscht sowie einen ambitionierteren Ausbau beim ambulanten Wohnen. Eine höhere Altersgrenze wurde angesprochen, aber sie wurde nicht als Antrag gestellt. Das müsste separat geregelt werden. Zum Abstimmungsergebnis in der Kommission: Die Kommission stimmt dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats einstimmig zu. Der Antrag an den Kantonsrat lautet somit Zustimmung des Beschlussesentwurfs des Regierungsrats.

Bettina Widmer (SP). Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP ist es wichtig und wirklich auch dringend nötig, dass die vorgeschlagenen Neuerungen in der Angebotsplanung 2030 angenommen und möglichst bald umgesetzt werden. So machen wir wichtige Schritte in eine gute Richtung. Wir gehen hin zu mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderungen, sei das im Bereich Wohnen oder am Arbeitsplatz. Im Bereich Wohnen gehen wir hin zu einer gleichwertigen Behandlung von stationä-

rem Wohnen und ambulant begleiteten Wohnformen. Im Bereich Arbeit gehen wir hin zu mehr Plätzen im Supported-Employment, also in begleiteten Anstellungsverhältnissen im ersten Arbeitsmarkt. Mit diesen zwei Schritten machen wir schon viel. Das ist ein Sprung in Richtung Inklusion von Menschen mit Behinderung in unsere Gesellschaft. Natürlich sind die ambulanten Wohn- und Arbeitsformen, von denen ich gesprochen habe, nicht für alle Menschen mit Behinderung gleich gut passend. Es braucht hier eine unabhängige Abklärungsstelle, die diese Passung im Austausch und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen herausfindet. Diese Abklärungsstelle soll Klarheit für betroffene Menschen schaffen und sie soll sie in ihren Plänen bekräftigen. Manchmal ist es aber auch an dieser Abklärungsstelle zu bemerken, ob jemand, der im Moment selbständig lebt, vielleicht einen sichereren Rahmen braucht oder der in seiner Wohnung vereinsamt. Hier ist es wichtig, dass diese Person in ein Setting begleitet wird, in dem sie mehr Zuwendung und Unterstützung erhält. Das ist im ambulant begleiteten Wohnen möglich. So kann hoffentlich auf längere Sicht einer stationären Platzierung entgegengewirkt werden. Damit die selbständigeren Wohn- und Arbeitsformen für Menschen mit Behinderungen möglich werden, braucht es auch angepasste Unterstützung und Beratung. Es braucht jemanden, der einem Mut macht, diesen Schritt zu mehr Selbständigkeit zu wagen, der einem vielleicht auch mal einen Anstoss gibt. Es braucht aber auch jemanden, der merkt, dass wenn es einem gerade schlecht geht und man wieder mehr Begleitung oder sogar Betreuung braucht. Auch das ist in der Angebotsplanung vorgesehen. Es braucht auch Unterstützung in der Rolle als Arbeitgeberin der Begleitpersonen, die diese hier begleiten. Auf keinen Fall sollten in dieser Angebotsplanung Menschen mit Behinderungen, die stationär leben oder in einem geschützten Rahmen arbeiten, vergessen werden. Das ist eine grosse Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen. In diesem stationären Bereich sollten ebenfalls qualitative Weiterentwicklungen möglich sein und es sollte in Richtung kleinere Wohneinheiten gehen, beispielsweise anstatt einer acht- bis zehnköpfigen Gruppe, vielleicht hin zu einer vierköpfigen Gruppe oder auch hin zu selbstbestimmteren Arbeitsformen. Neben den Leuten, die im regulären stationären Bereich leben, gibt es auch Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen, die im heutigen Kontext meistens kognitiv behindert sind. Diese Menschen können sich oder andere Menschen in Gefahr bringen, wenn es ihnen nicht gut geht. Dies würde ein übliches stationäres Setting sprengen. Das Gruppengefüge fliegt auseinander und es kommt für die Mitbewohnenden zu negativen Auswirkungen. Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen machen das nicht bewusst, sondern es ist ein Ausdruck ihrer Behinderungsform. Sie brauchen bauliche und personelle Massnahmen oder einen personellen Rahmen, der über das übliche Mass hinausgeht. Wie wir gehört haben, gibt es für diese Menschen im Kanton Solothurn bis jetzt zu wenig Plätze, die ihnen gerecht werden. Einige von ihnen leben in unpassenden Platzierungen oder ausserkantonale oder in psychiatrischen Kliniken. Für diese Menschen soll nun ein Kompetenzzentrum geschaffen werden, das ihren spezifischen Bedürfnissen entgegenkommt. Das Kompetenzzentrum soll auch andere Institutionen und Angehörige beraten. Auch diesen Punkt der Angebotsplanung unterstützt die Fraktion SP/Junge SP. Insgesamt sind wir mit der vorliegenden Angebotsplanung sehr einverstanden. Wir erachten die vorgesehenen Entwicklungen als passend, zukunftsweisend und im Einklang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Bevor wir mit den Fraktionsvoten fortfahren, möchte ich die Teilnehmenden des KoRa-Stammes begrüßen. Ebenfalls anwesend ist der Präsident der Konferenz der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre (KoRa), Moritz von Wyss. Er ist der Leiter der Parlamentsdienste des Zürcher Kantonsrats.

Daniel Cartier (FDP). Die grosse liberale Fraktion begrüsst, dass auch in diesem Bereich eine anteilmässige Verlagerung vom stationären Bereich hin zum ambulanten Bereich vorgenommen wird. Dass die UNO-Behindertenrechtskonvention eine Ausgestaltung in Richtung selbstbestimmtem Leben fordert, kann nebst dem Gewinn bei der Lebensqualität grundsätzlich auch das System von Plätzen mit dem entsprechenden grossen Betreuungsaufwand tatsächlich entlasten. Was uns Sorgen macht, sind die Kosten, die durch diese Vorlage insgesamt generiert werden, insbesondere durch die stetig steigenden Vorschriften und Vorgaben. Da wäre weniger mehr und ein Augenmass ist zwingend nötig. Es darf uns nicht egal sein, welche Kosten die einzelnen Plätze generieren. Ein Ansatz aus der Praxis ist sicher, dass man bei den Anforderungen an solche Plätze nicht nur den Paragraphen reitet, sondern ein gewisses Augenmass beibehält. Die Fraktion FDP/GLP wird dieser Vorlage sicher zustimmen, die weiteren Entwicklungen aber kritisch beobachten.

Thomas Giger (SVP). Um es vorwegzunehmen, die SVP-Fraktion unterstützt die vorliegende Bedarfsplanung, weil sie den Nutzen für alle Beteiligten sieht. Den Behinderten stehen nämlich zusätzlich familiennahe ambulante Angebote zur Verfügung, weil sie nicht mehr in entweder stationären oder ausser-

kantonalen Institutionen untergebracht werden müssen. Dem Kanton nützt es dahingehend, weil die innerkantonalen Plätze generell günstiger sind. Das Gleiche gilt für die Betreuungsplätze für die stark behinderten Personen mit herausfordernden Verhaltensweisen. Auch hier können die Patienten meistens näher zur gewohnten Umgebung und ihren Familien und in günstigeren Betreuungsplätzen untergebracht werden. Die angekündigten günstigeren Plätze werden dann auch einer der Bewertungsgrundlagen sein, wie die SVP-Fraktion dann die ganze Umsetzung beurteilt. Trotz dieser Zustimmung können wir uns drei Kritikpunkte nicht verkneifen. Die Vorlage ist sehr unübersichtlich und in weiten Teilen inhaltlich nur schwer fassbar. Die zentralen Forderungen, nämlich die Kosten und der Nutzen, sind nur mit Mühe aus dem Auftrag herauszulesen und über die ganze Vorlage verstreut. An dieser Stelle soll gesagt werden, dass wer Mittel beantragt, sein Anliegen derart vorzubringen hat, dass der Geldgeber nicht jede kleine fachtechnische Feinheit aus dem Stegreif beherrschen muss, um das Anliegen zu verstehen. Die Entscheidungsfindung soll anhand der relevanten und klar herausgestellten Fakten stattfinden können und nicht aus über 40 Seiten mühsam zusammengetragen werden müssen. Die Begriffe sollten auch klar und verständlich sein. Wer das Wort «HeVe» googelt, findet für den schweizerischen Anwendungsbereich diverse Bedeutungen. Bei den «HeVe» kann es sich um schwer erziehbare Kinder, um renitente oder gar kriminelle Erwachsene oder im Fall des Kantons Solothurn um psychisch schwer behinderte Personen allen Alters handeln. Es wäre zu begrüßen, wenn eine einheitliche Sprachregelung innerhalb der Sozialindustrie und auch zwischen den Kantonen gefunden würde. Die SVP-Fraktion steht auch der Abstützung von kantonalen oder kommunalen Vorlagen auf supranationalen Konventionen sehr kritisch gegenüber. Dies nicht nur, weil solche Konventionen oft auf demokratisch fragwürdig legitimierte Art und Weise zustande kommen, sondern vor allem auch, wenn sie einmal ratifiziert wurden, in die nationale Gesetzgebungsprozesse einfließen. Diese Gesetze alleine sind dann wiederum für uns massgebend und nicht irgendwelche luftig formulierten und überall anders interpretierten Konventionen. Zudem ist die in letzter Zeit zu beobachtende direkte Einmischung von supranationalen Organisationen auf allen unseren Staatsebenen ein Riegel vorzuschieben. Trotz dieser Vorbehalte stimmt die SVP-Fraktion, wie bereits erwähnt, der Vorlage zu.

Marlene Fischer (GRÜNE). Die Fraktion GRÜNE unterstützt ebenfalls die Stossrichtung dieser Vorlage und findet sie sehr sorgfältig ausgearbeitet. Wir möchten uns beim Regierungsrat und bei allen beteiligten Stellen bedanken. Wir finden die kombinierte Planung von stationären und ambulanten Angeboten in dieser Vorlage sehr gut umgesetzt und begrüßen das Ziel, dass mit dieser Angebotsplanung immer mehr Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt in ihrer eigenen Wohnung leben können. Wenn die Menschen mit Behinderungen nicht abgelegt in grossen Heimen untergebracht sind, führt das zu mehr Durchmischung und so auch zu mehr Inklusion. So können wir der UNO-Behindertenrechtskonvention mehr gerecht werden, was wir richtig und wichtig finden. Auch wenn das immer als supranationale Institution verschrien wird, finden wir, dass eine Behindertenrechtskonvention nichts ist, das man schlechtreden muss. Wir finden, dass diese Vorlage eine Win-Win-Situation ist. Wenn mehr Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt wohnen können, braucht es auch weniger grosse Wohnheime und die Infrastrukturkosten werden weniger. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass mit der vorgesehenen Angebotsplanung die Kosten gesenkt werden können, im Vergleich dazu, wenn man sie ohne selbstbestimmtes Wohnen planen würde. In diesem Punkt widersprechen wir der Fraktion FDP/GLP. Es sind nicht mehr Kosten, die durch diese Vorlage anfallen. Das sind Menschen, die es gibt und die diese Betreuungen brauchen. Mit der Vorlage, die der Regierungsrat ausgearbeitet hat, gehen wir in eine Richtung, in der die Kosten gesenkt werden können, indem wir mit diesen Pilotprojekten das selbstbestimmte Wohnen fördern und die Kosten für die sonst anfallenden Wohnheime senken. Hinsichtlich der Finanzierung begrüßen wir auch, wenn der Regierungsrat plant, langfristig eine vollständige Subjektfinanzierung anzustreben und damit die Wahlfreiheit der Menschen anstatt der Institutionen finanziert. Wir begrüßen es, wenn der Regierungsrat jetzt schon anfängt, wie er es vorgesehen hat, die notwendigen Gesetzesanpassungen vorzubereiten und die Pilotprojekte des ambulanten Wohnens möglichst schnell in die Regelstruktur zu überführen. Was mit dieser Vorlage auch gemacht wird, ist der qualitative Ausbau der stationären Angebote. Von den Vorrednerinnen und Vorrednern wurde bereits das Kompetenzzentrum HeVe erwähnt. Wir begrüßen es, wenn man die Kompetenzen in diesem anspruchsvollen Bereich an einem Ort bündeln kann. Wir möchten weiter unterstreichen, dass die Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt, die mit dieser Vorlage umgesetzt werden, richtig und wichtig sind, da dies zu mehr Inklusion und zu echter Gleichstellung führt. Als Fazit möchte ich festhalten, dass wir sehr zufrieden mit dieser Vorlage sind und einstimmig dafür stimmen. Wir wollen an dieser Stelle ein Kompliment an alle Fraktionen aussprechen, die an der Ausarbeitung dieser Vorlage sehr konstruktiv in der Kommission zusammengearbeitet haben. Wir erachten das als ein sehr wichtiges Zeichen für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte). Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP unterstützt die vorliegende Angebotsplanung 2030 ebenfalls einstimmig. Auch wir sind der Meinung, dass die beantragte Anzahl von Plätzen plausibel ist und der Kanton Solothurn auch dank eines sorgfältigen und breit abgestützten Prozesses, unter Einbezug der betroffenen Institutionen, absolut auf dem richtigen Weg ist. Fakt ist, dass wir die zusätzlichen Plätze brauchen. Die Menschen sind hier und sie sind darauf angewiesen, dass sie Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten haben, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Zudem muss es ein Ziel sein, dass Personen, die im Kanton Solothurn bleiben möchten, das auch nach Möglichkeit können. Das bedeutet logischerweise auch eine Zunahme der Kosten. Aber diese Kosten haben wir auch ohne die Angebotsplanung. Im Gegenteil, eigentlich stellt die Angebotsplanung sogar ein Instrument dar, um die Kostenentwicklung nach Möglichkeit steuern zu können und hoffentlich auch unnötige Mehrkosten zu vermeiden. Wir unterstützen auch die Strategie des Kantons im Bereich der Fokusthemen, ambulante Angebote und herausforderndes Verhalten. Im Rahmen eines Parlamentarierfrühstücks konnten wir uns darüber informieren lassen, was es heisst und welche Herausforderungen sich bei der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten stellen und was das auch für die jeweiligen Institutionen, aber auch für die betroffenen Familien und Personen selbst bedeutet. Es braucht in diesem Bereich dringend mehr Plätze und auch die Schaffung eines Kompetenzzentrums HeVe ergibt aus unserer Sicht absolut Sinn. Schliesslich unterstützen wir auch die Schaffung einer fachlich unabhängigen Abklärungsstelle, die individuell prüfen soll, was die effektiven Bedürfnisse sind und was finanziell möglich ist. Zwar stellen wir nicht in Frage, dass die betroffenen Personen grundsätzlich frei wählen können, wo sie hingehen möchten. Aber trotzdem ist es für unsere Fraktion ein grosses Anliegen, dass es hier nicht einfach Wunschkonzerte gibt. Es soll vielmehr eine präzise, fachliche und fallbezogene Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs vorgenommen werden, so wie das auch in anderen Kantonen der Fall ist. Schliesslich geht es auch hier um die Kosten und darum, was machbar und sinnvoll ist und was nicht. Wir sind gespannt auf die Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen in den nächsten Jahren und vor allem auch auf die Auswertung der Erkenntnisse, die dann in die Planung ab dem Jahr 2031 einfließen werden.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich möchte mich kurz halten, da ich es durch die Wärme im Saal Zeit für eine Pause halte. Ich möchte Ihnen für die detaillierten Ausführungen danken. Ich bin der Meinung, dass fast alles gesagt wurde. Ich bin froh, dass die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung so gut aufgenommen werden. Ich möchte drei Dinge erwähnen. Zur Übergangsphase: Die Pilotprojekte werden wir mit Augenmass und ohne grosse administrative Bedingungen für die ambulanten Angebote ausprobieren. Es geht darum, dass man das ab dem Jahr 2031 ausrollt. Weiter wurde erwähnt, dass die Vorlage ziemlich umfangreich, unübersichtlich und etwas schwierig zu lesen sei. Das würde ich nicht abstreiten. Der Bericht, den wir erstellen liessen, musste zweimal überarbeitet werden, bis wir ihn für einigermaßen gut befunden haben. Das zeigt auch, dass man darauf achten muss, wen man auswählt, um solche Berichte zu erstellen. Wir haben angenommen, dass es eine gute Organisation sei. In diesem Bereich gestaltete es sich jedoch als sehr schwierig. Das hat auch dazu geführt, dass die Vorlage vielleicht ein wenig kompliziert ist. Sie könnte sicher einfacher sein. Ich komme nun zu den Begrifflichkeiten. Diese wechseln immer wieder und werden in jedem Kanton etwas anders benannt. Zu den Kosten möchte ich festhalten, dass der Kostentreiber ein mengenmässiges Wachstum in diesem Bereich ist. Es gibt immer mehr Menschen mit einer Behinderung und/oder einer Beeinträchtigung. Pro Platz, pro Person oder insbesondere im ambulanten Bereich ist es unser Anliegen, dass diese Kosten gedämpft werden respektive nicht mehr weiter anwachsen. Daher möchte ich beiden Seiten etwas entgegenhalten. Es ist nicht unsere Meinung, dass wir hier mehr Betreuung und mehr Aufwand wollen. Wir wollen ein Angebot, bei dem man möglichst selbstständig wohnt und bei dem der nötige Bedarf abgedeckt ist. Das führt letztlich - noch nicht in dieser Periode - zu entsprechenden Umlagerungen von Kosten und es sollte eine Kostendämpfung geben. Ich möchte jedoch festhalten, dass es in dieser Übergangsphase mit den Pilotprojekten einen gewissen zusätzlichen Aufwand benötigt.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich möchte für das Protokoll festhalten, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. 2., 3. und 4.

Angenommen

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Gibt es noch Wortmeldungen zu den einzelnen Beschlusseziffern? Das ist nicht der Fall und wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0016/2026

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Wie steht es um den Brandschutz im Kanton Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2026:

1. Vorstosstext: Nach der Brandkatastrophe in Crans-Montana im Januar 2026 steht das Thema Brandschutz schweizweit und international im Fokus. Auch im Kanton Solothurn hat der Vorfall Besorgnis ausgelöst, da die Katastrophe mutmasslich durch Mängel bei Kontrollen und Vorschriften begünstigt wurde. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung die Gemeinden hierzu bereits mit diversen Informationen auf den neuesten Stand gebracht hat. In Solothurn trat erst am 1. Januar 2025 das neue Gebäudeversicherungsgesetz in Kraft. Zudem wurde die für 2026 geplante schweizweite Liberalisierung der Brandschutzvorschriften (BSV 2026) aufgrund der Ereignisse in Crans-Montana vorerst gestoppt («Marschhalt»). Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat hierzu folgende Fragen zu beantworten, um die Sicherheit im Kanton zu klären:

1. Häufigkeit der Kontrollen: Wie oft werden öffentlich zugängliche Lokale (Bars, Clubs, Restaurants) im Kanton Solothurn effektiv auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert?
2. Zuständigkeiten: Wer trägt im Kanton die Verantwortung für diese Kontrollen?
3. Ressourcen: Verfügen die Vollzugsorgane über ausreichend Personal, um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervalle lückenlos einzuhalten?
4. Einfluss der Katastrophe: Inwiefern fliessen die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die Umsetzung des neuen kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes von 2025 ein?
5. Haltung zur Liberalisierung: Unterstützt der Regierungsrat den nationalen Marschhalt bei den BSV-2026-Vorschriften, um eine mögliche Aufweichung von Sicherheitsstandards zu verhindern?
6. Besondere Gefahren: Gibt es im Kanton spezifische Regelungen für den Einsatz von Pyrotechnik (z. B. Bengalfackeln auf Flaschen) in Innenräumen?
7. Hochrisiko-Objekte: Gibt es im Kanton Solothurn Gebäude mit ähnlichem Risikoprofil wie das Brandobjekt in Crans-Montana (z. B. alte Holzkonstruktionen mit hohen Besucherzahlen)?
8. Sicherheitskonzepte bei Grossanlässen: Wie wird sichergestellt, dass bei temporären Veranstaltungen die Fluchtweg-Kapazitäten und Brandmeldesysteme den aktuellen Anforderungen entsprechen?
9. Gesetzliche Grundlagen: Sind die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichend oder sieht die Regierung Handlungsbedarf?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Das tragische Brandereignis in Crans-Montana hat nicht nur die Politik, sondern auch die Bevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gebäudenutzende sowie die Gemeinden stark sensibilisiert. Im Kanton Solothurn ist ein erhöhtes Informationsbedürfnis festzustellen. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) als zuständige Brandschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang zahlreiche Anfragen beantwortet und gezielt informiert. Die nachfolgenden Antworten ordnen die

Fragestellungen sachlich ein und stützen sich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen (Gebäudeversicherungsgesetz und Gebäudeversicherungsverordnung), die schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie die bewährte Vollzugspraxis.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Häufigkeit der Kontrollen: *Wie oft werden öffentlich zugängliche Lokale (Bars, Clubs, Restaurants) im Kanton Solothurn effektiv auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert?* Öffentlich zugängliche Betriebe wie Bars, Clubs und Restaurants werden im Kanton Solothurn nicht flächendeckend oder nach fixen Kontrollintervallen überprüft. Der Vollzug erfolgt risikobasiert und anlassbezogen, wie dies insbesondere in § 65 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) vorgesehen ist (Brandschutzkontrollen). fBrandschutzkontrollen von Gastrobetrieben finden insbesondere statt:

- im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (z. B. bei Neu- oder Umbauten);
- im Zusammenhang mit der Erteilung oder Erneuerung von Gastrobewilligungen (z. B. bei Pächter- oder Betreiberwechseln);
- anlassbezogen aufgrund konkreter Hinweise oder Meldungen.

Meldungen können von Gemeinden, kantonalen Amtsstellen (z. B. Amt für Wirtschaft und Arbeit, Polizei, Lebensmittelinspektorat), Dritten oder auch aus dem internen Informationsaustausch innerhalb der SGV stammen. Solche Hinweise werden verifiziert und führen bei Bedarf zu gezielten Kontrollen vor Ort. Die SGV führt gesamthaft (alle Gebäude- und Nutzungskategorien) jährlich rund 500 Abnahmekontrollen (Neubau, Umbau, Umnutzung etc.) und 200 periodische Kontrollen von Bauten und Anlagen selbst durch. Ergänzend werden durch beauftragte externe Kontrollstellen rund 100 Abnahmekontrollen und 750 periodische Kontrollen von Brandschutzanlagen durchgeführt. Festgestellte Mängel werden konsequent nachverfolgt. Die SGV setzt hierfür angemessene Fristen und führt bei Bedarf Nachkontrollen durch. Werden Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben, stellt die SGV beim zuständigen Oberamt ein Vollstreckungsbegehren (§ 66 GVG). Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Brandschutz nicht nur geprüft, sondern auch wirksam durchgesetzt wird.

3.2.2 Zu Frage 2: Zuständigkeiten: *Wer trägt im Kanton die Verantwortung für diese Kontrollen?* Für den Vollzug des Brandschutzes ist im Kanton Solothurn gemäss Gebäudeversicherungsgesetz die SGV zuständig. Der ordnungsgemässe Betrieb obliegt jedoch der Eigentümer- und Nutzerschaft. Diese ist unter anderem dafür verantwortlich:

- Einrichtungen des baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutzes jederzeit betriebsbereit zu halten;
- Funktionskontrollen, Wartungen und Instandsetzungen durchzuführen und zu dokumentieren;
- organisatorische und personelle Massnahmen zur Gewährleistung der Brandsicherheit sicherzustellen (vgl. Brandschutzrichtlinie BSR 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz der VKF; bsvonline.ch).

Die SGV unterstützt Eigentümer- und Nutzerschaft mit Beratungen, Informationen und praxisnahen Hilfsmitteln, unter anderem mit der Checkliste «Brandschutz in Gastrobetrieben und bei Veranstaltungen» (sgvso.ch/Kundencenter).

3.2.3 Zu Frage 3: Ressourcen: *Verfügen die Vollzugsorgane über ausreichend Personal, um die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervalle lückenlos einzuhalten?* Die SGV verfügt über qualifiziertes Fachpersonal, bestehend aus eidgenössisch diplomierten Brandschutzexpertinnen und Brandschutzexperten sowie Brandschutzfachpersonen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Fachliche Qualifikationen, Weiterbildungen und regelmässiger Erfahrungsaustausch haben für die SGV bei diesen Mitarbeitenden einen hohen Stellenwert und werden aktiv gefördert.

Der Vollzug wird effizient unterstützt durch:

- eine klare Priorisierung nach Risikoprofil;
- standardisierte Vollzugshilfsmittel (z. B. Checklisten) sowie
- den gezielten Einsatz externer Kontrollstellen, insbesondere bei technischen Brandschutzanlagen.
- Die personellen Ressourcen werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

3.2.4 Zu Frage 4: Einfluss der Katastrophe: *Inwiefern fliessen die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die Umsetzung des neuen kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes von 2025 ein?* Sobald gesicherte Erkenntnisse aus den laufenden Untersuchungen zum Brandereignis in Crans-Montana vorliegen, werden diese sorgfältig analysiert. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Gebäudeversicherungen im Rahmen der VKF, bei der die SGV und ihre Exponenten eine aktive Rolle einnehmen. Diese Erkenntnisse fliessen direkt in die laufende Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (BSV 2026) sowie in die Weiterentwicklung der Vollzugspraxis ein. Eine zentrale Stossrichtung der BSV 2026 ist die Vereinheitlichung des Vollzugs in der Schweiz, insbesondere bezüg-

lich Zuständigkeiten, Umfang und Inhalt von Kontrollen sowie Anforderungen an Kontrollstellen und Fachpersonen. Das seit dem 1. Januar 2025 geltende Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn bildet hierfür eine klare und tragfähige Grundlage.

3.2.5 Zu Frage 5: Haltung zur Liberalisierung: Unterstützt der Regierungsrat den nationalen Marschhalt bei den BSV-2026-Vorschriften, um eine mögliche Aufweichung von Sicherheitsstandards zu verhindern? Wir unterstützen den vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) und von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) beschlossenen Marschhalt im Revisionsprozess der BSV 2026, damit gesicherte Erkenntnisse aus Crans-Montana in die laufende Revision einfließen können. Von einer zukünftigen Aufweichung der Sicherheitsstandards kann nicht gesprochen werden. Ziel der Revision sind eine risikoorientierte Vereinfachung, eine klare Verantwortungszuweisung und ein einheitlicher Vollzug bei gleichbleibend hohem Schutzniveau. Höchste Priorität hat weiterhin der Schutz von Menschenleben.

3.2.6 Zu Frage 6: Besondere Gefahren: Gibt es im Kanton spezifische Regelungen für den Einsatz von Pyrotechnik (z. B. Bengalfackeln auf Flaschen) in Innenräumen? Der Einsatz von Pyrotechnik in Innenräumen ist mit Risiken verbunden. Die SGV hält sich im Vollzug konsequent an die geltenden Brandschutzvorschriften, welche für pyrotechnische Effekte grundsätzlich eine Bewilligungspflicht vorsehen. Ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Kategorie 1 gemäss der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV; SR 941.411). Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit weist die SGV bei Kontrollen und in der Checkliste «Brandschutz in Gastrobetrieben und bei Veranstaltungen» ausdrücklich darauf hin, auf offene Flammen und pyrotechnische Effekte zu verzichten. Der Kanton Solothurn unterstützt Bestrebungen für ein schweizweites Verbot von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Innenräumen, bis gesicherte Erkenntnisse aus Crans-Montana vorliegen.

3.2.7 Zu Frage 7: Hochrisiko-Objekte: Gibt es im Kanton Solothurn Gebäude mit ähnlichem Risikoprofil wie das Brandobjekt in Crans-Montana (z. B. alte Holzkonstruktionen mit hohen Besucherzahlen)? Im Kanton Solothurn existieren einzelne Gebäude mit älterer Bausubstanz, Holzkonstruktionen oder hoher Personenbelegung. Diese Objekte sind der SGV bekannt und unterliegen im Rahmen des risikobasierten Vollzugs einer erhöhten Aufmerksamkeit. Ein ähnliches Objekt und damit eine direkte Vergleichbarkeit mit dem Brandobjekt in Crans-Montana besteht nach heutigem Kenntnisstand nicht.

3.2.8 Zu Frage 8: Sicherheitskonzepte bei Grossanlässen: Wie wird sichergestellt, dass bei temporären Veranstaltungen die Fluchtweg-Kapazitäten und Brandmeldesysteme den aktuellen Anforderungen entsprechen? Für Bewilligungen von Veranstaltungen und Anlässen ist im Kanton Solothurn die jeweilige Standortgemeinde verantwortlich. Veranstaltende sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein objekt- und anlassbezogenes Sicherheitskonzept zu erstellen und bei der Gemeinde einzureichen. Die SGV führt keine Veranstaltungskontrollen durch. Sie steht den Gemeinden und Veranstaltenden jedoch als Fachstelle für Brandschutz beratend zur Verfügung. Eine Prüfung von Sicherheits- und Brandschutzkonzepten erfolgt durch die SGV auf Anfrage der Gemeinden oder bei Grossveranstaltungen mit erhöhtem Risiko. Zur Unterstützung stellt die SGV den Veranstaltenden eine Checkliste «Brandschutz für Gastrobetriebe und bei Veranstaltungen» zur Verfügung. Diese dient der Sensibilisierung und als praxisnahes Hilfsmittel bei der Erstellung der Konzepte und Prüfung der Umsetzung, ersetzt jedoch keine behördliche Bewilligung.

3.2.9 Zu Frage 9: Gesetzliche Grundlagen: Sind die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichend oder sieht die Regierung Handlungsbedarf? Im Zusammenhang mit der Revision der BSV 2026 ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf vorsieht, die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen Rechts – welche den Brandschutzvorschriften widersprechen – innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten anzupassen. Zudem dürfen die Kantone in jenen Regelungsbereichen, die durch die Brandschutzvorschriften abschliessend geregelt sind, keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen erlassen. Der Vollzug durch die kantonalen Brandschutzbehörden ist gemäss Entwurf innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der BSV 2026 anzupassen. Die SGV beabsichtigt diese Frist nicht auszuschöpfen und den Vollzug rasch anzupassen. Die BSV 2026 werden mittelfristig auch im Kanton Solothurn eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes erforderlich machen. Wir erachten es als sinnvoll, den Kantonsrat frühzeitig auf diese Folgerung aufmerksam zu machen. Zusammenfassend halten wir fest, dass der Brandschutz im Kanton Solothurn auf klaren gesetzlichen Grundlagen, einer risikobasierten Vollzugspraxis und einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen SGV, Gemeinden, Eigentümer- und Nutzerschaft beruht. Die SGV verfügt über die notwendige Fachkompetenz und die organisatorischen Voraussetzungen, um ihren gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen. Sie ist bereit, auch künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Brandschutzvorschriften sachlich, koordiniert und im Dialog mit allen Beteiligten anzugehen. Die Stossrichtungen der BSV 2026 – insbesondere die Vereinheitlichung des Vollzugs, klare Zuständigkeiten und eine stärkere Fokussierung auf risikorelevante Aspekte – begrüßen wir ausdrücklich.

Matthias Anderegg (SP). Die Motivation, diese Interpellation einzureichen, liegt auf der Hand. Es geht darum, alles zu unternehmen, damit sich eine Katastrophe wie in Crans-Montana nicht wiederholt. Ich möchte vorab betonen, dass die Zusammenarbeit mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren, mit denen ich zu tun habe, sehr gut funktioniert. Im Zuge von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind die Prozesse klar geregelt. Konkret bedeutet das, dass sämtliche Bewilligungsverfahren im Bereich Brand- und Personenschutz bei der SGV geprüft werden und die dementsprechenden Auflagen ein integrierter Bestandteil der jeweiligen Bewilligung sind. Auch hier muss aber betont werden, dass in der Regel nach der Vollendung eines Bauvorhabens keine Kontrolle vor Ort durchgeführt wird. Die verantwortlichen Projektverfasser, also die Architektinnen und Architekten, werden aufgefordert, eine sogenannte Konformitätserklärung zu unterzeichnen. Sie bestätigen damit, dass sämtliche Auflagen erfüllt sind. In diesem Bereich sehen wir Handlungsbedarf. Bei Bauprojekten mit einer publikumsintensiven Nutzung, wie beispielsweise öffentliche Gebäude, Schulhäuser, Mehrzweckhallen oder auch Restaurants und Bars wäre aus unserer Sicht eine Vollzugskontrolle durch die SGV angebracht. Frage 1 zielt auf die Häufigkeit der Kontrollen ab. In der Beantwortung wird auf § 65 über das Gesetz bezüglich der Gebäudeversicherung hingewiesen. Dieser Paragraph ist in einer Kann-Formulierung verfasst. Obwohl dargelegt wird, dass 500 Abnahmekontrollen und 200 periodische Kontrollen jährlich durchgeführt werden, ist es nicht gewährleistet, dass einzelne gefährdete Objekte kontrolliert werden. Wenn schon so viele Kontrollen durchgeführt werden, fragt man sich, wieso das nicht periodisch stattfindet und dies im Gesetz verankert wird. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass man die Verantwortung der Eigentümer und Nutzerschaften hochhält. Leider ist es jedoch immer wieder so, dass bei den eintretenden Unfällen oder Katastrophen, genau dort die Verantwortung nicht wahrgenommen wird. Wie weit eine gesetzliche Regelung gehen soll, ist letztendlich eine gesellschaftspolitische Frage. Wenn jedoch mit einem überschaubaren Aufwand eine solche Katastrophe verhindert werden kann, sollte die Abwägung klar sein. Die Frage, ob genug Personal vorhanden ist, wird erstaunlicherweise nicht beantwortet. Ich frage nicht nach der Qualifikation der Mitarbeitenden, denn ich erachte es als selbstverständlich, dass diese vorhanden ist. Es geht schlichtweg um die Quantität. Die Frage kann man mit Ja oder Nein beantworten. Die andere Frage, wie weit die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die Gesetzgebung einfließen, ist aus meiner Sicht nicht ganz korrekt beantwortet. Man führt aus, dass die Erkenntnisse auf allen Ebenen Einfluss haben und dass das seit dem 1. Januar 2025 geltende Gesetz, eine tragfähige Grundlage bildet. De facto gibt es keine verbindlichen Grundlagen für periodische Kontrollen und somit ist nicht gewährleistet, dass die Erkenntnisse aus Crans-Montana einfließen. Das Fazit der Beantwortung ist aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP Folgendes: Die SGV macht vieles richtig und gut. Wir bedanken uns auch bei den Beteiligten für ihr Engagement. Mit der momentanen Praxis kann eine Katastrophe wie in Crans-Montana nicht ausgeschlossen werden, da periodische Kontrollen bei publikumsintensiven Nutzungen nicht existieren. Nehmen wir das Beispiel des Anbringens von Akustikplatten, wie es in Crans-Montana geschehen ist. Diese Massnahme ist nicht baubewilligungspflichtig und somit von jeder Kontrolle entbunden. Aus heutiger Sicht ist das nicht mehr zu verantworten. Eine periodische Kontrolle in zumutbaren Abständen von fünf bis zehn Jahren bei besonders gefährdeten Nutzungen erscheint uns durchaus angebracht und vertretbar. Wir fordern den Regierungsrat auf, eine entsprechende Teilrevision der Gesetzgebung in Betracht zu ziehen und den Kantonsrat über das weitere Vorgehen zu informieren. Sollte sich in dieser Angelegenheit nichts tun, wäre die Einreichung eines entsprechenden Auftrags die logische Konsequenz.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass sich Matthias Anderegg von den Antworten des Regierungsrats teilweise befriedigt gezeigt hat.

Thomas von Arx (SVP). Wir begrüßen grundsätzlich die Antworten des Regierungsrats auf diese Interpellation. Es zeigt sich, dass die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) im Gesamten nicht schlecht aufgestellt ist, obwohl es immer noch Verbesserungspotential gibt. Natürlich hat man auch mit einer Gebäudeversicherungspflicht keine hundertprozentige Garantie, dass unserem Kanton nicht etwas Ähnliches passieren kann wie im Kanton Wallis. Das kann man nur hoffen. Erfreulich ist, dass der Kanton unmittelbar nach dem Ereignis die wichtigsten Akteure wie Einwohnergemeinden und Gastronomiebetriebe angeschrieben und auf das Thema Brandschutz noch einmal eingehend sensibilisiert hat. Schade wiederum ist, dass öffentlich zugängliche Betriebe wie Bars, Clubs und Restaurants nicht nach einem fixen und periodischen Intervall kontrolliert werden können. Das würde jedoch zu massiven Mehrkosten beim Personal führen. Trotzdem ist es eine eindrückliche Anzahl an Kontrollen, die der Kanton respektive die SGV letztes Jahr durchgeführt haben. Es sind 600 einmalige und 1000 periodische Kontrollen. Aus meiner Sicht ist das doch eine eindrückliche Zahl. Wichtig ist aber, dass die Eigenverantwortung der Betreiber gefördert wird und man entsprechende Massnahmen einsetzt, beispielsweise hohe Bussen.

Auch sehr wichtig ist, dass man Meldungen über Missstände lückenlos nachgeht, was aus unserer Sicht zu hinterfragen ist. Zudem würde uns die Liste der bekannten Spezialfälle interessieren und ob diese noch aktuell ist und man diese anlässlich der Ereignisse überprüft hat. Zusammenfassend kann man sagen, dass die SGV im schweizerischen Vergleich gut aufgestellt ist. Sie fördert die Eigenverantwortung und geht den Hinweisen konsequent nach. Aus unserer Sicht sind diese beiden Punkte zu verbessern.

Thomas Lüthi (glp). Die Behandlung dieses Vorstosses hat sich etwas nach hinten verschoben. In diesem Fall bin ich der Meinung, dass es durchaus nicht nur schlecht ist, dass ein kleiner Abstand zur Aktualität der Ereignisse besteht und damit von der Strategie von Aktionismus zu unterscheiden ist. Die Fraktion FDP/GLP möchte sich neben dem Interpellanten und dem Regierungsrat insbesondere auch bei der SGV bedanken. Nach dieser tragischen Brandkatastrophe zum Jahreswechsel war sehr viel Unsicherheit zu spüren. Die SGV hat in dieser Phase Privaten und vor allem auch Gemeinden sehr schnell die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt. Unsere Fraktion unterstützt den Ansatz einer risikobasierten Kontrolle. Dieser Ansatz ist einer starren Rhythmisierung von Kontrollen vorzuziehen. Es gibt in unserem Milizsystem, beispielsweise in der Feuerwehr, sehr viel lokales Fachwissen, auf das Veranstalter in den Gemeinden zurückgreifen können. Sie kennen die örtlichen Verhältnisse, Räume usw. sehr gut. Nach den tragischen Vorfällen im Wallis hat man diese Beratertätigkeiten vor Ort aus Angst vor der Verantwortung zum Teil leider zurückgefahren. Wir möchten den Verantwortlichen Mut machen, die lokalen Fachressourcen den Veranstaltern und Gemeinden in niederschwelliger Art wieder zur Verfügung zu stellen. Sie hilft, an der Quelle solche schweren Unglücke zu vermeiden. In diesem Sinn noch einmal ganz herzlichen Dank an die SGV für die gute Arbeit und an den Regierungsrat für die Antworten.

Anna Engeler (GRÜNE). Auch uns hat die unfassbare Brandkatastrophe fassungslos zurückgelassen und es ist klar, dass sich die Frage stellt, ob das auch bei uns passieren kann und was wir dagegen tun können. Deshalb sind wir dankbar, dass Matthias Anderegg diese Interpellation eingereicht hat. Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Kanton Wallis und dem Kanton Solothurn. Und er besteht eben genau darin, dass wir die SGV haben. Diese fehlt im Kanton Wallis nach wie vor, auch wenn in der Zwischenzeit das Postulat überwiesen wurde, dass man eine kantonale Versicherungslösung möchte, die noch vor wenigen Jahren abgelehnt wurde. Wir haben klare Vorgaben und Regelungen, die im ganzen Kanton gelten. Die SGV hat nach dieser Katastrophe auch vorbildlich auf das erhöhte Informationsbedürfnis aus der Bevölkerung und von Betreibenden von publikumsintensiven Lokalen reagiert, proaktiv kommuniziert und informiert sowie eine Checkliste herausgegeben. Aber auch bei uns wurde schon bei der ersten Frage sehr kontrovers diskutiert. Wir finden es sehr bedenklich, dass es keinen fixen Kontrollintervall für öffentlich zugängliche Betriebe gibt, ganz nach dem Motto «Wer sich nicht bewegt, bleibt unter dem Radar». Wir würden uns wünschen, dass man hier künftig proaktiver unterwegs ist. Uns macht der Wechsel an der Spitze der SGV Hoffnung, da jetzt Thomas Fluri, der bisher langjährig Leiter der Abteilung Prävention war, dieser Institution vorsteht und entsprechend eine sehr grosse Affinität zum Thema hat. Wir hoffen, dass sich das auch in den neuen Richtlinien und in der Kontrollpraxis niederschlägt. Wir würden uns wünschen, dass mindestens für Veranstaltungsorte für grössere Gruppen eine regelmässige Kontrolle stattfindet, zusätzlich zu den Änderungsabnahmen, die bereits heute stattfinden. Wir sind froh, dass die SGV im intensiven Austausch mit weiteren kantonalen Gebäudeversicherungen und auch nahe an der Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften ist. Wir sind auch froh, dass der Marschhalt, den man hier beschlossen hat, vollumfänglich unterstützt wird, damit die Erkenntnisse der Brandkatastrophe in Crans-Montana einfliessen können. Wir hoffen, dass die unverantwortlichen Lockerungen im Brandschutz, die man diskutiert hat, damit endgültig vom Tisch sind. Das Verbot von Pyrotechnik in Innenräumen wird ebenfalls unterstützt. Wie man sehen konnte, können leider auch vermeintlich harmlose pyrotechnische Effekte eine Katastrophe auslösen. Viele Betreibende für Lokale und Restaurants haben hier freiwillig reagiert und verzichtet komplett auf Pyrotechnik. Mit einem Verbot wäre diesem Effekt aber die Nachhaltigkeit gesichert. Zur Frage 8 nach den Sicherheitskonzepten bei Grossanlässen wäre es aus unserer Sicht begrüssenswert, wenn eine systematische Prüfung der entsprechenden Konzepte durch die Gebäudeversicherung stattfinden würde. Mein Vorredner hat erwähnt, dass es in vielen Gemeinden die entsprechenden Experten gibt. Es ist sicher auch sinnvoll, dass man diese einbezieht, weil sie die lokalen Gegebenheiten kennen. Aber es kann auch sein, dass es das nicht in allen Gemeinden gibt. Es wäre sicher angezeigt, einen Standard zu haben, durch den man eine gewisse Grundsicherheit hat. Auch wir sind daher durch die Antworten teilweise beruhigt, zumindest dahingehend, dass der nötige Fokus auf dem Thema liegt. Wir würden uns aber regelmässigere Überprüfungen und Anpassungen der Vorgaben wünschen. In diesem Sinn sind auch wir teilweise befriedigt mit den Antworten.

Edgar Kupper (Die Mitte), II. Vizepräsident. Die Katastrophe in Crans-Montana hat uns unmissverständlich vor Augen geführt, dass Brände überall lauern können. Sie hat uns aufgezeigt, welche unglaublichen Auswirkungen das haben kann und zu viel Leid und Schmerzen führt. Das hat uns sehr betroffen gemacht. Alle Beteiligten sind aufgefordert, verantwortungsvoll zu handeln und Verantwortung zu übernehmen. Die Verkäufer müssen die Eigenschaften ihres Baumaterials kennen und die Kunden entsprechend informieren. Verbauer oder Verbraucher müssen die Gefahren im oder um ihr Gebäude kennen und die Anforderungen des Materials bei der Besorgung berücksichtigen. Bei fehlendem Fachwissen sind Beratung und Kontrolle einzufordern. Die Betriebe müssen Verantwortung übernehmen. Brandgefährliche Materialien sollen entsprechend der Vorschriften angewendet werden oder es ist auf sie zu verzichten. Weisungen sind in jedem Fall einzuhalten. Die Antworten des Regierungsrats bestätigen unsere Einschätzungen, insbesondere die Einschätzungen unserer Baufachleute in unseren Reihen. Die SGV hat nach der Katastrophe die Gemeinden und viele Betreiber gezielt auf den aktuellen Stand gebracht. Aber das haben sie aus meiner Sicht auch bisher professionell gemacht. Ich habe erlebt, dass der Gemeindepräsident bei der Sanierung unserer zwei Schulhäuser und des Kindergartens explizit einen Brandabschnitt gefordert hat. Für unsere Gemeinde war das finanziell eine Herausforderung. In Anbetracht dessen, was bei so publikumswirksamen Gebäuden passieren kann, kann man sagen, dass wir es gut gemacht haben und es ist gut, dass man genau hinschaut. Auch bei den Anlassgesuchen hat die Standortgemeinde eine wichtige Aufgabe. Es gilt, die eingeforderten Dokumente sorgfältig zu prüfen und vor allem zu kontrollieren, ob der Brandschutz beim laufenden Betrieb gewährleistet ist. Es ist wichtig, dass man den Fokus auf die Gastronomie legt. Wie Matthias Anderegg bereits angedeutet hat, ist es wahrscheinlich angebracht, dass man von Zeit zu Zeit bei grösseren Betrieben genau hinschaut. Die Kontrolle der SGV ist risikobasiert, bei Neu- und Umbauten, bei Betreiberwechsel oder nach konkreten Hinweisen. Den ordnungsmässigen Betrieb haben die Eigentümer und auch die Nutzerschaft zu verantworten und zu kontrollieren. Die SGV unterstützt und hat auch die Kompetenz des Personals. Wenn Versäumnisse erkannt werden, dann schaut man genau hin und will, dass es in Ordnung kommt und das ist auch richtig so. Die Vereinheitlichung der Vorschriften soll schweizweit geschehen und vereinfacht werden. Sie sollen auch für alle verständlich sein. Der Vollzug muss klar geregelt und die Zuständigkeiten klar definiert werden. Das geltende Gebäudeversicherungsgesetz unseres Kantons geht mit gutem Beispiel voran. Erkenntnisse aus der Brandkatastrophe müssen bei den Revisionen und bei den Vorschriften unbedingt einfließen. Von uns aus gesehen ist diese Interpellation gut beantwortet und wir danken dem Regierungsrat dafür.

Matthias Borner (SVP). Der Regierungsrat hat uns erklärt, dass der Brandschutz im Kanton Solothurn auf klaren gesetzlichen Grundlagen beruht und einer funktionierenden risikobasierten Vollzugspraxis nachlebt. Das klingt beruhigend. Ich habe zwei Kleine Anfragen zu diesem Thema gestellt. Ich wurde ein wenig belächelt. Die erste Kleine Anfrage wurde vom Regierungsrat nicht beantwortet. Er teilte mit, dass er nicht wisse, welche Treppe ich meine, obwohl ich sie genau so benannt habe, wie es im Baubeschrieb ist. Ich habe die gleiche Anfrage eingereicht und habe Fotos beigelegt, um zu zeigen, um welche Treppe es sich handelt. Die Antworten des Regierungsrats sprechen also eine andere Sprache als die selbstlobenden Fazite, die wir in der Antwort zur Interpellation hören. Ich habe mir die Mühe gemacht, vor Ort zu gehen und die Fluchttreppe der Kantonsschule Olten zu besichtigen und zu messen. Das Ergebnis ist eindeutig. Die Treppenbreite unterschreitet das vorgeschriebene Mindestmass von 1,20 Meter. Bei einer Kantonsschule mit über 100 Personen, was ziemlich sicher in Olten der Fall ist, wäre sogar unter Umständen 1,80 Meter vorgeschrieben. Die Geländerhöhe liegt unter 90 Zentimetern, obwohl die Norm für die gegebenen Absturzhöhe mindestens 1,10 Meter beträgt. Die Brandschutztüren öffnen sich in den Fluchttreppen nach innen. Das ist kein Witz, sie öffnen nach innen. Das heisst, auf dem Fluchtweg wird dieser noch verkleinert dadurch und alle gehen in die Verengung hinein. Das sind keine Kleinigkeiten. Das sind die Massnahmen, die im Ernstfall über Leben oder Tod entscheiden. Genau das, was alle nach Crans-Montana betonen: Fluchtwege müssen funktionieren, wenn es darauf ankommt. Was hat der Regierungsrat auf meine konkreten Fragen geantwortet? Er hat auf das genehmigte Brandschutzkonzept, auf die Qualitätssicherungsstufe QSS 3 verwiesen, auf Kompensationsmassnahmen, die dokumentiert sind, auf einen Generalplaner, der eine beauftragte Sicherheitsfirma hatte und auf Abnahmen aus dem Jahr 2022. Was er aber nicht geliefert hat, ist eine inhaltliche Antwort. Welche konkreten Kompensationsmassnahmen wurden ergriffen? Wie kompensiert man eine zu enge Treppe? Das ist zwar etwas schwieriger, aber wie kompensiert man ein zu tiefes Geländer? Bei Industriefirmen zum Beispiel verlangt man, dass sie oben etwas machen. Das hat man in der Kantonsschule nicht gemacht. Der Kantonsrat und die Öffentlichkeit werden auf interne Dokumente vertröstet, die niemand sehen darf. Das ist kein Qualitätssicherungssystem, das ist eine Blackbox. Crans-Montana hat uns auch gezeigt, dass wenn etwas passiert, dann werden plötzlich Fragen gestellt. Warum? Wer? Was ist passiert? Wer

hat die Ausnahmen eigentlich bewilligt? Ich möchte auf einen Aspekt hinweisen, der in der heutigen Debatte nicht vergessen gehen darf. Brandschutztechnische Ausnahmegenehmigungen für die Kantonsschule Olten wurden Ende 2022 von der damaligen Verwaltungskommission der SGV erteilt. In dieser Verwaltungskommission waren Vertreter des Baumeisterverbands, der Wirtschaftsverbände und der Hauseigentümer. Das sind alles Leute, die ein strukturelles Interesse daran haben, dass grosse Bauprojekte bewilligt und fertiggestellt werden. Für den Kanton Solothurn war die Sanierung der Kantonsschule Olten eines der grössten Hochbauprojekte der letzten 20 Jahre. Man stelle sich vor, dass das Projekt wegen einer zu schmalen Fluchttreppe aufgehalten worden wäre, wie es beim Flughafen Berlin passiert ist. Dort gab es aufgrund Brandschutzmängel eine jahrelange Verzögerung. Der politische und wirtschaftliche Druck, solche Kompensationslösungen durchzuwinken, ist in einer solchen Konstellation enorm. Jetzt kommt ein weiterer Aspekt hinzu, welcher für mich Fragen aufwirft. Die Massnahmen des damaligen Chefs Brandschutz der SGV, also die Person, die die Ausnahmegenehmigung fachlich verantwortet hat, haben sich nicht gerade karriereschädlich ausgewirkt. Er ist heute Geschäftsführer. Ich werfe dieser Person persönlich nichts vor. Aber ich muss hier die Frage stellen, ob es die richtige Signalwirkung ist, wenn jahrelang Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden und das am Schluss noch belohnt wird. Das neue Gebäudeversicherungsgesetz schreibt seit Januar 2025 vor, dass die Verwaltungsratssitze öffentlich ausgeschrieben und nach Fachkompetenz besetzt werden. Das ist richtig und überfällig. Aber diese Reform ändert nichts daran, dass die Ausnahmegenehmigung für die Kantonsschule Olten unter dem alten System erteilt wurde, nämlich von einem Gremium mit potenziellen Interessenkonflikten über ein Millionenprojekt mit Verweis auf Kompensationsmassnahmen, die bis heute nicht öffentlich sind. Der Regierungsrat erklärt uns, dass er den Marschhalt der Brandschutzvorschriften (BSV) 2026 unterstützt. Das mag alles stimmen, doch wer eine andere Brandschutzmoral predigt, muss sich auch selbst daran messen lassen. Ich verlange vom Regierungsrat, dass er das nachliefert und dass die Interpellation Anderegg eine ähnliche Antwort verdient hat, nämlich dass der Regierungsrat bei sich selber etwas macht und dass man das öffentlich macht. Wenn wir von uns als Kanton schon behaupten, wie seien diesbezüglich besser als der Kanton Wallis aufgestellt, dann müssen wir uns auch genau hinterfragen und die entsprechenden Massnahmen überprüfen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Als damals zuständiger Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und somit leichter Kenner dieses Projekts muss ich ein paar Dinge richtigstellen. Erstens finde ich es ziemlich ungewöhnlich, wenn man quasi jemanden unterstellt, dass er einen Job bekommen hätte, weil er die Bewilligungen gegeben hat. Das ist ziemlich starker Tobak. Ich komme nun zur Kantonsschule Olten. Ich bin Förster und ich bin immer wieder mit dem Thema Sicherheit konfrontiert. Es gibt zum Beispiel Personen, die meinen, man müsste den kompletten Wald sperren, wenn von einem Baum ein Ast abgebrochen ist und auf dem Weg gefallen ist. Auf das Jahr gesehen kann im Sekundenbruchteil etwas passieren, aber das Risiko ist extrem klein. Ich behaupte nun, dass es bei der Kantonsschule Olten im Vergleich mit anderen Gebäuden ziemlich ähnlich ist. Erstens wurden Massnahmen getroffen, beispielsweise mit Sprinklern. Zweitens kenne ich kein öffentliches Gebäude, das dermassen breite, grosse Gänge hat wie die Kantonsschule Olten. Es hat dermassen breite Treppen und ich würde behaupten, dass es *das* Gebäude ist, aus dem man immer sehr gut herauskommt, weil man riesige Wege hat. Ich will nicht kleinreden, was Matthias Borner gesagt hat. Aber ich denke, dass es durchaus Fälle gibt, bei denen man es etwas anders betrachtet. Ich behaupte auch, dass das die Leute gemacht haben. Sie haben das gut angeschaut und die Kompensationsmassnahmen sind in diesem Fall angebracht.

Matthias Borner (SVP). Ich kann die Unterstellung von Georg Nussbaumer so nicht akzeptieren, dass ich gesagt hätte, dass er deswegen das Karriere-Upgrade erhalten hat. Man muss sich überlegen, wie das gelaufen ist und das ist schon etwas eigenartig. Zu den weiteren Aussagen von Georg Nussbaumer möchte ich anmerken, dass das zwar stimmt, aber das hat man nicht öffentlich gemacht. Was sind denn die Kompensationsmassnahmen? Wenn ein Schüler oder eine Schülerin hinunterfällt und wir sagen, dass es eine Sprinkleranlage gibt als Kompensationsmassnahme, weiss ich nicht, ob das auch in der Presse gut ankommt. Des Weiteren stimmt es, dass die Gänge breit sind usw. Das sind sie jedoch einfach nicht bei den Fluchttreppen und darauf kommt es an. Das kann man messen und jeder kann dorthin gehen und sich darüber informieren. Es ist ein Volksauftrag zu diesem Thema am Laufen. Es wird wohl noch einmal ein Volksauftrag vorliegen und dann können wir das noch einmal konkret besprechen.

Sibylle Jeker (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Die Ereignisse in Crans-Montana haben uns alle verunsichert. Ich bin auch sehr froh, dass die SGV umfassend und umgehend informiert hat. Ich weiss auch von manchen Veranstaltern, die etwas Bestimmtes geplant hatten und die Gemeinden jedoch entsprechend reagiert haben und das nun teilweise nicht umsetzbar ist. Es geht hier beispielsweise

darum, welche Anzahl an Personen man in einer Halle erlaubt. Das kommt wiederum manchen Vereinen nicht zugute und diese sind nun auch ein wenig enttäuscht über das Ergebnis. Aber die Sicherheit geht vor. Ich glaube, dass für den Kanton Solothurn gilt - und das hat die Kantonsrätin Anna Engeler richtig gesagt - dass bei uns die Zuständigkeiten klar sind und man es nicht vergleichen kann mit dem Kanton Wallis. Zur Frage, ob genügend Personal vorhanden ist, kann ich sagen, dass wir qualifiziertes Fachpersonal haben. Dort, wo personelle Ressourcen gebraucht werden, wird laufend geprüft und bei Bedarf angepasst. So haben wir es geschrieben. Gleichzeitig zeigt ein solcher Vorfall, dass Sicherheit kein statischer Zustand ist. Die Sicherheit muss immer überprüft werden und sie muss bei Bedarf auch immer weiterentwickelt werden. Diesbezüglich sind wir mit dem neuen Geschäftsführer der Gebäudeversicherung dran. Der Marschhalt bei den nationalen Vorschriften ist sicher auch sinnvoll, denn er schafft eine saubere Auswertung. Für den Kanton Solothurn bedeutet das den konsequenten Vollzug und eine gezielte Weiterentwicklung, dort wo es nötig ist. Die Verantwortung liegt weiterhin beim Betreiber und in erster Linie beim Eigentümer. Die Aufforderungen von Matthias Anderegg und der Fraktion SP/Junge SP nehme ich aber sehr gerne mit und möchte diese auch überprüfen. Zum Abschluss möchte ich anmerken, dass wer sich absolute Sicherheit durch immer strengere Vorschriften verspricht, greift zu kurz. Dort wo man eingreifen kann, greift man ein. Ich denke auch an die Gastrounternehmer, bei denen der Betreiber wechselt. Nicht nur bei einem Umbau sollte geprüft werden, sondern sobald der Betreiber wechselt, wird er geprüft und er erhält neue Auflagen. Vielleicht müssen wir da etwas strenger sein. Ein tragisches Ereignis wie Crans-Montana mit anderen Objekten zu verknüpfen, halte ich persönlich für falsch. Das schafft keine zusätzlichen Sicherheiten, sondern es schafft Verunsicherung. Ich bin der Meinung, dass es allen klar ist, dass man bei Neubauten die Vorschriften einhalten muss, ohne Ausnahme. Bei bestehenden Bauten, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern in der Stadt oder bei Altliegenschaften, ist die Realität eine ganz andere. Diese wurden nach früheren Standards gebaut. Ich denke, hier alle Normen einhalten zu können, die heute beim Neubau gemacht werden müssen, verhältnismässig nicht sinnvoll wäre. Deshalb sind Abweichungen möglich, und zwar immer mit klaren Auflagen und mit klaren Kompensationsmassnahmen. Wenn jemand schon mal bei einer älteren Liegenschaft umgebaut hat und mit der Gebäudeversicherung zu tun hat, der weiss, dass sehr strenge Vorschriften und sehr strenge Kompensationsmassnahmen hinzukommen. Das ist auch bei Gebäuden im Kanton nicht anders.

A 0185/2025

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung der Kadenz beim Finanz- und Lastenausgleich (FILA)

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. September 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Januar 2026:

1. *Auftragstext:* Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) soll dahingehend angepasst werden, dass der Kantonsrat neu alle zwei Jahre, statt wie bisher jährlich, die einzelnen Parameter beschliesst.

2. *Begründung:* Nach der Einführung des heutigen Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden im Jahre 2016 war es in der Anfangsphase nötig und sinnvoll, dass die Parameter jährlich justiert werden konnten. Inzwischen aber zeigt sich der FILA sehr stabil. Dies wird unter anderem dadurch unterstrichen, dass in den letzten Jahren nur sehr geringe Anpassungen beschlossen wurden und für 2026 keine Anpassungen der Parameter vorgesehen sind. Es drängt sich daher nicht (mehr) auf, die Parameter jedes Jahr im Kantonsrat zu diskutieren und zu beschliessen. Durch die Umstellung auf zwei Jahre ergibt sich zum einen für die Gemeinden und für den Kanton mehr Planungssicherheit. Zum anderen ist es ein kleiner Beitrag für geringeren Verwaltungsaufwand. Sofern sich aufgrund dieses Systemwechsels Änderungen in der Berechnung aufdrängen würden (gemäss Anhang im FILA EG), so wird das Amt für Gemeinden gebeten, diese entsprechend vorzuschlagen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Das gegenwärtige Finanz- und Lastenausgleichssystem wurde im Jahr 2016 implementiert. Seit seiner Einführung wurden die Steuerungsgrössen und Dotationen kontinuierlich und in moderatem Umfang justiert. Die Stabilität und Verlässlichkeit des Ausgleichssystems wurde durch die Wirksamkeitsberichte der Jahre 2019 und 2023 dargelegt. Die Berichte bestätigten

auch die Zielkonformität sowie die richtige Funktionsweise des Ausgleichs. Daraus resultierte eine breite Akzeptanz sowie das Vertrauen gegenüber den Steuerungsmechanismen durch die verschiedenen Akteure. Im regulären Finanz- und Lastenausgleich (ohne STAF-Ausgleich) werden jährlich zwischen 63 Mio. und 68 Mio. Franken durch die ressourcenstarken Gemeinden und den Kanton ausgeglichen. Die Möglichkeit, Steuerungsgrössen und Dotationen jährlich anzupassen, war in den letzten zehn Jahren wichtig, um möglichen Verwerfungen oder finanziell problematischen Entwicklungen der Gemeinden rasch entgegenzuwirken. Im praktischen Vollzug sind derartige Entwicklungen erfreulicherweise kaum aufgetreten. Dem Auftrag, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) dahingehend anzupassen, dass die Steuerungsgrössen nicht mehr wie bisher jährlich, sondern nur noch alle zwei Jahre durch den Kantonsrat festgelegt werden, können wir zustimmen. Wie dargelegt, hat sich das Ausgleichssystem über die Jahre nicht nur als stabil und zuverlässig erwiesen, sondern es konnte auch eine gute Ausgleichswirkung erzielt werden. Vor zwei Jahren konnte der jährliche Staatsbeitrag von 38.5 Mio. Franken auf 35.5 Mio. Franken reduziert werden. Gleichzeitig wurden diese Mittel zur Finanzierung eines höheren Beitragsprozentsatzes in der Volksschule umgeschichtet. Dies war möglich, ohne die Mindestausstattungsgrenze senken zu müssen. Zudem konnte die Abschöpfungsquote in den zehn Jahren sukzessive um vier Prozentpunkte auf 36 % gesenkt werden. Das Anliegen, die Beschlussfassung über die Steuerungsgrössen und Dotationen dem Kantonsrat künftig nur noch alle zwei Jahre zu übertragen, ist also schlüssig. Es bedingt die Anpassung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen im FILAG EG. Die Umstellung auf diesen neuen, zweijährigen Beschlussrhythmus wird jedoch keine Auswirkungen auf die jährliche Erhebung der Daten zum massgebenden Staatssteueraufkommen oder der Indikatoren für die Lastenausgleiche haben. Sie ist unverändert Jahr für Jahr auf der letztverfügbaren Datenlage vorzunehmen, um diese jährlich den Gemeinden aktuell eröffnen zu können. Bei einer Umstellung des Beschlussrhythmus der Steuerungsgrössen durch den Kantonsrat auf zwei Jahre käme somit der letztgültige Kantonsratsbeschluss für die folgenden zwei Jahre bei der Berechnung der Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich zur Anwendung.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 1. April 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

André Wyss (EVP), Sprecher der Finanzkommission. Der vorliegende Auftrag ist relativ schnell erklärt. Statt der bisherigen jährlichen Festlegung der Parameter für den Finanzausgleich soll der Kantonsrat die Steuerungsgrösse zukünftig noch alle zwei Jahre beschliessen. Während in der Anfangsphase eine jährliche Diskussion um die Festlegung nicht nur sinnvoll, sondern auch nötig war, so hat sich der Finanzausgleich in der Zwischenzeit etabliert und bewährt. Der Wirksamkeitsbericht stellt dem Solothurner Finanzausgleich ein gutes Zeugnis aus. Das sehen aufgrund der Diskussionen, die im letzten Jahr geführt wurden, im Grundsatz auch die Finanzkommission und das Parlament so. Aus diesem Grund würde aus Sicht des Auftraggebers eine Festlegung neu alle zwei Jahre reichen. Das führt einerseits zu weniger Verwaltungsaufwand und gleichzeitig zu noch mehr Stabilität beim Finanzausgleich. In der Finanzkommission wurde der Auftrag am 1. April 2026 behandelt worden. Vertreter des Amtes für Gemeinden haben erläutert, dass sich der Finanzausgleich auch aus ihrer Sicht etabliert hat und dass die Änderung auf einem Zweijahresrhythmus zu einer administrativen Entlastung führen würde. Mit der Umstellung wird der Beschluss der Steuerungsgrösse auf den Wirksamkeitsbericht, der alle vier Jahre erscheint, abgestimmt. Konkret könnte also im Falle einer Empfehlung im Wirksamkeitsbericht der Kantonsrat wie bisher reagieren und im gleichen Jahr die Steuerungsgrössen entsprechend anpassen. Die Diskussionen in der Finanzkommission waren relativ kurz und die Voten der Fraktionen können in folgendem Satz zusammengefasst werden: Das Anliegen ist ein kleiner Beitrag zur administrativen Entlastung, ohne dass dabei Nachteile entstehen und wird daher unterstützt. Die Finanzkommission schliesst sich dem Regierungsrat an und empfiehlt den Auftrag einstimmig zur Annahme.

Philippe Ruf (SVP). Das Anliegen ist zwar klein, aber es ist eine Entlastung der Verwaltung. Entsprechend unterstützt das die SVP-Fraktion auch.

Heinz Flück (GRÜNE). Die Grundlagen der festgelegten Parameter können sich zwar mit der Zeit verändern. Aber das sind immer Durchschnittswerte und das geht nicht von heute auf morgen. Die Parameter

können selbstverständlich vor allem auch aufgrund von politischen Einschätzungen und Diskussionen wieder verändert werden. Aber auch das braucht einen Prozess und kommt nicht von heute auf morgen. Deshalb gibt es keinen Grund, jährlich über allfällige Anpassungen der Parameter zu entscheiden. Seit zehn Jahren haben wir das System und alle vier Jahre machen wir eine systematische Wirkungskontrolle. Das wäre die Grundlage, um Schlussfolgerungen für allfällige Anpassungen dieser Parameter zu ziehen. Wir könnten uns daher auch vorstellen, dass man die Diskussionen über Änderungen und Beschlüsse mit der Erstellung und Publikation der Wirksamkeitsberichte vollständig synchronisieren würde. Aber der vorliegende Auftrag für einen zweijährigen Rhythmus scheint uns pragmatisch zu sein und die Fraktion GRÜNE wird diesem einstimmig zustimmen.

Simon Bürki (SP), I. Vizepräsident. Der Kommissionssprecher hat die Situation sehr gut ausgeführt. Daher kann ich es inhaltlich kurz machen. Wir schliessen uns der Argumentation an. Der Finanz- und Lastenausgleich hat sich mittlerweile gut eingependelt und ist breit akzeptiert. Das ist ein Qualitätsmerkmal, auch für die Arbeit des Amts für Gemeinden, wenn die Periodizität reduziert werden kann. Das ist insbesondere bemerkenswert und positiv, da der Finanz- und Lastenausgleich inhaltlich alles andere als einfach verständlich ist, weil die Materie komplex ist. Naturgemäss bestehen maximal gegensätzliche Interessen der Gemeinden - je nach Betroffenheit als Beitragsgeber oder Nehmergemeinde. Es war nicht einfach, ein solches System austariert zu bauen und einzuführen. Daher besten Dank an die Verwaltung für die geleistete inhaltliche, aber auch Überzeugungsarbeit, die in den vergangenen Jahren gemacht wurde, seit der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden (FILA EG). Wir stimmen der Erheblicherklärung zu.

Samuel Beer (glp). Die angestrebte Reduzierung des administrativen Aufwands bei gleichzeitig stabilen Parametern ist aus finanzpolitischer Sicht sinnvoll und entspricht dem, was wir von einer schlanken Staatsorganisation erwarten. Eine grosse Mehrheit der Fraktion FDP/GLP unterstützt den Auftrag. Wir haben ihn in der Finanzkommission einstimmig erheblich erklärt. Ich danke André Wyss für die Lancierung dieses pragmatischen Auftrags.

Fabian Gloor (Die Mitte). Aus unserer Sicht hat sich das Mobile des Finanz- und Lastenausgleichs stetig stabilisiert. Wir bezeichnen den FILA heute mit Fug und Recht als Errungenschaft. In den Vorjahren war der Zentrumslastenausgleich häufig heftig umstritten. Aber anscheinend sind wir hier aktuell in einer einigermaßen tragfähigen Lösung unterwegs. Auch bei der Abschöpfungsquote und bei der Mindestausstattung gab es immer wieder Diskussionen. Die Anpassungen waren minim - plus/minus 1 % - und darum haben sich die Diskussionen gedreht. Die aktuell geltenden Werte dürften mittlerweile mehr oder weniger breit akzeptiert sein. Aus unserer Sicht besteht daher kein Bedarf, jedes Jahr darüber zu befinden. Eine zweijährliche Festlegung ist genügend, um allenfalls auch korrigierend eingreifen zu können. In unserer Fraktion ist die Diskussion noch etwas ins Grundsätzliche abgedriftet. Ich nehme Sie kurz mit, weil wir viele Elemente haben, die in der Diskussion sind: Die Steuerstrategie, der Wegfall der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), die aktuell laufende Gemeindeinitiative und noch einige weitere kleinere Punkte, sowie die Kostenentwicklung auf Gemeindeebene. Sie haben das Potential, das fein austarierte System des Finanz- und Lastenausgleichs aus dem Gleichgewicht zu bringen. Das sehen wir kritisch, weil dadurch die Gefahr steigt, die Kohäsion in unserem Kanton zu gefährden. Wir finden, dass in dieser Gemengelage von stabilem FILA, der Steuerstrategie im Wegfall der STAF und der Gemeindeinitiative weiterhin nachhaltige und funktionierende Lösungen für die Gemeinden höchste Priorität geniessen sollen. Idealerweise gelingt das aus unserer Sicht als Bestandteil der Steuerstrategie, die unterwegs ist, damit der Kanton und die Gemeinden weiterhin ihre Aufgabe erfüllen können. Der Zusammenhalt zwischen den Gemeinden und dem Kanton und auch innerhalb der Gemeinden kann gestärkt werden. Nur stetige Konfrontation bindet in diesem Zusammenhang wertvolle Ressourcen mit einem geringen Output. Wir sind einstimmig für die Erheblicherklärung dieses Vorstosses.

Urs Huber (SP). Ich versuche, mich kurzzuhalten. Ich bin grundsätzlich immer dabei, Bürokratie, also Arbeit, die nicht nötig ist, zu kürzen. Das ist alles okay. Aber hier im Rat hat es Ausführungen, die mich jedes Mal reizen, wenn ich das höre, nämlich das hohe Lied auf die Wirksamkeit des Ausgleichssystems, wie wir es jetzt haben. Mein Vorredner der Die Mitte-EVP-Fraktion hat das ein wenig anklingen lassen, aber ist natürlich in der Mitte des Problems geblieben. Ich muss ganz klar sagen, dass für mich die Wirksamkeit heute eindeutig ungenügend ist. Nämlich wenn wir eine Situation haben, dass die reichen Gemeinden - und das ist schön und gut - die Steuern senken können, während viele Gemeinden nicht wissen, wie es weitergeht. Wenn das ein Zeichen einer guten Wirkung ist, dann gute Nacht.

Sibylle Jeker (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Auch wir danken für den Vorstoss und dafür, dass er gut aufgenommen wurde. Nächstes Jahr kommt der nächste Wirksamkeitsbericht 2027 und ab diesem Jahr können wir wieder neue Grundlagen schaffen. Bis das Gesetz ausgearbeitet wird, haben wir den neuen Finanz- und Lastenausgleich wieder für zwei Jahre geschaffen. Vielen Dank für die gute Aufnahme dieses Auftrags und für die Einstimmigkeit.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Erheblicherklärung	95 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 0067/2026

Interpellation Luc Nünlist (SP, Olten): Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze und Klimawandel

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2026:

1. Vorstosstext: Häufigere und intensivere Hitzeperioden stellen ein Gesundheitsrisiko dar. Die aktuelle Klima-Risikoanalyse des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stuft gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge von Hitze als das grösste Klimarisiko in der Schweiz ein, mit einer zusätzlichen deutlichen Verschärfung in den kommenden Jahrzehnten. Besonders betroffen sind dicht besiedelte Räume im Mittelland, sowie vulnerable Bevölkerungsgruppen. Wobei sich demografische Entwicklungen wie die Alterung der Bevölkerung, sowie sozioökonomische Faktoren zusätzlich risikoverstärkend auswirken. Hitzeperioden können zu einer Vielzahl gesundheitlicher Beeinträchtigungen und bis zu vorzeitigen Todesfällen führen. Gemäss Klima-Risikoanalyse des Bundes wurden in der Schweiz im Jahr 2023 542 Todesfälle auf Hitze zurückgeführt (Mai bis September). Zudem weist die Analyse darauf hin, dass bereits moderate heisse Tage eine erhebliche gesundheitliche Belastung darstellen können und hohe Nachttemperaturen die Erholung beeinträchtigen. Auch volkswirtschaftlich und bildungspolitisch ist Hitze relevant: Der Verlust an Arbeitsproduktivität verursacht national bereits heute Kosten in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr, im Gesundheitswesen empfinden 70 % des befragten Pflegepersonals Hitze als belastend oder sehr belastend in ihrer Arbeit. Kinder leiden überproportional unter Hitze und ihre Entwicklung und ihr Lernverhalten sind nachweislich stark beeinträchtigt bei erhöhten Temperaturen. Die Fortsetzung des Unterrichts bei Hitze kann je nach der baulichen Gegebenheit der Schulhäuser zu sehr unangenehmen und unproduktiven Lernbedingungen führen. Hohe Temperaturen belasten die Entwicklung der Schüler und Schülerinnen und erschweren Konzentrations- und Lernfähigkeit. Der Kanton Solothurn nimmt sich dem Thema an, unter anderem mit Informationsangeboten des Gesundheitsamts. Der kantonale Massnahmenplan Klimaschutz behandelt die Anpassung an den Klimawandel allerdings ausdrücklich nicht, da dafür auf eine kantonale Anpassungsstrategie aus den Jahren 2015/2016 verwiesen wird, der seinerseits die gesundheitlichen Folgen nur am Rande erwähnt. Damit stellt sich die Frage, wie der Gesundheitsschutz bei Hitze im Kanton heute verankert ist, und wie eine wirksame Vorsorge für die Bevölkerung sichergestellt wird. Es interessiert, ob dem Kanton Daten zu hitzebedingten Gesundheitsfolgen vorliegen, welche präventiven und schützenden Massnahmen eingesetzt werden und ob diese auch wirklich jene Bevölkerungsgruppen erreichen, die einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind. Studien zur sozialen Dimension des Klimawandels weisen darauf hin, dass gesundheitliche Risiken von Folgen des Klimawandels sozial ungleich verteilt sind. Gerade mehrfach vulnerable Personen mit eingeschränkten Ressourcen verfügen häufig über geringere Möglichkeiten zur Eigenvorsorge, etwa aufgrund ihrer Wohnsituation, ihres Gesundheitszustands oder eines erschwerten Zugangs zu Information und Unterstützung. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Verfügt der Kanton Solothurn über einen Hitzeschutz- oder Hitzeaktionsplan, wie ihn etliche andere Kantone (z.B. St. Gallen) kennen? Falls nein, weshalb nicht und ist geplant einen solchen Aktionsplan zu erarbeiten?

2. Welche Erkenntnisse und Daten liegen dem Regierungsrat zu hitzebedingten Gesundheitsfolgen im Kanton Solothurn vor (insbesondere Mortalität, Hospitalisationen, Notfalleinsätze und ambulante Behandlungen), und wie hat sich diese Belastung und Prävalenz in den letzten Jahren entwickelt?
3. Sind unsere Schulgebäude angemessen für häufiger auftretende langanhaltende Hitzeperioden vorbereitet? Welche spezifischen Verbesserungen sollten ergriffen werden, um die Schulgebäude besser auf extreme Wetterbedingungen auszurichten? Wird die Temperatur in Schulzimmern systematisch gemessen?
4. Wie ist der hitzebedingte Gesundheitsschutz departementsübergreifend verankert? Und wenn nicht, ist eine übergeordnete Koordination geplant? Welche personellen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung, erachtet der Regierungsrat diese als ausreichend?
5. Erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund der dargestellten gesundheitlichen Risiken eine Ergänzung des Massnahmenplans Klimaschutz um Aspekte der gesundheitlichen Klimaanpassung – insbesondere im Bereich Hitze – als sinnvoll?
6. Welche Daten liegen dem Regierungsrat zu den gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Kosten hitzebedingter Erkrankungen im Kanton Solothurn vor (z. B. Gesundheitskosten, krankheitsbedingte Abwesenheiten, Produktivitätsverluste)?
7. Welche Massnahmen (z. B. Karte kühler Rückzugsorte, Hitzetelefon, etc.) bestehen aktuell zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen während Hitzeperioden? Wie wird sichergestellt, dass insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen effektiv erreicht werden? Wo sieht der Regierungsrat allenfalls Handlungsbedarf?
8. Wie berücksichtigt der Regierungsrat bei Schutzmassnahmen, dass gesundheitliche Folgen des Klimawandels sozial ungleich verteilt sind und mehrfach vulnerable Bevölkerungsgruppen geringere Möglichkeiten zur Eigenvorsorge haben? Sieht der Regierungsrat hier Anpassungsbedarf bei Ausgestaltung oder Zielgruppenansprache?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Interpellation beinhaltet Fragen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze und Klimawandel. Bei der Beantwortung der Fragen lag der Fokus auf den Auswirkungen der Hitze.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Verfügt der Kanton Solothurn über einen Hitzeschutz- oder Hitzeaktionsplan, wie ihn etliche andere Kantone (z.B. St. Gallen) kennen? Falls nein, weshalb nicht und ist geplant, einen solchen Aktionsplan zu erarbeiten?* Der Kanton Solothurn verfügt derzeit nicht über einen eigenen Hitzeschutz- oder Hitzeaktionsplan im Sinne der Fragestellung. Jedoch stellen verschiedene Bundesstellen wie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder das Bundesamt für Gesundheit (BAG) allgemein gültige und fachlich gute Empfehlungen bereit, die auch von den Kantonen weiterverwendet werden können. Diese beinhalten z. B. Verhaltensempfehlungen, Symptombeschreibungen und Vorgehen bei Hitzestress und viele andere Informationsmaterialien zum Thema Hitze.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Erkenntnisse und Daten liegen dem Regierungsrat zu hitzebedingten Gesundheitsfolgen im Kanton Solothurn vor (insbesondere Mortalität, Hospitalisationen, Notfalleinsätze und ambulante Behandlungen), und wie hat sich diese Belastung und Prävalenz in den letzten Jahren entwickelt?* Dem Regierungsrat liegen keine kantonsspezifischen Daten zu hitzebedingten Gesundheitsfolgen vor. Auf nationaler Ebene kam es in den Hitzesommern 2003, 2015, 2018 und 2019 in der Schweiz zu hitzebedingter Übersterblichkeit, wobei insbesondere ältere Menschen ab 85 Jahren sowie Personen mit chronischen Erkrankungen am stärksten betroffen waren. Hitzewellen verursachen zudem eine nachweisbare Zunahme von Notfall-Spitaleintritten (vgl. auch Bericht Ragetti M.S., Rösli M. (2020). Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze in der Schweiz und die Bedeutung von Präventionsmassnahmen. Schlussbericht. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut Swiss TPH im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit).

3.2.3 *Zu Frage 3: Sind unsere Schulgebäude angemessen für häufiger auftretende, langanhaltende Hitzeperioden vorbereitet? Welche spezifischen Verbesserungen sollten ergriffen werden, um die Schulgebäude besser auf extreme Wetterbedingungen auszurichten? Wird die Temperatur in Schulzimmern systematisch gemessen?* Viele Gebäude, nicht nur Schulen, sind wenig auf länger anhaltende Hitzeperioden vorbereitet. Gut konzipierte und ausgerüstete Gebäude bringen in Hitzeperioden Linderung. Basis ist sommerlicher Wärmeschutz durch Dämmung, automatisierte Beschattung und grosse Gebäudemasse. Ergänzend halten Lüftungskonzepte (z. B. Nachaukühlung/passive Kühlung) sowie aktive, effiziente Kühlsysteme (z. B. mit Nutzung von Solarenergie/Geocooling) die Überhitzung fern. Hilfe bieten auch die Begrünung von Fassaden und Dächern, das Pflanzen von Bäumen als Schattenspender, das Reduzieren versiegelter Flächen und das Schaffen von Wasserflächen in der Umgebung. So genügen unter an-

derem Gebäude im Minergie-Standard den Anforderungen. Die Schulräume liegen in der Verantwortung der kommunalen Aufsichtsbehörde. Es sind keine Kenntnisse vorhanden, ob die Temperaturen systematisch gemessen werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie ist der hitzebedingte Gesundheitsschutz departementsübergreifend verankert? Und wenn nicht, ist eine übergeordnete Koordination geplant? Welche personellen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung, erachtete der Regierungsrat diese als ausreichend? Der hitzebedingte Gesundheitsschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die von verschiedenen Stellen in der Verwaltung bei ihren Tätigkeiten berücksichtigt wird. Im Falle einer ausserordentlichen Lage verfügt der Kanton Solothurn mit seinem Kantonalen Führungsstab (KFS) über eine Organisation, die zur Sicherstellung, Führung und Verwaltung in schweren Mangellagen, Notlagen und Katastrophen zur Verfügung steht. Der KFS ist das Führungsorgan, welches den Regierungsrat informiert, berät und diesem Sofortmassnahmen vorschlägt. Er vollzieht die Entscheide des Regierungsrates. Die erwähnten schweren Mangellagen, Notlagen und Katastrophen sollen so lange wie möglich und verantwortbar mit den bestehenden Verwaltungsstrukturen bewältigt werden. Ist eine spezielle Koordination innerhalb der Regelstrukturen notwendig, kann der Regierungsrat den KFS oder auch nur Teile (Sonderstab) davon aufbieten.

3.2.5 Zu Frage 5: Erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund der dargestellten gesundheitlichen Risiken eine Ergänzung des Massnahmenplans Klimaschutz um Aspekte der gesundheitlichen Klimaanpassungen – insbesondere im Bereich Hitze – als sinnvoll? Der Umgang mit den gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind im Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel enthalten. Mit dem Massnahmenplan Klimaschutz hingegen sollen die Treibhausgasemissionen gemäss den Zielen der langfristigen Klimastrategie des Bundes reduziert werden. Eine zusätzliche Ergänzung des Massnahmenplans Klimaschutz mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kann im Rahmen des nächsten Reportingberichts geprüft werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Daten liegen dem Regierungsrat zu den gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Kosten hitzebedingter Erkrankungen im Kanton Solothurn vor (z.B. Gesundheitskosten, krankheitsbedingte Abwesenheiten, Produktivitätsverluste)? Dem Regierungsrat liegen keine kantonsspezifischen Daten zu den gesundheitlichen Kosten hitzebedingter Erkrankungen vor. Auch auf nationaler Ebene sind die gesundheitlichen Kosten hitzebedingter Erkrankungen bisher nur teilweise systematisch erfasst. Gleichwohl ist auf nationaler Ebene belegt, dass Hitzewellen zu einer nachweisbaren Zunahme von Notfall-Spitaleintritten führen und damit das Gesundheitssystem zusätzlich belasten. Im Sommer 2023 haben hochgerechnet rund 300'000 Personen ab 50 Jahren in der Schweiz aufgrund der Hitze eine Gesundheitsfachperson konsultiert, rund 6'000 davon wegen eines medizinischen Notfalls. Besonders betroffen waren Personen mit chronischen Erkrankungen sowie Menschen in schwierigen finanziellen Verhältnissen (vgl. auch Bericht Ragetti M.S., Rösli M. (2020). Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze in der Schweiz und die Bedeutung von Präventionsmassnahmen. Schlussbericht. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut Swiss TPH im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit). Spezifische kantonale volkswirtschaftliche Kosten hitzebedingter Erkrankungen im Kanton Solothurn liegen nicht vor. Generell lässt sich jedoch sagen, dass Berufsgruppen mit intensiver körperlicher Tätigkeit besonders betroffen sind und diese entsprechend geschützt werden müssen, damit die volkswirtschaftlichen Auswirkungen hitzebedingter Erkrankungen reduziert werden können.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Massnahmen (z.B. Karte kühler Rückzugsorte, Hitzetelefon, etc.) bestehen aktuell zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen während Hitzeperioden? Wie wird sichergestellt, dass insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen effektiv erreicht werden? Wo sieht der Regierungsrat allenfalls Handlungsbedarf? Das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn informiert vulnerable Bevölkerungsgruppen über verschiedene Verhaltensempfehlungen bei Hitze, unter anderem über Multiplikatoren wie Hausärztinnen und Hausärzte, Apotheken sowie Alters- und Pflegeheime.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie berücksichtigt der Regierungsrat bei Schutzmassnahmen, dass gesundheitliche Folgen des Klimawandels sozial ungleich verteilt sind und mehrfach vulnerable Bevölkerungsgruppen geringere Möglichkeiten zur Eigenvorsorge haben? Sieht der Regierungsrat hier Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der Zielgruppenansprache? Es bestehen keine speziellen Schutzmassnahmen für mehrfach vulnerable Bevölkerungsgruppen. Diese werden im Rahmen der Verhaltensempfehlungen der übrigen Zielgruppen sensibilisiert (vgl. auch Ausführungen in Ziffer 3.2.7).

Markus Dietschi (FDP). Zuerst mache ich zwei Randbemerkungen. Ich möchte aus meiner Erfahrung als Landwirt Folgendes erwähnen: Wäre dieser Saal ein Tierhaltungsbetrieb und es würden bei dieser Luft so viele Tiere in diesem engen Raum laufen, dann würde der Betrieb innerhalb von Stunden geschlossen. Das ist die erste Randbemerkung. Die zweite Randbemerkung betrifft einen Auftrag. In dieser Interpellation steht immer wieder etwas von vulnerablen Personen geschrieben. Vielleicht ist es auch meinem Berufsstand geschuldet, dass ich das Wort nicht kenne. Ich habe noch nie von vulnerablen Personen

gehört. Zuerst habe ich gemeint, dass es eine neue Personengruppe der LGBTIAQ+-Bewegung sei. Das hat sich als falsch herausgestellt. Jetzt wissen wir, was vulnerable Personen sind. Ich komme nun zum Thema. Es wird immer heisser, das merkt man nicht nur in den Statistiken. Heute idealerweise am eigenen Körper. Der Regierungsrat hat aus unserer Sicht die Fragen gut beantwortet. Der Kanton informiert die von Hitze betroffenen Personen gezielt über Verhaltensregeln, über Hausärzte und Hausärztinnen, über Apotheken und Alters- und Pflegeheime usw. Das sind alles Kanäle, die funktionieren und die die Leute wirklich auch erreichen. Die Fraktion FDP/GLP ist der Meinung, dass jeder die Grundregeln bei Hitze kennen sollte. Genug trinken, Schatten suchen und am Mittag nicht gleich einen Halbmarathon laufen. Wir sehen keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, ganz nach dem Motto «weniger Bürokratie, mehr Eigenverantwortung», das passt auch bei Hitze.

Luc Nünlist (SP). Es ist heute eine heisse Sache. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Sie ist sorgfältig verfasst und hat gezeigt, dass wir die gesundheitlichen Auswirkungen der Hitze ernstnehmen. Klimaschutz und Klimaanpassung werden uns hier im Rat noch etliche Male beschäftigen. Wir werden auch alle noch lernen, lieber Markus Dietschi, was vulnerable Personen sind. Auf dem Weg in den Rat habe ich den Kantonsrätinnen auf die Füsse geschaut und festgestellt, dass keine geschlossenen Schuhe vorhanden sind. Bei den Kantonsräten habe ich auch ein wenig auf die Füsse geschaut und gesehen, dass dort keine offenen Schuhe zu finden sind. Es scheint also, dass gewisse Geschlechter der Klimaanpassung etwas offener gegenüberstehen als andere. Auch wenn wir uns nicht in jedem Punkt einig sein können, ist etwas sicher. Während dieser Session ist es sehr heiss. Schon in der letzten Junisession war es sehr heiss. Genau darum geht es. Die Hitze ist nicht ein seltenes, ausserordentliches Ereignis, das alle paar Jahrzehnte unerwartet auftaucht. Aufgrund der Klimaerhitzung werden die Hitzeperioden verlässlich wiederkommen. Die Daten der letzten Jahre sprechen hier eine deutliche und unmissverständliche Sprache. Ich verzichte an dieser Stelle auf das empirische Belegen der unbestrittenen Klimaerhitzung. Sollte eine Fraktion allerdings anekdotisch Zweifel daran haben, dann kann ich gerne noch auf eine einschlägige Webseite des Bundes verweisen oder ein paar Fakten dazu wissenschaftlich zitieren. Die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation ist aus meiner Sicht deshalb sehr hilfreich, weil sie nicht nur die Fragen grösstenteils beantwortet, sondern auch Lücken und Handlungsbedarf sichtbar macht. Erstens haben wir keinen eigenen Hitzeschutz- oder Hitzeaktionsplan. Warum, das beantwortet der Regierungsrat nicht. Aber allgemeine Verhaltensempfehlungen des Bundes ersetzen keine kantonale Koordination und sie schützen nicht zielgerichtet die Solothurner Bevölkerung und das hat sie jedoch verdient. Wir haben die Verantwortung, beispielsweise gegenüber unseren älteren Mitmenschen, sowie Arbeitnehmenden oder unseren Schulkindern und Lehrpersonen, eine verlässliche und entwicklungsfördernde Lernumgebung zu bieten. Zweitens sagt der Regierungsrat, dass wir keine kantonsspezifischen Daten zu hitzebedingten Gesundheitsfolgen haben, auch zu gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Kosten von hitzebedingten Erkrankungen und Leistungsausfällen fehlen kantonale Daten. Das ist schade, denn wenn wir Risiken steuern wollen, brauchen wir auch eine entsprechende Datengrundlage. Wenn auf nationaler Ebene Daten zu hitzebedingter Sterblichkeit, Notfall, Spitaleintritte und Gesundheitsbelastungen ausgewertet werden, dann stellt sich für mich auch die Frage, ob diese Daten nicht auch kantonale aufbereitet werden könnten und systematischer genutzt werden. Ich habe beim Swiss TPH, dem Schweizerischen Tropeninstitut, einmal nachgefragt. Ich habe die wissenschaftlich abgestützten Zahlen für die hitzebedingte Sterblichkeit erhalten. Im Jahr 2023 hatten wir in der Schweiz 542 hitzebedingte Todesfälle. Im Kanton Solothurn sind es 15 attribuierte Fälle. Das sind 1,5 % der Gesamtsterblichkeit oder 5,2 Fälle pro 100'000 Einwohner. Es sind 15 hitzebedingte Todesfälle in einem Sommer bei uns im Kanton. Drittens zeigt die Antwort des Regierungsrats im Bereich der Schulbildung eine gravierende offene Baustelle. Der Regierungsrat verweist darauf, dass viele Gebäude, nicht nur Schulen, wenig auf länger anhaltende Hitzeperioden vorbereitet sind, so zum Beispiel auch der Parlamentssaal. Das heisst aber auf Deutsch, dass wir nicht nur sehr viele Hausaufgaben haben, sondern noch mehr. Vielen Dank an dieser Stelle für die Präzisierung. Der Regierungsrat stellt auch fest, dass wir keine Kenntnisse über eine Temperaturmessung in den Schulzimmern haben. Das ist Sache der Gemeinden und das ist für die Volksschule teilweise nachvollziehbar, aber doch ein wenig irritierend. Denn der Kanton ist bei den Kantonsschulen oder in der Berufsbildung selbst in der Verantwortung. Mich würde interessieren, wie es dort konkret aussieht. Werden die Temperaturen gemessen oder weiss der Kanton für die eigenen Schulen auch nicht, ob es dort Temperaturüberschreitungen gibt? Gibt es einen Schwellenwert? Gibt es Massnahmen bei Überschreitungen davon oder nicht? Gerade wenn Hitze die Konzentrations- und Lernfähigkeit und die Entwicklung von Schulkindern beeinträchtigt - und das macht sie - dürfen wir diesen Bereich nicht einfach lapidar zur Seite schieben. Noch einmal zur Klarstellung, was bei der Temperaturmessstation im Schatten oder an der Sonne auf dem Berg herauskommt, ist für das Lernklima der Kinder oder der Lehrpersonen nicht entscheidend, sondern für dort, wo sie die

Lektionen abhalten und wegweisende Prüfungen ablegen müssen. Ich bin der Meinung, dass wir unsere Schulkinder und Senioren und Seniorinnen schützen müssen. Hier haben wir eine Verantwortung. Das sage nicht nur ich, sondern auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der uns in einem Urteil gegen die Schweiz erinnert hat auf das Recht auf wirksamen Schutz durch staatliche Behörden vor schwerwiegenden Folgen des Klimawandels. Es geht um den Schutz von Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität. Ich frage mich, wie wir aktuell diese Verantwortung bei uns im Kanton übernehmen. Der Regierungsrat verweist auf den Kantonalen Führungsstab für ausserordentliche Lagen. Das ist richtig für schwere Mängellagen, Pandemien, Notlagen und Katastrophen. Aber eine Hitzeperiode, wie wir sie jetzt wieder erleben, ist leider nicht mehr ein völlig unerwartetes Ereignis. Sie ist planbar, nicht ganz auf den Tag. Aber sie kommt jeden Sommer wieder. Deshalb ist sie keine Naturkatastrophe, sondern sie muss präventiv angegangen werden. Wer macht was, wann, mit welchen Informationen und mit welchen Zielgruppen, zum Beispiel mit den vulnerablen Gruppen? Genau diesen Personen sollten unser Fokus gelten, jenen, die am stärksten von Hitze betroffen sind, weil sie körperlich anstrengende Aufgaben im Service public ausführen, bei 40 Grad im Schatten den Müll abholen kommen oder weil ihr Bewegungsradius aus gesundheitlichen Bedrohungen dermassen eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr zu Ladenöffnungszeiten vor die Haustür gehen können oder weil ihre Entwicklung gefährdet ist und ihre Schulbildung leidet. Denken wir auch an die Arbeitnehmenden und an die Arbeitgebenden, die einen massiven Einbruch in der Leistungsfähigkeit abfedern müssen. Ein Flyer auf eine Webseite zu stellen und davon auszugehen, dass diese Information schon ankommt, reicht nicht. Es hilft den Menschen wenig, die in klimatisierten Büros sitzen und nicht die zeitliche Flexibilität haben, sich zu informieren. Wir müssen diejenigen erreichen, die sozial isoliert sind, in schlecht gekühlten Wohnungen leben oder gesundheitlich schon vorbelastet sind. Andere Kantone und Städte sind beim gesundheitlichen Hitzeschutz bereits deutlich aktiver. Verschiedene Kantone haben Hitzeaktionspläne und es gibt diese Erfahrungen bereits. Wir müssen das Rad wirklich nicht neu erfinden. Die Interpellation hat aus meiner Sicht den Zweck erfüllt und ich bin auch in diesem Sinn teilweise zufrieden. Sie zeigt, dass das Risiko anerkannt ist und dass wir weitermachen können. Das zeigt auch, dass der Kanton Solothurn im Hitzeschutz noch schwach aufgestellt ist. Deshalb werden wir morgen einen Auftrag für einen kantonalen Hitzeaktionsplan einreichen, als Vorschlag, als Koordinationsinstrument bei der Ereignisbewältigung. Es geht darum, bestehende Grundlagen zu nutzen, dort, wo wir sie am dringendsten brauchen. Ich würde mich sehr freuen, wenn einige im Rat die Wichtigkeit der Lage anerkennen, den Auftrag mitunterzeichnen und ihn unterstützen, wenn er im Rat behandelt wird, auch wenn wir dann vielleicht wieder etwas dicker angezogen sind und die Klimaanlage wieder im Keller verstaubt haben. Immerhin hat auch die SVP-Fraktion dieses Thema schon 2014 aufs Tapet gebracht und die entscheidenden Fragen zu Hitze und Schule gestellt. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung und hoffe, dass wir diesen nächsten Schritt zusammen angehen können.

Alexandra Rohn (GRÜNE). Die extrem heissen Sommer nehmen zu. Die letzten zehn Jahre war quasi jeder Sommer extrem heiss. Aktuell haben wir seit Tagen immer um die 34 oder 35 Grad. Eine Abkühlung ist nicht in Sicht. Das Thermometer klettert morgen sogar bis auf 36 Grad. Das ist eine Situation, die sowohl für die Natur als auch für uns Menschen sehr belastend ist. Besonders gefährdet oder für diejenigen, die nicht wissen, was vulnerabel heisst, sind ältere Menschen ab 75 Jahren, Personen mit Vorerkrankungen, Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder, aber auch Menschen, die draussen arbeiten und Leute, die in Räumen oder Gebäuden arbeiten, die man schlecht kühlen kann. Bereits in den Sommern 2003, 2015, 2018 und 2019 hat es in der Schweiz eine hitzebedingte Übersterblichkeit gegeben. Das wird wohl auch dieses Jahr bei den heissen Temperaturen so sein. Es führt auch nachweislich zu mehr Notfalleintritten, insbesondere für Menschen mit Vorerkrankungen wie zum Beispiel mit vorbekannten Herz-Kreislauf-Problemen und Erkrankungen. Im Sommer 2023 haben in der Schweiz ca. 300'000 Personen ab 50 Jahren eine Gesundheitsfachperson konsultiert. Rund 6000 Personen davon waren in einer Notaufnahme. Dabei sind jüngere Personen unter 50, Kinder und Säuglinge nicht einmal mitgezählt. Wenn man diese Altersgruppen auch noch dazuzählen würde, wären das noch viel mehr Personen. Im Jahr 2023 sind laut dem Bund 542 Personen in der Schweiz infolge der Hitze verstorben. Es ist also eine berechnete Frage, dass man sich angesichts dieser hohen Zahlen überlegt, ob der Kanton Solothurn auf solche Hitzewellen gut vorbereitet ist. Der Kanton Solothurn ist einer der einzigen Kantone, der keine aktiven Massnahmen gegen solche Hitzeperioden hat, obwohl wir im Flachland, im Mittelland von solchen Hitzewellen besonders gefährdet sind. Unsere Fraktion GRÜNE ist der Meinung, dass es noch Luft nach oben hat. Sicherlich wird heutzutage bei Neubauten mehr auf bauliche Massnahmen geachtet, so zum Beispiel beim Neubau des Bürgerspitals, der den Energie-Standards entspricht und die Hitze für das Personal und für die Patienten etwas erträglicher macht. Aber es gibt ganz viele ältere Gebäude wie Schulen, Altersheime oder sonstige Institutionen oder unser Rathaus, das über keine sol-

chen Standards verfügt. Auch bei der Begrünung von öffentlichen Plätzen hat es noch viel Luft nach oben. Es ist schon lange bekannt, dass gezieltes Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Plätzen oder um und an Gebäuden deutlich helfen, die Umgebung zu kühlen. Gerade bei diesen Punkten könnte man noch viel mehr machen, als das bis jetzt der Fall ist. Einen Hitzeaktionsplan, wie zum Beispiel der Kanton St. Gallen einen hat, erachten wir im Kanton Solothurn als sehr sinnvoll. Die Bevölkerung hätte einen grossen Nutzen davon und der Kanton wäre für die Zukunft besser gewappnet. Wenn die Bevölkerung besser sensibilisiert und informiert ist und weiss, wie sie reagiert und wo sie sich gezielt Tipps und Hilfe holen kann, werden auch die Notaufnahmen und die Spitäler entlastet, die sonst schon immer überfüllt und überlastet sind. Apotheken, Drogerien, Hausarztpraxen, Spitäler, aber auch Gemeinden, Schulen etc. wären so besser vernetzt und könnten zusammenarbeiten. Zudem würde der Kanton so auch spezifischere, verlässlichere Zahlen zum Thema Hitze und ihre Folgen und Kosten haben. Der wichtigste Punkt ist, dass die Bevölkerung des Kantons Solothurn besser geschützt und vorbereitet auf die Hitze wird. Deshalb unterstützen wir als Fraktion GRÜNE die Umsetzung eines Hitzeaktionsplans im Kanton Solothurn und begrüssen eine überparteiliche Zusammenarbeit.

Andrea Heiri (Die Mitte). Die Beantwortung dieser Interpellation könnte nicht besser in diese Session passen. Aktuell haben wir eine Hitzeperiode, die vermutlich viele Junirekord knacken wird. Die aktuelle Hitze macht vielen Menschen zu schaffen. Wir sollten uns bewusst sein, dass nicht alle die Möglichkeit haben, sich in klimatisierten Räumen aufzuhalten oder sich anderweitig abzukühlen. Laut Bund sind die hitzebedingten Gesundheitsfolgen eines der grössten Probleme des Klimawandels in der Schweiz. Besonders betroffen sind ältere Menschen, chronisch Kranke und Kinder. Angesichts der Tragweite und der Wichtigkeit der Problematik erstaunen mich die Antworten auf die Interpellation ein wenig. Der Kanton Solothurn verfügt aktuell über keinen eigenen Aktionsplan zum Hitzeschutz. Stattdessen verweist man auf die Empfehlungen des Bundes. Diese Informationen sind wichtig und wertvoll. Doch angesichts der zunehmenden Hitzeperiode stellt sich die Frage, ob allgemeine Empfehlungen alleine noch reichen. Andere Kantone haben bereits jetzt spezifische Aktionspläne ausgearbeitet. Aktuell liegen uns keine Daten zur Auswirkung der Hitze auf Menschen im Kanton Solothurn vor, weder zur Mortalität noch zu den Hospitalisationen oder ambulanten Behandlungen. Auch zu den volkswirtschaftlichen Kosten fehlt eine kantonale Grundlage. Die fehlende Datengrundlage erschwert eine zielgerichtete Gesundheits- und Präventionspolitik. Die gesundheitlichen Folgen der Hitze werden in den kommenden Jahren nicht kleiner werden. Deshalb braucht es aus meiner Sicht eine stärkere Koordination, eine bessere Datengrundlage, eine hitzetaugliche Infrastruktur und einen besonderen Fokus auf die vulnerablen Menschen, die sich nicht selbst schützen können.

Markus Dick (SVP). Wieder einmal beschäftigt uns ein altbekanntes Thema, der Klimawandel in dieser Vorlage, und zwar gemischt mit Hitze und Gesundheit. Die so vorangetriebene Klimahysterie verfolgt oft Zwecke, die vorderhand nicht erkannt und oft auch nicht genannt werden. Es geht letztlich um Geld, Posten und politische Macht. Passiert das hier im Kanton, verwundert das ja nicht wirklich, denn es wird von weit oben, von der UNO, das heisst von der WHO, vorgelebt, indem sie den Global Health Emergency, also den globalen Gesundheitsnotstand ausrufen will, natürlich klimabedingt. Die vorliegende Interpellation fragt nach weiteren Aktionsplänen, mehr Datensammlungen, mehr Koordination, mehr Klimaschutzpläne. Karten von kühlen Rückzugsorten, Schaffung eines Hitzetelefons, vermehrte und verbesserte sowie zielgerichtete Kommunikation mit vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sprich mehr Jobs. Und natürlich sind die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels sozial ungleich verteilt und das bedarf sicherlich Korrekturen von Amtswegen. Jetzt komme ich aber noch zu einem grossen Aber. Der dänische Statistiker Björn Lomborg schreibt in einem Artikel im Wall Street Journal, dass der Anteil der über 70-Jährigen an der europäischen Bevölkerung seit 1990 um rund 78 % zugenommen hat. Weil genau diese Altersgruppe besonders durch die Wärme betroffen ist, erstaunt es auch nicht, dass die Todesfälle entsprechend zugenommen haben. Björn Lomborg hält fest, dass alleine das Altern der Bevölkerung praktisch den gesamtbeobachteten Anstieg an den Hitzetodesfällen ausmacht. In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis darauf interessant, dass zwar von Hitzetoten, aber nicht von Klimatoten gesprochen wird. Es lässt sich nämlich darlegen, dass tatsächlich einige Menschen mehr wegen der Wärme und wegen der Hitze sterben, weil die Temperaturen gestiegen sind. Es ist aber andererseits auch eine Tatsache, dass deswegen weltweit weniger zig 10'000 Tote wegen der Kälte anfallen. Insbesondere bei der WHO, und das hält auch Markus Somm in einem der Nebenspalten-Kommentare fest, nimmt man es mit den Zahlen nicht so genau. So werden gewisse Zahlen übertrieben, beispielsweise die Hitzedaten und andere Zahlen, wie diejenigen der Kältedaten, werden gar nicht erwähnt. Im Sommer wird zum Teil wegen der Hitze und im Winter wegen der Grippe gestorben, wenn man altersbedingt über eine schwächere Konstitution verfügt. Jeder Todesfall ist natürlich tragisch, doch das Leben endet

in Gottes Namen einmal. Auch die Hitze führt nicht zur Abkehr vom Prinzip der Selbstverantwortung. Die Hitze ist kein neues Phänomen. Das haben wir vorhin auch schon gehört. Wir alle kennen sie aus persönlicher Erfahrung hier in der Heimat oder auch in den Ferien an wärmeren Orten, vielleicht mit Palmenstränden, wo sie dann deutlich lieber ertragen wird. Auch gegen Hitze kann man sich durch lockere Kleidung schützen. Ich habe heute sogar auf die Krawatte verzichtet, durch das Tragen von Hüten, das Auftragen von Sonnencreme und vor allem, wenn man sich im Schatten aufhält, wenn das dann möglich ist. Insbesondere bei Berufen mit besonderer Exposition wird nach Möglichkeit schon heute viel unternommen, zum Teil vernunft- und nicht gesetzesbedingt. Es werden entsprechende Kleidervorschriften erlassen, Anpassungen der Arbeitszeiten vorgegeben oder es wird die Abgabe von Wasser und zusätzliche Pausen verordnet. Schon im Militär kann ich mich konkret an einen Sonnenschutzbefehl im WK-2000 erinnern. Auch weit vor dem hat man sich über die Sonne und die Exposition der Truppen schon immer wieder Gedanken gemacht. Man kann aber auch auf portable CO₂-neutrale Klimageräte zurückgreifen, auch bekannt als Fächer. Interessant oder sollte ich eher sagen bedenklich erscheint es dann aber auch, dass wir oft Personen sehen, und zwar oft aus der betroffenen Altersgruppe, die genau um die Mittagszeit auf Velotouren, Wanderungen oder bei anderen körperlichen Arbeiten wie beispielsweise der Gartenarbeit in der prallen Sonne anzutreffen sind. Auch hier: mehr Selbstverantwortung und weniger Staat. Ein Spaziergang im Wald dagegen ist erfrischend und deutlich kühler als das Schlendern durch ständig wachsende Betonsstrassenschluchten, bei denen sich die Hitze staut. Aber ja, auch der Wald hat manchmal heiss. Doch er stirbt nicht. Er wandelt sich und passt sich an, dies auch dank vieler Leute, wie Waldverantwortliche in den Bürgergemeinden, andere Waldbesitzer oder Förster wie Georg Nussbaumer und Thomas Studer, die sich mit Herzblut dem Wald widmen. Thomas Studer danke ich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich für den künftigen Schattenspende, den ich sicher in den nächsten Tagen pflanzen werde. Die Menschen sollen so anscheinend durch ständig neue, auf breiter Front dargelegte und in Endlosschlaufen wiederholte Katastrophenszenarien verängstigt und gefügig gemacht werden. Aber vielen Dank für die Interpellation und dem Regierungsrat für die nüchterne und ausreichende Beantwortung. Wir sind schon heute gespannt auf die nachfolgenden Aufträge. Schön, dass wir wieder einmal darüber gesprochen haben und noch etwas zum Schluss: Vielleicht ist das Mehrheitsverhältnis der Klimahysterie ausserhalb dieser Mauern ein wenig anders als das hier gefühlte.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich möchte an dieser Stelle noch festhalten, dass ich den Vergleich oder das Bemühen von Hitzetoten und Kältetoten als sehr geschmacklos erachte. In Zukunft wünsche ich mir keine derartigen Äusserungen mehr. Des Weiteren wünsche ich dass im Rahmen der Voten keine Witze über Minderheiten gemacht werden. Ich wäre froh, wenn wir uns künftig an die Standards halten könnten.

Luc Nünlist (SP). Ich danke Myriam Frey Schär für die Präzisierung. Ich werde inhaltlich nicht mehr darauf eingehen. Ich habe noch eine kurze Antwort an Markus Dietschi und an Markus Dick bezüglich der WHO: Wenn es um Geld, Post und politische Macht geht, muss man zumindest gut informiert sein. Die WHO hat vor zwei Wochen für die Gesundheitsprävention eine neue Leitlinie für den Hitzeaktionsplan herausgegeben. Das ist sicher ein Interpretationsspielraum. Es geht vor allem auch darum, dass man bei One Health und Public Health Leben retten möchte. Ich habe noch zwei Worte zu den Hitze-Kompetenzen, dahingehend, ob sie genügend verankert sind. Dazu gibt es Daten. Es gibt eine repräsentative Studie, die die Schweizer Bevölkerung betrachtet hat. Das sind die Ü-50-Jährigen, also die besonders betroffenen oder vulnerablen Gruppen. Davon gibt es auch ein paar hier im Saal. Die Top-3-Kompetenzen hat Markus Dick angedeutet: Das ist viel Trinken, kühle Orte aufsuchen und am Mittag nicht gerade einen Marathon laufen oder körperliche Anstrengungen meiden. Das wären die drei Wichtigsten. Ich möchte diesbezüglich zu den prozentualen Zahlen kommen: Viel Trinken, das wissen 83 %, machen tatsächlich 61 %. Kühle Orte aufsuchen, das wissen 51 %, machen tatsächlich 40 % und nicht gerade einen Marathon rennen, das wissen 49 % und machen tatsächlich 34 %. Das ist natürlich nicht ausreichend und wenn wir zu den weniger bekannten Punkten kommen, dann sind diese Zahlen noch tiefer. Als Beispiel nenne ich das Nachtlüften mit 12,7 %. Das ist eine repräsentative Studie des Schweizerischen Tropeninstituts.

Markus Dietschi (FDP). An Myriam Frey Schär möchte ich gerne sagen, dass sie mich total durcheinandergebracht hat. Ich wollte nicht auf Kosten einer Personengruppe einen Witz machen. Ich habe das Wort vulnerabel nicht verstanden und habe mir gedacht, dass es ja irgendetwas sein muss. Wenn ich also irgendjemandem zu nahe getreten bin, dann möchte ich sagen, dass diejenigen, die mich kennen,

wissen, dass ich keine Witze über Minderheiten mache. Es tut mir leid, aber so ist es sicher nicht gemeint gewesen. Sorry.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich nehme das so entgegen, besten Dank. Der Regierungsrat hat das Wort nicht gewünscht. Wir wissen, dass das Traktandum 12 ein zurückgezogener Auftrag ist. Ich beginne nun mit der Arbeitszeitkürzung wegen Hitze. Bei Traktandum 13 gibt es einiges zu diskutieren und ich bin der Meinung, dass das in 14 Minuten nicht zu stemmen ist. Wir haben daher nun frei und sehen uns morgen wieder. Ich beschliesse die heutige Sitzung.

Schluss der Sitzung um 12:20 Uhr